



Beschlusskammer 3

Konsultationsentwurf

- Öffentliche Fassung -

BK3a-25/009

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrags

der Telekom Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.05.2024

wegen

Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom, Entwärmung und weitere Kollokationsleistungen

Beigeladene:

1. VATM e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand,
2. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. 1&1 Telecom GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Rudi-Conin Straße 5a, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. BUGLAS - Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Eduard-Pflüger-Straße 58,
53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand
8. BREKO - Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
9. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch den Vorstand,

diese wiederum vertreten durch:

Dolde, Mayen und Partner Rechtsanwälte
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Judith Schölzel,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Sonja Wenzel-Woesler

aufgrund der in Form einer Videokonferenz am 01.07.2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

I. Entgelte für Eigenleistungen (HVt-Kollokation)

Die nachstehend aufgeführten Entgelte werden mit Wirkung ab 01.08.2025 genehmigt:

1	Kollokationsstrom	
1.1	Entgelt für den laufenden Stromverbrauch (bundeseinheitlich)	0,2671 €/kWh
2	Raumluftechnik	
	Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumluftechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung für Kollokation für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung	
2.1	mit vereinbarter 5-jähriger Mietzeitbindung	137,39 €
2.2	mit vereinbarter 8-jähriger Mietzeitbindung	114,58 €
2.3	mit vereinbarter 10-jähriger Mietzeitbindung	106,91 €
2.4	nach Ablauf der Mietzeitbindung	76,43 €
3	Monatliche Mietentgelte für Kollokationsflächen pro qm	
3.1	Servicekosten (nicht bei Outdoor – Box) pro qm	0,14 €
3.2	Nebenkostenpauschale (nicht bei Outdoor – Box) pro qm	2,30 €
4	Monatliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung	

4.1	Jährliche Bearbeitungspauschale bei HVT-Kollokation je Kollokation	7,47 €
4.2	Jährliche Bearbeitungspauschale bei HVT-Kollokation je RLT (Realisierung Telekom, Variante Teilklimatisierung).	7,47 €
5	Stromzähler- und Ableseentgelte	
5.1	Erstmalige Administration eines fernauslesbaren Wechsel-/Drehstromzählers inklusive zu installierende SMGW-Verkabelung bei erstmaliger Installation eines Smart Meter Gateway (SMGW), je Zähler	378,92 €
5.2	Erstmalige Administration eines fernauslesbaren Wechsel-/Drehstromzählers inklusive zu installierende SMGW-Verkabelung bei bestehendem SMGW, je Zähler	253,72 €
5.3	Monatliches Entgelt für die Stromzählerfernablesung, je Zähler	1,42 €
5.4	Jährliches Entgelt für die Stromzählerfernablesung, je Zähler	15,54 €
5.5	Einmalentgelt für die manuelle Zählerablesung, je Zähler	70,58 €
5.6	Zähleraustausch unter Weiterverwendung der MUS/SMGW-Verkabelung, je Zähler	359,60 €
5.7	Zähleraustausch unter Realisierung eines SMGW, je Zähler (zusätzlich zum Entgelt gemäß Ziffer 5.6)	378,92 €
5.8	Rückbau der MUS-Verkabelung beim Zähleraustausch, je Zähler (zusätzlich zum Entgelt gemäß Ziffer 5.7)	182,26 €
5.9	Projekttausch Stromzähler, je Zähler	694,74 €
5.10	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Zählerauswechslung	106,88 €
5.11	Rückbau der MUS-Verkabelung	182,26 €

Hinweis: Die unter den Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Entgelte können sich wegen der fortlaufenden Überprüfung der tatsächlichen Stromeinkaufspreise der Antragstellerin auf dem Spotmarkt sowie Anpassungen bei den Netznutzungskosten durch die Beschlusskammer bis zur finalen Entscheidung noch verändern.

II. Entgelte für Auftragnehmerleistungen (HVt-Kollokation)

1. Die folgenden Entgelte unter den Ziffern 1.2.h, 1.5.m, 1.8.b der **Preisliste Anlage 1b** werden in der folgenden Höhe genehmigt:

I.	II.	III.
Produktbeschreibung	01.08.2025 – 31.12.2025 - Preis (netto/mtl.)	01.01.2026 – 31.07.2028 - Preis (netto/mtl.)
Energieanalyse für Leistungsreserve (Preisliste 1b Position 1.2.h.2.1, 1.2.h.2.2 und 1.5.m.2.4)	951,12 €	1046,23 €
Kühllastberechnung (Preisliste 1b Position 1.2.h.2.1, 1.2.h.2.2, 1.5.m.2.4, 1.8.b.2.1 und 1.8.b.2.2)	227,99 €	250,79 €
Leistungsaufnahme Carrier (Preisliste 1b Position 1.2.h.2.1, 1.2.h.2.2, 1.5.m.2.4, 1.8.b.2.1 und 1.8.b.2.2)	289,83 €	318,81 €
Fahrtkostenpauschale Kollokation Fahrten bis 60 km (Preisliste 1b Position 1.2.h.2.1, 1.2.h.2.2, 1.5.m.2.4, 1.8.b.2.1 und 1.8.b.2.2)	184,90 €	203,39 €
Fahrtkostenpauschale Kollokation Fahrten größer 60 km; ab dem ersten km, maximal 330 € bei Nichtannahme des Angebots (Preisliste 1b Position 1.2.h.2.1, 1.2.h.2.2, 1.5.m.2.4, 1.8.b.2.1 und 1.8.b.2.2)	3,06 €/km	3,37 €/km
Zulage für zusätzliche Anfahrten der Kollokation, Fahrten bis 60 km (Preisliste 1b Position 1.5.m.2.4, 1.8.b.2.1 und 1.8.b.2.2)	113,96 €	125,36 €
Zulage für zusätzliche Anfahrten der Kollokation, Fahrten größer 60 km, ab dem ersten km (Preisliste 1b Position 1.5.m.2.4, 1.8.b.2.1 und 1.8.b.2.2)	2,08 €/km	2,29 €/km
Eskalationsmessung (Preisliste 1b Position 1.8.b.2.1 und 1.8.b.2.2)	833,50 €	916,85 €

2. Die Entgelte der **Preisliste Anlage 1b** unter den Ziffern 1.2.h.1, 1.5.m.1, 1.5.m.2.1, und 1.5.m.2.3 und 1.8.b.1 werden in der beantragten Höhe ab dem 01.08.2025 genehmigt.

3. Die Entgeltpositionen unter den Ziffern 1.2.h.3, 1.5.m.2.2, 1.5.m.3, 1.5.m.4 und 1.5.m.5 der **Preisliste Anlage 1b** werden antragsgemäß ab dem 01.08.2025 „nach Aufwand“ genehmigt.

III. Befristung

Die Genehmigungen unter Ziffer I.1 und I.2. sind bis zum 31.07.2026 befristet. Die Genehmigungen unter den Ziffern I.3 und I.4. sind bis zum 31.07.2027 befristet. Die Genehmigungen unter der Ziffer I.5. sind bis zum 31.07.2028 befristet. Die Entgelte unter Ziffer II.1 werden in einem ersten Schritt bis zum 31.12.2025 genehmigt (vgl. Spalte II unter Ziffer II.1). Die ab dem 01.01.2026 genehmigten Entgelte (vgl. Spalte III unter Ziffer II.1) sind bis zum 31.07.2028 befristet. Die Genehmigungen unter den Ziffern II.2. und II.3. sind bis zum 31.07.2028 befristet.

IV. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

I. Sachverhalt

Mit der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 wurde die Antragstellerin verpflichtet, anderen Unternehmen den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) einschließlich Kollokation zu gewähren (Ziffer 1 des Tenors). Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung sämtliche zusätzlichen Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere auch die Stromversorgung, die Überlassung von Raumluftechnik (RLT), den Betrieb von Stromzählern, die Bestandsführung sowie projektbezogene Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Rückbau von Kollokationsflächen. Die Entgelte für diese Leistungen wurden gemäß Ziffer 5.1 des Tenors der Genehmigungspflicht nach § 38 Abs. 1 TKG i. V. m. §§ 39 ff. TKG unterworfen.

Mit den Beschlüssen BK3a-23-076 vom 30.11.2023 und BK3a-24-012 vom 04.11.2024 hatte die Beschlusskammer zuletzt Entgelte für eine Vielzahl kollokationsbezogener Leistungen, insbesondere Stromzählerdienstleistungen, Kollokationsstrom, RLT, Flächenmieten sowie verschiedene pauschalierte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bereitstellung und Rückbau von Kollokationen, befristet bis zum 31.07.2025 genehmigt.

Vor dem Hintergrund des Auslaufens dieser Genehmigungen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.05.2025 einen Entgeltgenehmigungsantrag für verschiedene Leistungen im Zusammenhang mit der TAL-Kollokation gestellt.

Die Antragstellerin beantragt,

„die in den beiliegenden Preislisten aufgeführten und farblich hervorgehobenen Entgelte für Kollokationen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (HVT-Kollokation zu genehmigen:

1. Entgelte für den erstmaligen Aufbau eines Stromzählers, die Stromzählerablesung, den Zähleraustausch sowie den Rückbau der MUS-Verkabelung gemäß Ziffer 1 Anlage 1a (Preisliste – Kollokation und RLT-Überlassung) („grün markiert“)
2. Entgelte für den Kollokationsstrom und RLT gemäß Ziffer 2 Anlage 1a (Preisliste – Kollokationsstrom und RLT-Überlassung) („grün markiert“)
3. Servicekosten- und Nebenkostenpauschale sowie Entgelte für die laufende Bestandsführung und Fakturierung im Zusammenhang mit der Flächenüberlassung gemäß Ziffer 2.1.b, 2.1.c, 2.2.a und 2.2.b Anlage 1b (Preisliste – Räumlicher Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik) („grün markiert“)
4. Entgelte für Auftragnehmerleistungen für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung nach Ziffer 1.2.h, für Auftragnehmerleistungen für die Feinprojektierung,

Baubegleitung, Montage, Material und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung und Rückbau im Rahmen der Bauphase nach Ziffer 1.5.m und für den Eskalationsprozess RLT nach Ziffer 1.8.b Anlage 1b (Preisliste – Räumlicher Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik) („grün markiert“).“

Hinsichtlich der anstehenden Genehmigungsbefristungen fordert die Antragstellerin für die Leistungen im Zusammenhang für die Stromzähler (Ziffer 1) einen dreijährigen Genehmigungszeitraum (bis 31.07.2028), für die Entgelte für Kollokationsstrom und RLT (Ziffer 2) einen einjährigen Genehmigungszeitraum (bis 31.07.2026), für die Service- und Nebenkostenpauschale (Ziffer 3) einen einjährigen Genehmigungszeitraum (bis 31.07.2026), für die Entgelte für die laufende Bestandsführung und Fakturierung (ebenfalls Ziffer 3) einen dreijährigen Genehmigungszeitraum (bis 31.07.2028) sowie für Auftragnehmerleistungen (Ziffer 4) eine (teilweise gestaffelte) Genehmigung bis 31.12.2028.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben Preislisten mit den beantragten Entgelten (Anlage 1), Leistungsbeschreibungen (Anlage 2), Angaben zu Umsatz, Absatzmengen und zur Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 3) sowie Kostennachweise (Anlage 4).

Die Antragstellerin hat ferner eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weiterleitung an die Beigeladenen vorgelegt.

Mit Blick auf die beantragten Entgelte begründet sie den Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Für die Entgelte nach Ziffer 1 für Zählerleistungen seien gegenüber dem vorherigen Genehmigungszeitraum moderate Erhöhungen auf Basis gestiegener Personalkosten zu verzeichnen. Die Leistungen seien zuletzt Bestandteil des Antrags vom 21.09.2023 gewesen und mit Beschluss BK3a-23/076 bis zum 31.07.2025 genehmigt worden.

Die Entgelte nach Ziffer 2 für Kollokationsstrom und Raumluftechnik seien maßgeblich durch die Preisentwicklung am Strommarkt bestimmt. Das Entgelt für den Strompreis sei als „Mindestentgelt“ zu verstehen. Während sich die Stromeinkaufspreise nach den starken Ausschlägen infolge des Russland-/Ukraine-Konflikts wieder stabilisiert hätten und entsprechend den Kostenunterlagen sogar eine begrenzt rückläufige Tendenz aufwiesen, seien die Netzentgelte samt Umlagen spürbar angestiegen. Die beantragten Entgelte enthielten eine vorsichtige Prognose für das Jahr 2026 und seien ferner auf einen einjährigen Genehmigungszeitraum ausgerichtet, um flexibel auf veränderte Marktbedingungen reagieren zu können. Gegenüber den zuletzt beantragten Entgelten für die RLT ergebe sich eine leichte Steigerung bedingt durch den höheren Preis für den Kollokationsstrom.

Für die Entgelte nach Ziffer 3 (Servicekosten, Nebenkosten, Fakturierung) berücksichtige die Antragstellerin die Kritik der Beschlusskammer im vorherigen Verfahren durch eine Absenkung der beantragten Nebenkostenpauschale auf die Höhe des zuletzt genehmigten Wertes. Die längerfristige Genehmigungsdauer für die Fakturierung und Bestandsführung rechtfertige sich aus deren konstanter und regelmäßig wiederkehrender Struktur.

Die Entgelte nach Ziffer 4 für Auftragnehmerleistungen seien zuletzt mit Beschluss BK3a-23/076 genehmigt worden. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Einzelleistungen sei aufgrund der rückläufigen Nachfrage nach Neubereitstellungen gering, hingegen bestehe weiterhin erhöhter Bedarf an Rückbaumaßnahmen. Die Antragstellerin habe zur Vorbereitung der Leistungserbringung ab dem 01.01.2026 eine Ausschreibung durchgeführt, deren Ergebnisse in den Antrag eingeflossen seien. Anpassungen der zuletzt genehmigten Verrechnungssätze seien dabei teilweise auf inflationsbedingte Tendenzen und höhere Tarifabschlüsse zurückzuführen.

Die Beigeladenen zu 1., 2. bis 4., sowie 5., 6. und 9. haben im Laufe des Verfahrens Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben.

Allgemeine Erwägungen:

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. kritisieren die umfangreichen Schwärzungen in den Antragsunterlagen, durch die eine genaue Prüfung der beantragten Entgelte nicht möglich sei. Die bislang zugrunde gelegten Maßstäbe – insbesondere hinsichtlich Auslastung, HOAI-Kosten und Stromverbrauch – müssten daher weiterhin Anwendung finden, sodass die beantragten Entgelte wie in den jeweiligen Vorverfahren abzusenken seien.

Zu den Entgelten für den Kollokationsstrom:

Die Beigeladenen zu 5. und 6. halten den Antrag aufgrund der fehlenden Entgeltobergrenze für unbestimmt und daher für unzulässig. Darüber hinaus äußern die Beigeladenen zu 2. bis 4., 5., 6. und 9. erhebliche Bedenken gegen die beantragte Höhe des Entgelts für Kollokationsstrom.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass der Preis für Kollokationsstrom unterhalb des derzeit gültigen Strompreises gemäß Beschluss BK3-24/012 abgesenkt wird.

Der beantragte Preis in Höhe von 0,2791 €/kWh stelle eine Steigerung von 13 % gegenüber dem derzeit genehmigten Entgelt von 0,2566 €/kWh dar. Diese Erhöhung sei weder durch die Strompreisentwicklung noch durch Kostenveränderungen gerechtfertigt. So seien die Netzentgelte inkl. Umlagen für private Haushalte nur um ca. 2 % gestiegen, die reinen Netzentgelte sogar um rund 4 % gesunken. Gleichzeitig seien die Strombezugskosten im Jahresvergleich um 6 % gesunken. Insgesamt sei daher von einem rückläufigen Strompreisniveau auszugehen.

Zudem verweisen die Beigeladenen zu 2. bis 4., 5. und 6. auf das angekündigte Strompreissenkungsprogramm der Bundesregierung, das bis zum 11.07.2025 vorgelegt werden solle. Geplant seien u.a. die Senkung der Stromsteuer auf EU-Mindestniveau sowie eine Deckelung von Umlagen und Netzentgelten. Eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) rechne mit Einsparungen von bis zu 5,5 ct/kWh. Diese absehbaren Entwicklungen seien kostenmindernd zu berücksichtigen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. und zu 9. betonen darüber hinaus, dass die Antragstellerin einen Großteil ihres Strombedarfs über langfristige Bezugsverträge mit festen Konditionen abdecke. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts stabiler bis tendenziell sinkender Preise am Spotmarkt lasse sich für den Genehmigungszeitraum bis zum 31.07.2026 prognostisch keine Erhöhung des Entgelts für Kollokationsstrom rechtfertigen. Vielmehr seien aufgrund der angeordneten politischen Maßnahmen und Markttrends sogar rückläufige Stromkosten zu erwarten. Selbst für den Fall, dass die Bundesnetzagentur wider Erwarten höhere Netzentgelte festsetze, sei davon auszugehen, dass die vorgesehene Reduktion der Übertragungsnetzentgelte diese Mehrkosten abmildere oder sogar überkompensiere. Die Beigeladene zu 1. begrüßt insoweit auch ausdrücklich das von der Beschlusskammer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beschriebene Vorgehen, das Entgelt für den Kollokationsstrom an die aktuellen politischen Entwicklungen zu koppeln.

Nach Dafürhalten der Beigeladenen zu 2. bis 4. sei schließlich auf eine verursachungsgerechte Kalkulation der Stromverbrauchskosten für HVt-Kollokationsstandorte zu gewährleisten. Insbesondere seien vermiedene Netzentgelte bei dezentral erzeugtem Strom (z.B. durch die Telekom-Tochter PASM (Power & Air Solution Management GmbH)) unzureichend berücksichtigt worden. Der dort eingespeiste Strom müsse vom übrigen konzernweiten Strommix getrennt betrachtet werden, um eine sachgerechte Zuordnung der Netzentgeltersparnisse zu gewährleisten.

Die Beigeladene zu 9. kritisiert ebenfalls die beantragte Entgelterhöhung für den Kollokationsstrom. Zwar verweise die Antragstellerin auf steigende Netznutzungsentgelte und Umlagen, räume aber selbst ein, dass sich die Stromeinkaufspreise seit Anfang 2022 stabilisiert hätten. Es sei davon auszugehen, dass ein Großteil des Strombezugs über langfristige Verträge zu

konstanten Preisen erfolge und der verbleibende Anteil mittlerweile günstiger am Markt zu beschaffen sei. Angesichts rückläufiger Spotmarktpreise seit März 2025 sei der kostenmindernde Effekt stärker zu gewichten als etwaige Kostenzuwächse bei den Netzentgelten. Eine deutliche Entgelterhöhung sei daher sachlich nicht begründbar.

Zu den Entgelten für Raumluftechnik:

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9. kritisieren die von der Antragstellerin beantragten Entgelte für Leistungen im Bereich der RLT und halten diese für deutlich überhöht.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die beantragten Entgelthöhen für RLT abgelehnt werden.

Die beantragten Entgelte würden durchschnittlich um ca. 40 % bis zu 58 % über den zuletzt genehmigten Werten und bis zu 1 % über den im letzten Verfahren beantragten Entgelten liegen. Diese Erhöhungen seien nicht realistisch, insbesondere da sie mit gestiegenen Strompreisen begründet würden – einem Argument, das aus Sicht der Beigeladenen im Kontext zur Höhe der Kollokationsstromentgelte nicht tragfähig sei.

Zu den Service- und Nebenkostenpauschalen

Die Beigeladene zu 9. beanstandet, dass die beantragten Entgelte für Servicekosten, die Nebenkostenpauschale und die Pauschale für die laufende Bestandsführung und Fakturierung ohne tragfähige Begründung angehoben worden seien. Letztere liege mit 193 % über dem derzeit genehmigten Wert von 3,81 € und 154 % über dem zuletzt beantragten Entgelt. Die Höhe des Entgelts stelle einen Verstoß gegen den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL-Maßstab) dar und sei missbräuchlich überhöht.

Zu den Auftragnehmerleistungen

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., 6. und 9. fordern, dass auch bei den Entgelten für Auftragnehmerleistungen eine detaillierte Prüfung der Kostenverhältnisse zu erfolgen habe. Die Entgelte seien am Maßstab der KeL auszurichten. Es sei sicherzustellen, dass überhöhte Preise aus Dienstleisterverträgen nicht per se „durchgereicht“ werden können. Eine gezielte Bewertung sei den Wettbewerbern mangels detaillierter Informationen derzeit jedoch kaum möglich.

Die Beigeladene zu 6. kritisiert insbesondere die Regelung zur Bereitstellung, wonach bei Nichtannahme eines Angebots mit einem Auftragswert von über 2.000 € sowohl 15 % der Vergütung als auch zusätzlich 4 % des bis dahin erbrachten Auftragsvolumens in Rechnung gestellt würden. Diese doppelte Kostenverrechnung, bestehend aus einem hypothetischen Volumen und der real erbrachten Leistung, sei systemwidrig und entspreche nicht dem Maßstab der KeL. Ebenso sei die beantragte Fahrkostenpauschale in der Angebotsphase sachlich nicht gerechtfertigt, da in dieser Phase typischerweise nur eine einmalige Anfahrt erforderlich sei.

Es sei ferner nicht nachvollziehbar, dass die Projektierungspauschalen gegenüber den Vorjahren ohne sachliche Begründung angehoben worden seien. Zudem werde eine pauschale Vergütung unabhängig davon beantragt, ob einfache oder hochbauliche Gewerke betroffen seien. Diese Gleichstellung sei sachlich nicht gerechtfertigt. Die Fremdvergabe der Leistungen an das Unternehmen ISS habe darüber hinaus offensichtlich zu erheblichen Preissteigerungen geführt.

Zu den Entgelten für Zähler- und Ableseleistungen

Im Hinblick auf die automatisierte Fernablesung beanstandet die Beigeladene zu 6., dass das beantragte monatliche Entgelt in Höhe von 2,57 € bzw. 29,20 € jährlich rechnerisch zu einem Jahresbetrag von 30,48 € führe, mithin nur 1,28 € mehr als bei jährlicher Abrechnung. Diese geringe Differenz sei nicht plausibel. Zudem liege das beantragte Jahresentgelt knapp beim Dreifachen des bislang genehmigten Wertes. Im Übrigen sei auf eine Studie im Auftrag des BMWK zu verweisen, wonach die tatsächlichen Ablesekosten bei Smart Metern nur bei ca.

0,05 € pro Ablesung lägen und selbst inklusive Plattformnutzung für die Gesamtleistung entsprechende Kosten in Höhe von einem Euro nicht überschritten werden dürften.

Auch die Beigeladene zu 9. lehnt eine weitere Anhebung der Fernableseentgelte grundsätzlich ab, da die tatsächlichen Kosten der automatisierten Ablesung weiterhin als „verschwindend gering“ anzusehen seien. Die Antragstellerin habe als Begründung lediglich auf gestiegene Personalkosten verwiesen.

Die Beigeladene zu 6. hält das beantragte Entgelt für die manuelle Ablesung von 85,28 € für deutlich überhöht und verweist auf das Verfahren BK3-12/103, in dem seinerzeit für diese Leistung lediglich 30,15 € genehmigt worden seien. Ein kosteneffizienter Wert liege nach ihrer Auffassung insoweit bei maximal 30 €.

Die Beigeladenen zu 6. und 9. kritisieren darüber hinaus die beantragten Entgelte für den Zähleraustausch sowie den Rückbau der MUS-Verkabelung. Demnach solle der Zählertausch mittlerweile 470 € kosten, was einem Anstieg um über 65 € bzw. 16 % gegenüber dem in 2023 genehmigten Entgelt entspreche. Für den Einbau eines Smart Meter Gateway (SMGW) würden zusätzlich 411,24 € und für den Rückbau der MUS-Verkabelung 298,86 € verlangt; insgesamt also über 1.000 €. In Bezug auf den Rückbau der MUS-Verkabelung sei daran zu erinnern, dass für diese Leistung im Jahr 2020 noch 125,68 € beantragt und nur 47,03 € genehmigt worden seien. Im Jahr 2023 seien schließlich 104,07 € für den Rückbau der MUS-Verkabelung anerkannt worden. Zwar könnten moderate Erhöhungen aufgrund tariflicher Lohnsteigerungen begründbar sein, zweistellige oder gar dreistellige Anstiege seien jedoch nicht gerechtfertigt.

Zur angemessene Kapitalverzinsung (WACC):

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9. kritisieren die Verfahrensweise zur Ermittlung des Kapitalkostensatzes (WACC) der Bundesnetzagentur.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die WACC-Ermittlung in einem separaten Verfahren behandelt und beschlossen wird,

und weiter hilfsweise, dass

dass der WACC ausschließlich auf Grundlage des „BEREC WACC Parameters Report 2025“ (BoR (25) 64 vom 05.06.2025) ermittelt wird.

Die Beigeladene zu 9. beantragt,

die Methodik zur Berechnung des WACC künftig vollständig an der WACC-Mitteilung der EU-Kommission auszurichten und

die WACC-Festlegung in einem separaten Verfahren öffentlich zu erörtern und zu beschließen.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9. habe die Bundesnetzagentur in den Verfahren BK3-24/012 und BK3-23/005 entgegen der WACC-Mitteilung der EU-Kommission eine abweichende Berechnungsmethode angewandt, bei der die Zinsentwicklung der Monate April bis Juni mit einem Gewicht von 50 % bzw. 1/3 überproportional berücksichtigt worden sei. Diese Vorgehensweise habe zu einer deutlichen Überschätzung des risikofreien Zinssatzes geführt. Angesichts der aktuellen makroökonomischen Entwicklung – u. a. einer Inflationsrate von 2,1 % im Mai 2025 und einer erneuten EZB-Leitzinssenkung auf 2 % am 11.06.2025 – sei diese Übergewichtung – welche eine ungerechtfertigte Bevorzugung regulierter Unternehmen bedinge – nicht länger sachgerecht. Entsprechende von der Bundesnetzagentur vorgenommene Änderungen an der Zinssatzermittlungsmethodik, ohne sich durchgehend an die WACC-Mitteilung der EU-Kommission (ABl. C 375 vom 6.11.2019) sowie an den aktuellen GEREK-Parameterbericht zu halten, beeinträchtigten die regulatorische Vorhersehbarkeit und führten zu schwer nachvollziehbaren Ergebnissen.

Im Nachgang zur öffentlich-mündlichen Verhandlung erwidert die Antragstellerin wie folgt:

Zum Zähleraustausch

Die Antragstellerin stellt klar, dass die beantragten Leistungen im Zusammenhang mit dem Zähleraustausch auf verschiedenen technischen und organisatorischen Ausgangslagen fußen würden. Hierzu seien drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Bei dem *Erstaufbau eines Stromzählers* gemäß Preisliste 1a, Ziffer 1.1 handele es sich um die erstmalige Ausstattung eines Kollokationsstandorts mit einem separaten Stromzähler zur verbrauchsscharfen Abrechnung. Diese Fälle träten nur noch vereinzelt auf, da der physische Kollokationsausbau nahezu abgeschlossen sei. So habe es im Jahr 2024 nur 51 physische Neubereitstellungen gegeben, im Jahr 2025 rechne man mit lediglich 19 Fällen. Gleichwohl habe die Antragstellerin die Genehmigung dieser Position beantragt, da auch in Zukunft vereinzelt Bedarf entstehen könne – insbesondere bei neuen Nahkollokationen mit individuellen Zählpunkten.

Der Projekttausch im Rahmen des SMGW-Rollouts (Preisliste 1a, Ziffer 1.3.1.2) beziehe sich demgegenüber auf den flächendeckenden Austausch älterer Zähler gegen SMGW-fähige Messeinrichtungen im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Der Tausch erfolge ausschließlich an BNG-Standorten und solle bis Ende 2025 vollständig abgeschlossen sein.

Die Maßnahme des Einzeltausches eines Stromzählers im Falle von Störungen oder abgelaufener Eichfrist (Preisliste 1a, Ziffer 1.3.1.1) tangiere den punktuellen Austausch defekter oder abgelaufener Messeinrichtungen – unabhängig vom Standorttyp. Dies könne sowohl ältere Smart-Meter-Zähler, SMGW-Geräte aber auch hybride Varianten betreffen. Die Maßnahme erfolge bedarfsgerecht und sei nicht projektgebunden.

Zur manuellen Zählerablesung

Hinsichtlich der manuellen Zählerablesung sei klarzustellen, dass diese künftig ausschließlich an HVt-Standorten anfallen würde. An BNG-Standorten werde der gesetzlich vorgeschriebene SMGW-Rollout bis spätestens Ende 2025 abgeschlossen, womit an diesen Lokationen folglich eine automatisierte Fernauslesung möglich sei.

Es sei in diesem Kontext ferner zu betonen, dass derzeit nicht absehbar sei, welche HVt-Standorte über das Jahr 2028 hinaus von Wettbewerbern weiter genutzt würden. Hintergrund sei die fortschreitende Netzmodernisierung und der damit einhergehende Rückbau klassischer Kollokationsflächen. In den mit den Vorleistungsnachfragern abgeschlossenen Rückbauvereinbarungen sei eine Reduktion auf 9 % (bei Mehrfachkollokation) bzw. 12 % (bei Einzelkollokation) der heutigen HVt-Kollokationen bis zum Jahr 2028 vereinbart worden.

Angesichts dieser Entwicklung erscheine ein flächendeckender Einbau neuer SMGW-Zähler an HVt-Standorten aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Der verbleibende Nutzungszeitraum sei zu kurz, um die zusätzlichen Investitionskosten zu rechtfertigen. Daher ist eine temporäre manuelle Ablesung, insbesondere für den Zeitraum 2026 bis 2028, aus Sicht der Antragstellerin das wirtschaftlich angemessenere Vorgehen und würde von einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen genauso getroffen werden.

Zur angemessene Kapitalverzinsung (WACC)

Im Hinblick auf die geplante Festlegung eines kalkulatorischen Zinssatzes (WACC) sei festzuhalten, dass die von der Beschlusskammer angestrebte methodische Umsetzung der EU-WACC-Mitteilung (2019/C 375/01) sowie der zugehörigen BEREC-Guidelines in ihrer gegenwärtigen Form zu kurz greife. Die Behörde dürfe sich nicht auf eine schematische Übernahme der europäischen Vorgaben beschränken, sondern müsse nationale Kapitalmarktdaten und branchenspezifische Investitionsrisiken in Deutschland weiterhin angemessen berücksichtigen. Das müsse umso mehr dann gelten, wenn die europäischen Vorgaben – wie die WACC-

Mitteilung – systematische Fehler beinhalten würde, die unter anderem vom Verband Europäischer Netzbetreiber (ETNO) kritisiert worden seien.

In diesem Zusammenhang sei auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des der Behörde zustehenden Beurteilungsspielraums hinsichtlich der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2017 – 6 C 50.15) zu verweisen. Ferner würde eine unionsrechtliche Orientierungshilfe wie die WACC-Mitteilung keine bindende Wirkung entfalten. Stattdessen bedürfe es eines eigenständigen, methodengestützten regulatorischen Abwägungsvorgangs. Dabei müsse die Abwägung verstärkter die Belange des § 42 Abs. 3 TKG, die Investitionsförderung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG und das schutzwürdige Anbieterinteresse in den Fokus stellen und sich nicht ausschließlich auf den Harmonisierungsgedanken beziehen.

Zur Untermauerung dieser Einschätzung verweist die Antragstellerin unter anderem auf Gutachten von Stehle/Betzer, KPMG und Warth & Thornton, unter deren Berücksichtigung die Antragstellerin aufgrund anderer Vorgehensweisen zu einer systematisch höheren Zinsschätzung gelange. Daher seien aktuelle deutsche Zinsstrukturkurven, aktuelle IDW-Empfehlungen zur Marktrisikoprämie sowie die tatsächlichen Finanzierungskosten am Markt zwingend in die WACC-Berechnung einzubeziehen. Nur so könne eine investitionsfreundliche, diskriminierungsfreie und sachgerechte Kapitalverzinsung regulatorisch sichergestellt werden. Die Höhe der Zinsschätzung der Antragstellerin würden auch durch den Draghi-Report „The future of European Competitiveness“ bestätigt, der einen WACC in Höhe von 7,7 % für digitale Infrastrukturen vorschlägt. Ergänzend beziehe sich die Antragstellerin ferner auf die KPMG Cost-of-Capital-Studie 2025, die für Deutschland einen WACC von 7,1 % prognostiziert.

Der Entgeltantrag wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt Nr. 11/2025 vom 11.06.2025 als Mitteilung Nr. 127 veröffentlicht.

Der Sach- und Streitstand wurde im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.07.2025 erörtert.

Die weiteren Beschlusskammern und Abteilungen, sowie das Bundeskartellamt wurden über die beabsichtigte Entscheidung informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. [Rückäußerung des Bundeskartellamts einfügen]

(Weiterer Verfahrensverlauf: Konsultation und Konsolidierung)

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

1. Rechtsgrundlage

Die Entscheidung beruht auf §§ 40, 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 38 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit sie den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgesetzten Maßstäben entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 Satz 2 und 3 TKG der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

2. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 215 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG).

Die den Beteiligten im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 1. bis 3. nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass den Beigeladenen gemäß § 216 Satz 2 TKG im Rahmen des Verfahrens nur solche Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wurden, in denen Passagen, die *Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse* enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.01.2007 – Az. 20 F 1.06,

hält die Beschlusskammer an der bisherigen Praxis im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

3. Entgeltgenehmigung und Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022. Gemäß Ziffer 5.1. dieser Regulierungsverfügung ist die Antragstellerin verpflichtet, ihre Entgelte für die Kollokationsgewährung nach Maßgabe der §§ 39 ff. TKG genehmigen zu lassen.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtungen zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche der hier in Rede stehenden (genehmigungspflichtigen) zusätzlichen Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Das betrifft grundsätzlich auch die Kosten der Stromversorgung, der RLT sowie weitere mit der Bereitstellung, der Anmietung und dem Rückbau der Kollokationsräume bedingten Leistungen – mithin auch die relevanten Auftragnehmerleistungen.

Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

4. Prüfprogramm und Maßstab

Das Prüfprogramm ergibt sich aus § 40 Abs. 4 TKG. Demnach sind die beantragten Entgelte an den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgelegten Maßstäben zu prüfen. Soweit die Antragstellerin ihrer Pflicht aus § 43 TKG zur Vorlage von Kostenunterlagen, die eine Prüfung des Genehmigungsantrages innerhalb der Verfahrensfrist des § 40 Abs. 5 TKG ermöglicht, nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Genehmigung versagt wird.

Die Beschlusskammer erteilt nach § 40 Abs. 4 S. 1 TKG ganz oder teilweise eine befristete Entgeltgenehmigung, soweit sie im Rahmen der Prüfung des § 40 Abs. 3 TKG zum Ergebnis kommt, dass die Entgelte den festgelegten Maßstäben der Entgeltgenehmigung entsprechen. Gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 TKG kommen als festzulegender Entgeltgenehmigungsmaßstab grundsätzlich der Missbrauchsmaßstab des § 37 TKG (§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG), der Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL, § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) oder eine andere Vorgehensweise (§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG) in Betracht. Die Beschlusskammer

prüft sodann gemäß § 40 Abs. 3 TKG für jedes einzelne Entgelt die Einhaltung des von ihr nach § 39 Abs. 1 TKG bestimmten Maßstabs der Entgeltgenehmigung.

Für die vorliegende Genehmigung wird der bisher geltende Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG fortgeführt (Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG). Die Entscheidung folgt aus einer pflichtgemäßen Ausübung des der Bundesnetzagentur gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 TKG zustehenden Ermessens. Aus Sicht der Beschlusskammer besteht kein Anlass dafür, einen anderen Entgeltmaßstab als den seit Beginn der Regulierung für die hier in Rede stehenden Leistungen für angemessen erachteten KeL-Maßstab zu wählen. Er ist weiterhin geeignet und erforderlich, um die Konnektivität und die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes zu fördern, die Verbraucherinteressen – und dabei auch deren Interesse am Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität – zu wahren, sowie die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu unterstützen.

Bereits in der grundständigen Regulierungsverfügung hat die Beschlusskammer sich im Zusammenhang mit der Ermessensausübung zur Festlegung des Entgeltgenehmigungsverfahrens für die Kupfer-TAL auch zum Entgeltmaßstab geäußert, ohne diesen bereits verbindlich festzulegen,

vgl. BK3i-19/020, Ziffer VIII. 3.1.2.

An diesen bereits vorgeprüften und in der Regulierungsverfügung formulierten Erwägungen hält die Beschlusskammer für die Festlegung des Genehmigungsmaßstabs im hier zu entscheidenden Entgeltgenehmigungsverfahren fest. Denn das Zugangsprodukt ermöglicht Zugangsnachfragern, die vollständig entbündelte Kupfer-TAL abzunehmen, für die eine Genehmigungspflicht nach Maßgabe des KeL-Maßstabes verbindlich festgelegt worden, ist,

vgl. BK3c-22/002.

Aufgrund der gesetzlich geforderten Konsistenz der Entgeltregulierung – vgl. § 38 Abs. 5 Nr. 2 TKG – ist es daher sachgerecht, auch das gegenständliche Produkt mit dem gleichen Maßstab zu bepreisen.

Die Ansetzung eines KeL-Maßstabes auf der Basis der tatsächlichen Beschaffungsverhältnisse führt auch nicht erkennbar zu einer Unterdeckung der Kosten der Antragstellerin. Weder von Seiten der Antragstellerin noch von den Beigeladenen ist der bewährte Maßstab in diesem Verfahren in Frage gestellt worden.

Für die Einzelheiten zu der von der Beschlusskammer zu treffenden Abwägungsentscheidung wird auf den Beschluss BK3f-22/020 vom 28.04.2023 S. 13 ff. verwiesen. In diesem hat die Beschlusskammer sich intensiv mit der Abwägung des Prüfungsmaßstabs betreffend den Kollationsstrom, Raumluftechnik und den Flächenmieten befasst. Die dort getroffenen Feststellungen sind auch auf das vorliegende (Folge-)Verfahren übertragbar.

5. Anforderungen an die Kostenunterlagen und deren Bewertung

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG genehmigt die Bundesnetzagentur die vorgelegten Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 42 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der KeL ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 43 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen vorzunehmen, die, sofern nicht anders angeordnet, elektronisch zu Verfügung zu stellen sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 TKG).

Zusätzlich zu den nach Absatz 1 oder 2 des § 40 TKG vorzulegenden Unterlagen kann die Bundesnetzagentur die Einhaltung der nach § 39 Abs. 1 bestimmten Maßstäbe aber auch anhand einer Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG) oder unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 TKG) überprüfen.

Gemäß § 43 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 43 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 43 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Zehnwochenregelfrist nicht gefährdet wird. Dabei stellt § 43 Abs. 5 TKG nunmehr ausdrücklich klar, dass nach Antragseingang übermittelte Unterlagen nur dann zu verwerten sind, wenn dies innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG noch möglich ist. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

Legt das beantragende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 40 Abs. 3 S. 3 TKG.

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

vgl. zum TKG²⁰⁰⁴ BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

außerdem ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung „nach Aufwand“ ist demnach nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, obliegt dem regulierten Unternehmen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist.

Dem Antrag für die pauschaliert beantragten Entgelte für den Stromverbrauch, die Überlassung der RLT, die Service und Nebenkosten sowie die Zähler- und Ableseleistungen sind produktspezifische Kostennachweise beigelegt. Die beantragten Leistungspauschalen sind dabei seitens der Antragstellerin auf Basis des neuen und antragsübergreifenden Kostenreleases 2024/2025 kalkuliert worden. Im Einzelnen handelt es sich bei den Leistungspositionen und den damit verbundenen Kostenansätzen

- um das auf Stromeinkaufs- und Prognosedaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH fußende Stromverbrauchsentgelt,
- um die auf Kapitalkosten sowie Betriebs- und Mietkosten basierenden Überlassungsentgelte für die Raumluftechnik,
- um die auf top-down-Berechnungen basierenden Bearbeitungspauschalen für die laufende Bestandsführung „je Standard-Kollokationsraum“, „je HVt-Kollokation“ sowie „je Raumluftechnik“,
- um die von Vorjahreskostendaten respektive aktuellen Werten abgeleiteten Verrechnungssätze für die Service- und Nebenkostenpauschalen,
- um die auf systembedingten „Plattformkosten“ sowie weiteren Betriebs- und Fakturierungskosten basierenden Entgelte für die Zählerfernablesungen,
- um das auf Prozess- und Fahrtkosten basierende Entgelt für die manuelle Zählerablesung,
- um die auf Prozess- und ggf. Materialkosten basierenden Entgelte für Zähleraufbau, Zählerwechsel und Rückbau der MUS-Verkabelung.

Die von der Antragstellerin übersandten Kostennachweise zur Kalkulation der Kosten für die in Rede stehenden Leistungspauschalen einschließlich der auf diesen Werten zu verrechnenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG genügten trotz einzelner Mängel insgesamt den vorstehend aufgeführten Anforderungen.

Neben den auf Kostenunterlagen gegründeten Pauschalentgelten für die von der Antragstellerin durchgeführten Leistungsprozesse werden weitere Kollokationsleistungen vom „Generaldienstleister ISS“ sowie weiteren von diesem beauftragten Vertragsunternehmen über eine Abrechnung im Sinne einer „Auslagenerstattung“ beantragt. Bei diesen Verrechnungssätzen handelt es sich im Wesentlichen

- um die auf festen Verrechnungs- und Stundensätzen basierenden Entgelte für die Projektierung von hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken durch den „Generaldienstleister“ ISS, soweit sich das Auftragsvolumen auf unter 2.000 € bemisst,
- um die auf Vergütungstabellen an den Honorartafeln der HOAI angelehnten prozentualen Verrechnungssätze (inklusive Nebenkosten und Bearbeitungspauschalen) für die Projektierung von hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken durch die ISS bei Bauvorhaben über 2.000 €, soweit das Auftragsvolumen eine Anwendbarkeit der HOAI vorsieht,
- um die auf Rahmenverträgen mit Subunternehmen basierende Auslagenerstattung für beauftragte Subunternehmer der Antragstellerin bzw. der ISS,
- um durchgereichte und rein aufwandsbezogen abzurechnende Leistungen, so z.B. für notwendige behördliche Genehmigungen und Gutachten sowie ggf. für Materialbeistellungen.

Zu den für vorstehendes Leistungsspektrum vorgelegten Kostenunterlagen und deren Kalkulationsmethodik nachstehende Bewertungen im Einzelnen:

5.1. Kalkulation der Einzelkosten für den Stromverbrauch

Wesentlicher Bestandteil der Kalkulation der Antragstellerin zu den Stromverbrauchskosten sind die Stromeinkaufsdaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH. Die Angaben werden differenziert nach Kosten des reinen Stromeinkaufs und den Netzentgelten für die Mittel- und Niederspannung ausgewiesen. Die Darstellung umfasst – unter Rückgriff auf die entrichteten Gesamtkosten für die im anstehenden Genehmigungszeitraum bezogenen Mengen – eine nachvollziehbare Stückkostenkalkulation (Kosten / kWh), die als Grundlage der Entgeltentscheidung geeignet ist.

Weiter enthalten die Kostennachweise der Antragstellerin Kalkulationen zu (im Hinblick auf die Kostenhöhe deutlich nachrangigeren) Komponenten, so z.B. für die Dienstleistungskosten der PASM, die über den Stromeinkauf hinausgehen. Auch diese Unterlagen sind jedenfalls insoweit verwertbar, als sich daraus – ggf. unter Maßgabe von Modifikationsberechnungen – die entsprechenden Kostensätze zur Bemessung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ableiten lassen. Wie zuletzt im Verfahren BK3a-24/012 wird für den gesamten Strombedarf wiederum ein Kostenblock für „Herkunftsnachweise“ angesetzt.

Ein geltend gemachter prozentualer Zuschlag auf die Stückkosten zur Erfassung von Trafobzw. Netzverlusten wird – ebenfalls wie bereits in den vorangegangenen Verfahren – durch ein entsprechendes Gutachten des TÜV Süd begründet. Des Weiteren werden die „Sonstigen Kosten Umspannung in Form von Abschreibungen und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht.

Der Ausweis der Kosteneingangsgrößen entspricht der grundsätzlichen Struktur des Vorantrages, orientiert sich umfangreich an den voraussichtlichen Ist-Kosten im anstehenden Genehmigungszeitraum und genügt insgesamt den gesetzlichen Anforderungen.

5.2. Kalkulation der Einzelkosten für die Überlassung von RLT

Die Verrechnungssätze für die Materialkomponenten der RLT ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Die dabei in den Kostenunterlagen genannten Werte konnten anhand von Kontraktpreisen sowie Abrechnungsbelegen verifiziert und insoweit als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Den einzelnen Eingangspreisen werden im Rahmen der Kostenkalkulation jeweils Materialgemeinkostenzuschläge zugerechnet.

Für die auf diese Weise ermittelten Investitionswerte der eingesetzten Klimageräte lassen sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Kalkulationszinssatzes Kapitalkosten ableiten. In diesem Kontext hat die Antragstellerin ferner den Auslastungsgrad ihrer Anlagen beziffert sowie im Weiteren auch die auf die Nutzung der Anlagen anfallenden Miet- und Betriebskosten ausgewiesen.

Auf Basis der von der Antragstellerin gelieferten Kostendaten war insoweit eine Ableitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gewährleistet.

5.3. Kalkulation der Einzelkosten für die Service- und Nebenkostenpauschale

Der Verrechnungssatz für die Servicekostenpauschale beinhaltet ausschließlich Aufwendungen für die Gebäudereinigung. Die dabei vorgelegten Kostenunterlagen lassen eine rechnerisch nachvollziehbare Ableitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu.

Demgegenüber hat die Antragstellerin hinsichtlich der von ihr geforderten Nebenkostenpauschale auf die Vorlage produktspezifischer Kostenunterlagen verzichtet, und stattdessen Rückgriff auf den im vorangegangenen Verfahren BK3a-14/012 genehmigten Einzelkostenwert genommen.

5.4. Kalkulation der Einzelkosten für die Bearbeitungspauschalen zur laufenden Bestandsführung und Fakturierung

Den Pauschalen für die laufende monatliche Bestandsführung und Fakturierung der HVt-Kollokationen bzw. der Raumluftechnik liegen vorrangig „Top-down“ ermittelte Vertriebs Einzelkosten für Beschwerdemanagement, Prebilling, Fakturierung, Forderungsausfälle und Produktmanagement zugrunde, die wie in zurückliegenden Verfahren auch eine Ableitung der KeL ermöglichen.

5.5. Kalkulation der Einzelkosten für die Zählerablesungen

Die Einzelkosten für die Zählerfernablesung setzen sich aus den systembedingten Kosten der für die Fernablesung erforderlichen Plattformen sowie den dafür notwendigen Betriebskosten und weiteren Fakturierungskosten zusammen. Die Stückkostenbeiträge ergeben sich anhand der in die Kostenkalkulation einfließenden Nutzerzahlen. Demgegenüber liegen dem Entgelt für die manuelle Stromzählerablesung nach der Kalkulation der Antragstellerin einmalige Produkt- und Angebotskosten aus dem Technikbereich zugrunde.

Auf Basis der von der Antragstellerin gelieferten Kostennachweise war für die vorgenannten Leistungspauschalen eine Ableitung der KeL gegeben.

5.6. Kalkulation der Einzelkosten für Zähleraufbau, Zählerwechsel, Rückbau der MUS-Verkabelung und für die administrative Bearbeitungspauschale

Den Entgelten für die vorgenannten Einmalleistungen liegen nach der Kalkulation der Antragstellerin vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten aus den Bereichen Technik und Vertrieb zugrunde. Die einmaligen Produkt- und Angebotskosten ergeben sich durch Multiplikation von Prozesszeiten und Stundensätzen (Prozesskosten) ggf. unter Berücksichtigung konkreter Häufigkeiten für die einzelnen Prozessaktivitäten. Bezüglich der Administrierung des Zählerwechsels werden zudem noch Materialkosten für den „Multi Utility Server“ (MUS) in Ansatz gebracht.

Zu den Prozesskosten wurden die entsprechenden Preis- und Mengengerüste (Aufstellungen von Einzeltätigkeiten, Zeiten, Stundensätze) offengelegt, welche eine Modifizierung der Eingangsparameter und die Bezifferung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermöglichen. Der ggf. vorgesehene Materialeinsatz wurde anhand entsprechender Preislisten belegt.

5.7. Kalkulation der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Im Hinblick auf die Gemeinkosten war es der Beschlusskammer aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Beträge einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten für das laufende Kostenrelease auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG werden in der antragsübergreifenden Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

5.8. Kalkulation von Fremdleistungen der ISS und Subunternehmerleistungen

Die Antragstellerin beantragt wie zuletzt im Verfahren BK3a-23/076 neben den durch sie selbst erbrachten Leistungen weitere Bearbeitungspauschalen im Rahmen der verschiedenen Bereitstellungs- und Bauphasen, die durch Auftragnehmer erbracht werden, wobei hierbei zwischen Leistungen, die zum einen von der ISS und zum anderen von beauftragten Subunternehmern verrichtet werden, zu unterscheiden ist. Mit diesen Unternehmen wurden (Rahmen-)Verträge mit unterschiedlichen Befristungszeiträumen geschlossen.

Der vorgenommene Ausweis strukturierter Kostenverrechnungssätze samt vorliegender Auszüge aus den (Rahmen-)Verträgen gewährleistet einen hinreichenden Nachweis für die Beurteilung der maßgeblichen Fremdleistungen und erlaubt deren Beurteilung in Bezug auf die gebotene Ermittlung von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

5.9. Verbleibende Erstattung von Auslagen bzw. Verrechnung „nach Aufwand“

Im Zusammenhang mit den aktuell neu zu genehmigenden Kollokationsleistungen beantragt die Antragstellerin – bezogen auf die Erfordernisse bei „Projektierungen“ – eine Auslagenerstattung für „behördliche Genehmigungen“ sowie „Gutachten (z.B. Schallgutachten, Statikgutachten)“. Faktisch handelt es sich dabei um ein Durchreichen von Fremdleistungen und damit im Ergebnis um eine Abrechnung „nach Aufwand“. Gleiches gilt letztlich auch für die weitere genehmigungspflichtige Leistung der „Materialbeistellung für Flächenroste durch Auftragnehmer der Telekom“. Auf Grundlage einer Verrechnung „nach Aufwand“ werden des Weiteren „Kosten von Subunternehmer außerhalb der Rahmenverträge sowie „Kosten für Serviceleistungen durch Auftragnehmer auf Basis einer Stundensatzabrechnung“ beantragt.

Aus Sicht der Beschlusskammer bieten die vorgenannten fallweise entstehenden, einzelfallbezogenen und heterogenen Leistungen keine Pauschalierungsmöglichkeiten oder weitergehende Festlegungen einer Auslagenerstattung, so dass die geforderte Vorgehensweise der Antragstellerin sachgerecht und nicht zu beanstanden war.

5.10. Ermessensausübung gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG

Nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG kann die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht.

Bevor eine Entgeltgenehmigung wegen nicht oder nicht vollständig vorliegender Unterlagen abgelehnt wird, ist nach § 40 Abs. 3 Satz 3 TKG im Rahmen der Ermessensausübung zu prüfen, ob zur Überprüfung der beantragten Entgelte auf Einhaltung der gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgelegten Maßstäbe alternative Berechnungsmethoden nach § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 TKG herangezogen werden können.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag bezüglich der Nebenkostenpauschale und den Subunternehmer- und Auftragnehmerleistungen nicht abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens regelmäßig über Entgeltanträge entschieden und im Rahmen dessen beantragte Entgelte (jedenfalls teilweise) genehmigt, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne den nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, einer Vergleichsmarktbetrachtung oder unter Zuhilfenahme eines analytischen Kostenmodells, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte,

vgl. BK3c-12/079 vom 31.08.2012; dazu VG Köln, Urteil vom 22. April 2015 – 21 K 5698/12.

An dieser Praxis hält die Beschlusskammer fest. Denn der Gesetzgeber hat dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Planungssicherheit Entgeltgenehmigungen auch dann möglich sein sollen, wenn sich die genehmigungsfähigen Tarife nicht (vollständig) aus den vorgelegten Kostenunterlagen ableiten lassen und alternative Ermittlungsmöglichkeiten bestehen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn die Beschlusskammer konnte auf alternative Erkenntnisquellen hinsichtlich der Nebenkostenpauschale sowie der Subunternehmer- und Auftragnehmerleistungen zurückgreifen.

Im Einzelnen:

In der vorangegangenen Entscheidung BK3a-14/012 hatte die Beschlusskammer die von der Antragsstellerin vorgelegte Vorgehensweise zur Kalkulation der Nebenkostenpauschale verworfen und stattdessen einen „alternativen“ effizienten Kostenwert ermittelt. Da die Antragstellerin die im Beschluss aufgeführten Vorgaben zur sachgerechten Neukalkulation vorliegend offensichtlich nicht umsetzen konnte, hat sie nunmehr hinsichtlich der beantragten Nebenkosten ohne die Vorlage aktueller Kostenunterlagen auf den letztmalig akzeptierten Einzelkostenwert zurückgegriffen. Aus Sicht der Beschlusskammer ermöglicht der beantragte Wert eine Prüfung der Entgeltfestlegung anhand des KeL-Maßstabs.

Hinsichtlich der beantragten Erstattung von Auslagen für Leistungen der ISS bzw. von Subunternehmen konnten die entsprechenden Konditionen anhand von Auszügen aus Rahmenverträgen, Ausschreibungsunterlagen, etc. plausibilisiert und verifiziert werden.

Eine Entscheidung auf Basis alternativer Erkenntnisquellen wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht als eine (teilweise) Ablehnung der Entgeltanträge. Eine Ablehnung würde sowohl die Antragstellerin als auch die Marktteilnehmer über Gebühr belasten. Die Versagung der Genehmigung würde lediglich zu Unsicherheiten im Markt führen. Denn einerseits benötigen Unternehmen, die auf Kollokationsleistungen zurückgreifen, Planungssicherheit im Hinblick auf ihre Kosten und damit auch die betreffenden Vorleistungspreise. Andererseits müsste die Antragstellerin bei einer vollständigen Versagung der Entgeltgenehmigung den Zugang über einen mittelfristigen Zeitraum gewähren, ohne diesen zeitnah abrechnen zu können, § 44 Abs. 3 TKG.

5.11. Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die zu genehmigenden Pauschalentgelte ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Das genehmigte Entgelt für den kundenindividuellen Stromverbrauch in Höhe von 0,2671 €/kWh liegt um 4,1 % über dem zuletzt mit Beschluss BK3a-24/012 vom 04.11.2024 genehmigten Entgelt von 0,2566 €/kWh. Die gebotenen Reduzierungen gegenüber dem beantragten Wert in Höhe von 0,2791 €/kWh ergeben sich vorrangig durch Aktualisierung der lang- und kurzfristigen Stromeinkaufspreise und der Anpassung der Netznutzungsentgelte (vgl. Ziffer 5.2.1.1 ff.). Geringfügige weitere Kürzungen resultieren aus Anpassungen der Kostenansätze für „Netzverluste“ und für „Kosten der Umspannung“. Zudem waren die auf den Einzelkosten aufsetzenden Gemeinkosten und neutralen Aufwendungen auf Basis der für den aktuellen Kostenreleasestand ermittelten anerkennungsfähigen Werte neu zu bemessen.

Die je nach Mietzeitbindung um bis zu rund 39 % erfolgte Reduzierung der monatlichen Überlassungsentgelte für die Raumluftechnik gegenüber den von der Antragstellerin beantragten Werten ergibt sich auf Basis der von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise durch gebotene Anpassungen insbesondere der Stromverbrauchskosten und des Kalkulationszinssatzes. Im Vergleich zu den zuletzt genehmigten Leistungsentgelten liegen die aktuell errechneten Tarife auf einem geringfügig höheren Niveau.

Die Höhe der tenorierten Servicekostenpauschale von 0,14 € (zuletzt 0,13 €) pro qm und Monat sowie der Nebenkostenpauschale von 2,30 € (zuletzt 2,28 €) pro qm und Monat entsprechen annähernd den von der Antragstellerin geforderten Wertansätzen (0,14 € bzw. 2,31 €) und ebenso annähernd auch dem Tarifniveau der vorangegangenen Entscheidung (0,13 € bzw. 2,28 €). Hinsichtlich der Nebenkostenpauschale hat die Antragstellerin dabei vorliegend Rückgriff auf den mit Entscheidung BK3a-24/014 seitens der Beschlusskammer festgelegten und nunmehr auch wiederum akzeptierten Einzelkostenwert genommen.

Die monatlichen Bearbeitungspauschalen für die laufende Bestandsführung und Fakturierung je HVt-Kollokation bzw. je RLT waren um jeweils gut 33 % von 11,16 € auf 7,47 € abzusinken. Im Vergleich zu den zuletzt genehmigten Leistungsentgelten in Höhe von 3,81 € bedeutet dies allerdings eine deutliche – dem hohen Zuwachs anerkennungsfähiger Forderungsverluste geschuldeten – Tarifsteigerung um mehr als 96 %.

Die von der Antragstellerin neu beantragten Leistungspauschalen für den Aufbau, die Auswechslung und den Rückbau von Stromzählern waren für die einzelnen Leistungsvarianten in unterschiedlicher Höhe (zwischen 8 % und 39 %) gegenüber den geforderten Entgelten zu reduzieren. Notwendige sachgerechte Kostenkorrekturen ergeben sich hierbei insbesondere durch Streichungen ineffizienter Prozessschritte und einer Anpassung der ressortspezifischen Stundensätze sowie weiterer antragsübergreifender Parameter.

Das Entgelt für die jährliche Zählerfernablesung in Höhe von 15,54 € liegt um 50 % über dem bisher genehmigten Tarif von 10,36 € und um knapp 47 % unter dem beantragten Wert von 29,20 €. Der Tarif für die monatliche Zählerfernablesung beläuft sich auf 1,42 € gegenüber dem von der Antragstellerin geforderten Kostensatz von 2,57 €. Dies entspricht einer prozentualen Entgeltreduzierung gegenüber dem geforderten Tarif von knapp 45 %. Die gegenüber den Antragswerten vorgenommenen deutlichen Entgeltabsenkungen sind dabei im Wesentlichen einer notwendigen Mengenanpassung für die Umlage der Plattformkosten geschuldet. Das Entgelt für die manuelle Stromzählerablesung war vorliegend auf Basis der von Antragstellerin gelieferten Kostenunterlagen in Höhe von 70,58 € (gegenüber einem geforderten Entgelt in Höhe von 75,29 €) zu genehmigen. Gegenüber dem zuletzt auf Basis einer alternativen Erkenntnisquelle festgelegten Entgelt von 60,02 € entspricht dies einer prozentualen Tarifierhöhung von knapp 18 %.

Für alle weiteren über die Preisliste „Räumlicher Zugang (Kollokation und RLT), Stand: 21.05.2025“ verrechneten Subunternehmer- und Auftragnehmerleistungen, welche in der Regel über Rahmenverträge mit den dort festgelegten Konditionen abgewickelt werden, haben sich aktuell – soweit es sich nicht um leicht absinkende an die HOAI angelehnte prozentuale Verrechnungssätze des Generalsubunternehmers ISS handelt – i.d.R. moderat steigende Leistungskonditionen gegenüber den zuletzt maßgeblichen Verrechnungspreisen quantifizieren lassen.

Zur detaillierten Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die relevanten Entgeltpositionen wird auf die Excel-Erfassung der maßgeblichen Kalkulationsergebnisse sowie ergänzend auf die Prüfberichte der Fachabteilung Bezug genommen, welche Bestandteile der Verfahrensakte sind.

Bezogen auf die einzelnen Kalkulationsparameter begründen sich die gebotenen Reduzierungen der beantragten Entgelte wie folgt:

5.11.1. Ermittlung der effizienten Kosten für den Stromverbrauch

Das Entgelt für die Gewährung von Kollokationsstrom beträgt 0,2671 €/kWh und geht damit über das mit Beschluss BK3a-24/012 zuletzt genehmigte Entgelt (0,2566 €/kWh) um 4,1 % hinaus.

Das Entgelt für den Kollokationsstrom setzt sich unter Beschreibung nachstehender Methodik wie folgt zusammen:

5.11.1.1. Entwicklung der Kosten des Stromeinkaufs

Die Beschlusskammer ist (weitgehend) dem Vorgehen den Kostenunterlagen und analog der Verrechnungsweise im Vorgängerbeschluss BK3a-24/012 gefolgt und hat die Einkaufskonditionen für Strom wiederum basierend auf einem Mix aus kurz- und langfristiger Strombeschaffung ermittelt. Die Bestimmung des Stromeinkaufspreises basiert insoweit wie zuletzt auf einer Mischkalkulation unter Berücksichtigung der tatsächlichen Stromeinkaufskonditionen der PASM GmbH, welche diese mit der Antragstellerin verrechnet.

Für das Verhältnis zwischen lang- und kurzfristiger Beschaffung wurden die vertraglich fixierten Einkaufsmengen der PASM GmbH für den Stromeinkauf der für den Genehmigungszeitraum maßgeblichen Jahre 2025 und 2026 herangezogen und mit den prognostizierten Gesamtverbrauchsmengen ins Verhältnis gesetzt. Demnach entfallen **[BuGG ...]** auf langfristige und **[BuGG ...]** auf die kurzfristige Beschaffung für das Jahr 2025. Für das Folgejahr 2026 wurde das von der Antragstellerin angestrebte Verhältnis zwischen Termin-/Spotmarkteinkäufen von **[BuGG ...]** zu **[BuGG ...]** verrechnet. Bezogen auf den Genehmigungszeitraum wurden in einem weiteren Schritt – analog zur Vorgehensweise der Antragstellerin – die Werte für das Jahr 2025 mit fünf Monaten und für das Jahr 2026 mit sieben Monaten entsprechend gewichtet berücksichtigt.

Die Beschaffungskonditionen zeigen nach Überprüfung der aktuellsten Kontrakte, dass die PASM GmbH auch weiterhin für den Genehmigungszeitraum bereits einen Großteil der benötigten Strommengen langfristig abgesichert hat. Demnach erfolgt im Durchschnitt entsprechend des üblichen Transaktionsverhaltens die langfristig abgesicherte Strombeschaffung bereits mehrere Jahre im Voraus.

Im Ergebnis sind die langfristigen Beschaffungskosten 2025 (**[BuGG ...]**) gegenüber dem Vergleichswert im Vorverfahren (Bezugsjahr 2024, (**[BuGG ...]**)) deutlich angestiegen, fallen jedoch im Bezugsjahr 2026 wieder wesentlich auf **[BuGG ...]** ab. Es zeigte sich vorliegend dennoch hinsichtlich der erzielten Konditionen, dass ein effizientes Vorgehen der Antragstellerin beim langfristig vertraglich geregelten Strombezug vorliegt, weshalb diese Konditionen als Preisreferenz für die bezogenen Strommengen in Ansatz zu bringen waren.

Bei den kurzfristigen Spotmarkteinkäufen war für das Jahr 2025 ein (prognostiziertes) durchschnittliches Beschaffungsentgelt in Höhe von **[BuGG ...]** zugrunde zu legen. Die Beschlusskammer hat dabei für die Monate Oktober 2024 bis Juli 2025 die konkreten Bezugskonditionen der Antragstellerin für die kurzfristige Strombeschaffung ausgewertet. Diese betragen für den Oktober 2024 **[BuGG ...]**, für den November 2024 **[BuGG ...]**, für den Dezember 2024 **[BuGG ...]**, für den Januar 2025 **[BuGG ...]**, für den Februar 2025 **[BuGG ...]**, für den März 2025 **[BuGG ...]**, für den April 2025 **[BuGG ...]**, für den Mai 2025 **[BuGG ...]**, für den Juni 2025 **[BuGG ...]** und für den Juli 2025 **[BuGG ...]**. Indem die relevanten Einkaufsmengen durch die Kosten der Monate Januar bis September dividiert werden, ergeben sich Durchschnittskosten in Höhe des vorgenannten Wertes von **[BuGG ...]**. Dieser Wert war anschließend mit dem Anteil der kurzfristigen Strombeschaffung von **[BuGG ...]** in Bezug auf eine Mischpreisbetrachtung für 2025 zu multiplizieren. Die nunmehr verrechneten kurzfristigen Stromkosten liegen deutlich über den kurzfristigen Stromkosten aus dem vorausgegangenen Verfahren (im Durchschnitt: **[BuGG ...]**).

Für das Jahr 2026 hat die Beschlusskammer als Prognosewert für den kurzfristigen Stromeinkaufspreis – analog zum Vorgängerverfahren – den identischen Wert des Jahres 2025 auf einen Anteil der kurzfristigen Strombeschaffung 2026 von **[BuGG ...]** angesetzt, um die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht zu überschätzen. Der Ansatz der Antragstellerin, die kurzfristigen Strombeschaffungskosten für den Zeitraum Januar bis Juni 2026 als „EEX-Future Base-Preis“ zu bewerten und um den Faktor 1**[BuGG ...]** zu erhöhen, war demgegenüber zu verwerfen. Nach dem Dafürhalten der Beschlusskammer bildet die Übertragung des gewichteten kurzfristigen und fortlaufend aktualisierten Stromeinkaufswert für 2025 einen hinreichenden Schätzwert für den Genehmigungszeitraum Januar bis Juli 2026 ab.

Demnach errechnet sich – unter Berücksichtigung des maßgeblichen Gewichtungsverhältnisses für den Strombezug – für die langfristige Beschaffung ein anteiliger Stromeinkaufspreis von **[BuGG ...]** und für die kurzfristige Beschaffung ein anteiliger Preis von **[BuGG ...]**. Dies führt im Ergebnis zu einem durchschnittlich zugrunde zu legenden „Stromeinkaufsmischpreis“ in Höhe von **[BuGG ...]**. Der so ermittelte Arbeitspreis wurde wie in den vorangegangenen Verfahren um Netzkosten (inkl. Umlagen), Trafoverluste, Dienstleistungskosten und die Kosten für sogenannte Stromherkunftsnachweise erhöht.

In Abzug zu bringen war demgegenüber allerdings wiederum ein geringer Anteil (**[BuGG ...]**) für eigenerzeugten Strom in Höhe von **[BuGG ...]**. Zwar kann in diesem Kontext den Ausführungen der Antragstellerin gefolgt werden, wonach die Eigenerzeugung vor dem Hintergrund des erst geringen Umfangs im Rahmen des vorliegenden Antrags noch nicht kostenmäßig abgebildet wurde. Gleichwohl erachtet die Beschlusskammer weiterhin eine kalkulationsrelevante Kostenkorrektur vorliegend für erforderlich. Denn durch die Eigenerzeugung und den Verbrauch von eigenerzeugtem Strom entsteht der Antragstellerin eine Kosteneinsparung, die auch im jeweiligen Verhältnis zum Gesamtstromverbrauch an die Wettbewerber weiterzuleiten ist. Diese Ersparnis entsteht dadurch, dass eigenerzeugter Strom nicht extern beschafft werden muss. Um insoweit eine Überschätzung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu vermeiden, war die Menge des eigenerzeugten Stroms mit dem vorgenannten durchschnittlichen „Stromeinkaufsmischpreis“ zu bewerten und bei der Ermittlung der Stromkosten in Abzug zu bringen,

vgl. im Einzelnen die Ausführungen im antragsspezifischen Prüfgutachten der Fachabteilung vom 08.08.2025, S. 18 f.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das gewählte Vorgehen der Beschlusskammer zur Strompreisermittlung weitestgehend dem Szenario der tatsächlichen Bezugskosten der Antragstellerin für den maßgeblichen künftigen Genehmigungszeitraum angleicht. Bis auf weiteres vermag die Beschlusskammer nicht zu erkennen, dass das Bezugsverhalten der Antragstellerin als ineffizient zu bewerten wäre, so dass Kürzungen der tatsächlichen Bezugskosten nicht im Raume stehen. Die Vorgehensweise der Antragstellerin dient der Gewährleistung einer hohen langfristigen Versorgungssicherheit und ist auch geeignet, Planungsunsicherheiten

bei den Entwicklungen des Stromeinkaufs zu eliminieren und sich den tatsächlichen Bezugspreisen der Antragstellerin – und somit auch den KeL– anzunähern.

Um Restunsicherheiten bei der Ermittlung der Stromverbrauchskosten zu begegnen, wird die Beschlusskammer im Übrigen im weiteren Verfahrensablauf (Konsultation und Konsolidierung) die dann sukzessiv vorliegenden monatlichen Bezugskonditionen der kurzfristigen Stromeinkäufe der Antragstellerin für die abschließende Kostenkalkulation der Stromverbrauchskosten (und im Zuge dessen auch für die Kostenkalkulation der RLT-Überlassung) überprüfen, verifizieren und entgeltrelevant weiterverrechnen. Insofern ist absehbar, dass sich die endgültigen Entgelte gegenüber dem Konsultationsentwurf noch verändern können.

5.11.1.2. Derzeit keine politischen Vorhaben hinsichtlich einer Strompreissenkung absehbar

Entgegen ursprünglicher Überlegungen ist eine Umsetzung des angekündigten Strompreissenkungsprogramms der Bundesregierung, welches u.a. die Senkung der Stromsteuer auf EU-Mindestniveau sowie eine Deckelung von Umlagen und Netzentgelten vorsah, derzeit nicht absehbar. Insofern kann aktuell anhand politischer Vorhaben kein kostenmäßiger Einfluss auf die Höhe des festzulegenden Strompreises prognostiziert bzw. kalkulatorisch berücksichtigt werden. Soweit sich im weiteren Verfahrensverlauf weitere konkrete Entwicklungen zeigen, wird die Beschlusskammer diese bei der Strompreisfestlegung umfassend bewerten.

5.11.1.3. Entwicklung der Kosten für die Netznutzung

Die Faktoren zur Indizierung der Kosten für die Netznutzung sind für den Transport von Mittelspannungsstrom auf 1,1493 (Vorjahr: 1,2692) und für den Transport von Niederspannungsstrom auf 1,0804 (Vorjahr: 1,2428) festzusetzen.

Die Antragstellerin hat in ihrem Entgeltantrag vorliegend für das Jahr 2025 Faktoren von **[BuGG ...]** (Mittelspannung) und **[BuGG ...]** (Niederspannung) angesetzt. Diese basieren nach eigenen Angaben auf einer Auswertung der Netzentgelte über die enet-Datenbank und beinhalten auch die Entwicklung der gesetzlichen Umlagen (§ 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, KWKG-Umlage) sowie der Konzessionsabgabe. Eine weitere rechnerische Herleitung war nicht möglich.

Zur Begründung der Höhe ihrer Faktoren hat die Antragstellerin vorgetragen, dass eine reine Fortschreibung auf Grundlage der Nettonetzentgelte die tatsächliche Kostenentwicklung nicht sachgerecht abbilde, da wesentliche netzbezogene Kostenbestandteile im Jahr 2025 verstärkt über Umlagen finanziert würden. Hierbei verweist sie insbesondere auf strukturelle Effekte infolge der Umgestaltung des § 19-StromNEV-Aufschlags sowie der Einführung der bundesweiten Umlagefähigkeit EE-bedingter Netzausbaukosten durch die Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur vom 28.08.2024.

Die Beschlusskammer hat diese Argumentation insoweit berücksichtigt, als die auf Basis der Monitoringdaten 2024 der Bundesnetzagentur ermittelte Entwicklung der Nettonetzentgelte – für die Mittelspannung 1,00 und für die Niederspannung 0,99053 – um die Entwicklung der gesetzlichen Umlagen (1,68) ergänzt und mit deren jeweiligem Anteil an den Netznutzungskosten gewichtet wurde. Unter Einbeziehung der Konzessionsabgabe (1,7 % Anteil in Mittelspannung; 13,07 % in Niederspannung) errechnet sich daraus für die Mittelspannung ein gewichteter Preissteigerungsfaktor von 1,1493 und für die Niederspannung ein Faktor von 1,0804.

Soweit die Antragstellerin auf privatwirtschaftlich betriebene Internetportale und Datenbanken verweist, wird darauf hingewiesen, dass deren Datenqualität im Verfahren nicht überprüft werden kann.

Die Fortschreibung der Netznutzungskosten erfolgt daher – entsprechend der bisherigen Praxis der Beschlusskammer – auf Grundlage der vorhandenen und abrufbereiten Monitoringdaten der Bundesnetzagentur,

vgl. Beschluss BK3a-24/012 vom 04.11.2024, S.22,

ergänzt um die kostenrelevante Verrechnung von Umlagen, welche entsprechend dem Vortrag der Antragstellerin in der weiteren Kostenkalkulation zu berücksichtigen waren,

vgl. im Einzelnen die Ausführungen im Prüfbericht der Fachabteilung vom 08.08.2025, S. 19 ff.

Im Ergebnis folgt daraus – bezogen auf den aktuellen Verfahrensstand zum 15.08.2025 – für die Stromlieferstellen von Mittelspannungsstrom ein durchschnittlicher Steigerungswert der Netzkosten von rund 14,93 % und für den Niederspannungsstrom ein durchschnittlicher Steigerungswert von rund 8,04 %. Die Aktualisierung der Faktoren für die Netznutzung führt im Ergebnis – unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen zur Umlageverrechnung – zu einer spürbaren, wenn auch moderaten Erhöhung des Entgelts für den Verbrauchsstrom.

Um die Entwicklung der Kosten für die Netznutzung (inkl. Umlagen) bei der Ermittlung der Stromverbrauchskosten zu berücksichtigen, wird die Beschlusskammer – analog der Kosten für den Stromeinkauf – im weiteren Verfahrensablauf (Konsultation und Konsolidierung) die sich ergebenden Veränderungen überprüfen, verifizieren und entgeltrelevant weiterverrechnen. Entsprechend wird diese Fortschreibung ebenfalls absehbar zu einer Abweichung der endgültigen Entgelte gegenüber dem Konsultationsentwurf führen.

5.11.1.4. Kosten für Stromherkunftsnachweise

Die Antragstellerin verrechnet weiterhin – sich gegenüber dem Vorantrag erhöhende – Kosten für sogenannte Herkunftsnachweise. Der Herkunftsnachweis ist ein elektronisches Dokument, in welchem bescheinigt wird, wie und wo Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurde. Gemäß ihren Ausführungen beschafft die Antragstellerin seit 2021 Herkunftsnachweise für den gesamten Strombedarf.

Der Stromkostenbestandteil für Herkunftsnachweise ist aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Nachweis der einzelnen Energieträger gegenüber dem Letztverbraucher aus § 42 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 EnWG und § 79 EEG grundsätzlich anerkennungsfähig.

Für die Zeit im anstehenden Genehmigungszeitraum von August 2025 bis Juli 2026 verursachten dabei die Herkunftsnachweise für die zu Grunde zu legende Stromverbrauchsmenge Kosten in Höhe von **[BuGG ...]** (zuletzt **[BuGG ...]**). Daraus errechnen sich Stückkosten in Höhe von **[BuGG ...]** (zuletzt **[BuGG ...]**). Dieser Ansatz wurde bei der Ermittlung der effizienten Kosten der Leistungsbereitstellung ungekürzt übernommen und in die weitere Entgeltberechnung eingestellt.

5.11.1.5. Kosten für weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Strombezug

Neben den Kosten für die Strombeschaffung fallen bei dem konzerninternen Dienstleister für die Energieversorgung PASM Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Stromversorgung an. Die dabei antragsgemäß veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von **[BuGG ...]** (zuletzt **[BuGG ...]**) resultieren dabei u.a. aus Aufwendungen für „Laufende Dienstleistungs- und Transaktionskosten Energie“ sowie „Kosten der Energierechnungsprüfung und Kreditorenbuchhaltung“. Die im Vergleich zum Vorantrag insbesondere stark gestiegenen Kosten für die Energierechnungsprüfung erklären sich nach Darstellung der Antragstellerin dadurch, dass zusätzliche Vorgaben der Bundesnetzagentur den manuellen Prüfungsaufwand der Rechnungen von Verteilnetzbetreibern deutlich erhöht hätten.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Gesamtkosten für weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Strombezug wurden bei der Ermittlung der effizienten Kosten der Leistungsbereitstellung ungekürzt übernommen und in die weitere Entgeltberechnung eingestellt.

5.11.1.6. Netz- und Trafoverluste

Der von der Antragstellerin einbezogene prozentuale Zuschlag zur Abbildung von Transformatorverlusten bei Bezug der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz, war erneut von **[BuGG ...]** auf 2,8 % zu reduzieren.

Die Höhe des von der Antragstellerin wie in vorausgegangenem Verfahren unverändert kalkulierten Ansatzes fußt auf einem Gutachten des TÜV Süd. Die Beschlusskammer hatte bereits in früheren Entscheidungen deutlich gemacht, dass nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Energieregulierung Trafoverluste zwischen 2 % und 3 % einer sachgerechten und effizienten Größenordnung entsprechen. Daher wurde wie bisher lediglich ein Verlustabschlag in Höhe von 2,8 % in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen. Dieser Wert entspricht im Übrigen dem Ansatz, den die Antragstellerin selbst in einem früheren Verfahren (siehe Beschluss BK3a-11/023) geltend gemacht hatte.

Die für den kompletten Strom angesetzten „Netzverluste Niederspannung“ (unverändert 1,95 %) konnten weiterhin akzeptiert werden. Ein Bezug auch auf den Mittelspannungsstrom ist sachgerecht, da dieser auf die Niederspannungsebene transformiert werden muss.

5.11.1.7. Kosten für die Umspannung

Der Ansatz für die Umspannung von Mittel- auf Niederspannung, um den die Mittelspannungstückkosten erhöht werden, wurde dem Grunde nach anerkannt, jedoch auf einen Wert von **[BuGG ...]** (beantragt **[BuGG ...]**) reduziert.

Die Antragstellerin hat die entsprechenden Kosten in Form von Abschreibung und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht. Kürzungen ergaben sich aufgrund der notwendigen Anpassung des Zinssatzes (2,88 % statt **[BuGG ...]**) sowie aufgrund der zu erhöhenden Abschreibungsdauern. Während die Antragstellerin vorliegend mit einer Nutzungsdauer von **[BuGG ...]** Jahren für Mittelspannungsanlagen und Transformatoren kalkuliert, war seitens der Beschlusskammer unter Berücksichtigung der maßgeblichen Wiederbeschaffungskosten in Höhe von **[BuGG ...]** wie in den vorangegangenen Verfahren eine ökonomische Nutzungsdauer von 15 Jahren heranzuziehen. Dies führt – bezogen auf die relevante Strommenge auf Mittelspannungsebene – zu dem vorgenannten anererkennungsfähigen Kostenwert von **[BuGG ...]**.

5.11.1.8. Kalkulationsbasis für die in die Kostenkomponenten eingehenden Kapitalkosten (WACC)

Zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehört gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Das ist diejenige Rendite, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen, das sich in der Lage der Antragstellerin befindet, Investitionskapital überlassen erhält. Die Beschlusskammer erachtet nach sorgsamer Abwägung aller hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte einen Kapitalzinssatz in Höhe von nominal 4,88 % als angemessen.

Die Zinssatzermittlung erfolgte nach dem WACC (Weighted Average Cost of Capital) - Ansatz gemäß der „Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Alt-Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission“ (nachfolgend „WACC-Mitteilung“),

Mitteilung der Kommission (2019/C 375/01) vom 06.11.2019

sowie den diesbezüglichen Berechnungen des GEREK,

BoR (25) 64.

Das gewählte Vorgehen nach WACC/CAPM und die hierbei eingestellten Parameter stehen im Einklang mit den Vorgaben von § 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG sowie den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG.

Im Einzelnen:

5.11.1.8.1. Prüfprogramm und rechtliche Vorgaben

Das Tatbestandsmerkmal der „angemessenen Verzinsung“ in § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG ist weit gefasst und bedarf einer Ausfüllung durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur, die gesetzlich nicht vollständig determiniert sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen für die Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals in einer komplexen Prüfung vor allem die Fragen beantwortet werden,

- von welcher Methode konzeptionell vorzugsweise auszugehen ist,
- wie die jeweils erforderlichen Parameter zu bestimmen sind und
- ob eine exponentielle Glättung durchzuführen ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.2016 - Az. 6 C 50.15, Rn. 37.

Im Rahmen dieser Festlegungen wird der Bundesnetzagentur ein Beurteilungsspielraum zugestanden, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 31 f.

Dort, wo solche Spielräume bestehen, muss sich die Bundesnetzagentur bei ihren Festlegungen von den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG leiten lassen. Dabei sind zunächst die Auswirkungen zu bewerten, welche die zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen auf die Ziele und Grundsätze aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG haben, insbesondere auf die Wahrung der Nutzerinteressen, die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27 m.w.N.

Über die vorgenannte Trias hinaus sind allerdings – soweit relevant – auch die sonstigen Regulierungsziele aus § 2 Abs. 2 TKG, die Regulierungsgrundsätze aus § 2 Abs. 3 TKG sowie – wie sich aus der unionsrechtlichen Rechtsprechung ergibt – das Interesse des regulierten Unternehmens, seine Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen, mit in die Abwägung einzubeziehen,

vgl. EuGH, Urteil vom 24.04.2008 – Az. C-55/06, Rz. 103f (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil vom 25.09.2013 – Az. 6 C 13.12, Rz. 56 (juris).

Insgesamt hat die Beschlusskammer mithin im Rahmen der Zinsschätzung das Anbieterinteresse, das Konnektivitätsziel (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG), die Wahrung der Nutzerinteressen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG), die Vereinheitlichung des Binnenmarktes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG), die Vorhersehbarkeit der Regulierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG) sowie die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG) zu berücksichtigen.

Diese konkret in die Abwägung einzubeziehenden Grundsätze und Ziele werden zudem vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Festlegung des Zinssatzes in gewissen Umfang vorgeprägt. Denn die Bundesnetzagentur hat gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 TKG bei der Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes insbesondere zu berücksichtigen:

- die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens,
- die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten,
- die Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals gewürdigt werden sollen. Das kann auch etwaige spezifische Risiken in Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfassen,
- die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten, sowie
- eine EU-weite Harmonisierung der Methoden bei der Bestimmung der Zinssätze – und in diesem Zusammenhang insbesondere die o.g. WACC-Mitteilung der EU-Kommission zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes für sog. Altinfrastrukturen.

Somit gibt § 42 Abs. 3 TKG nach dem Willen des Gesetzgebers wesentliche, bei der Abwägungsentscheidung von der Beschlusskammer zu berücksichtigende Belange vor.

Die EU-Kommission legt in dieser Mitteilung ihre Methode zur Schätzung der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) dar, die als Bezugswert bei der Prüfung von Maßnahmenentwürfen im Rahmen von Notifizierungsverfahren dienen soll,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 1.

Die von der Kommission beschriebene Methode soll durch eine unionsweite einheitliche Anwendung zu einem stabilen Regulierungsumfeld beitragen, das Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze in der Union zum Wohle der Endnutzer begünstigt, und die Funktionsweise des digitalen Binnenmarktes fördert,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Nach Ziffer 8 der WACC-Mitteilung wird die WACC-Mitteilung von den folgenden Regulierungsgrundsätzen getragen:

- Kohärenz bei der zur Bestimmung der Parameter in der WACC-Formel herangezogenen Methodik,
- Vorhersehbarkeit der Regulierung, um unerwartete Diskrepanzen bei der Regulierungsmethodik und im Wert der Parameter im Lauf der Zeit zu beschränken,
- Effizienz, unter Berücksichtigung der Risiken für die investierenden Unternehmen und
- Transparenz der Methode zur Ermittlung der angemessenen Rendite der Unternehmensinvestitionen, ohne unnötige Kompliziertheit,

vgl. Staff Working Document zur WACC-Mitteilung (nachfolgend: „SWD“) vom 05.11.2019, Abschnitt 4.

Die oben beschriebenen Prüfkriterien nach § 2 und § 42 Abs. 3 TKG lassen sich dabei diesen vier Kriterien der WACC-Mitteilung wie folgt zuordnen:

Kohärenzkriterium

Die Kommission versteht unter Kohärenz, dass die Parameter in der WACC-Berechnung, die sich aufeinander beziehen, unter Zugrundelegung derselben Regeln und Annahmen geschätzt werden,

vgl. SWD a.a.O.

Neben dieser inneren Kohärenz steht Kohärenz auch in einem engen Verhältnis zum Regulierungsziel eines einheitlichen Binnenmarktes im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG. Denn eine kohärente Anwendung einer einheitlichen Zinsmethode führt zugleich dazu, dass der Binnenmarkt nicht durch verzerrte Investitionen in Folge von uneinheitlichen Zinsmethoden beeinträchtigt wird,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Insofern dient eine möglichst weitgehende Anlehnung an die Methodik der WACC-Mitteilung dazu, eine methodenbedingte Streuung des WACC innerhalb des Binnenmarktes zu reduzieren.

Vorhersehbarkeit

Die Kommission versteht Vorhersehbarkeit in Bezug auf die Zinsschätzung, dass zum einen Unsicherheiten hinsichtlich der bei der Schätzung angewandten Methode beseitigt werden, zum anderen aber auch Stabilität hinsichtlich des jeweiligen Parameterwertes im Laufe der Zeit,

vgl. SWD a.a.O.

Entsprechend ist der Bundesnetzagentur aufgegeben, bei der Verfolgung der in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele unter anderem die Vorhersehbarkeit der Regulierung zu fördern, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG. Dieser Regulierungsgrundsatz soll insbesondere durch einen stabileren Regulierungsrahmen für Rechtssicherheit sorgen und insoweit regulative Investitionshindernisse abbauen,

vgl. Gärditz, in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 2 Rz. 49.

Darüber hinaus ist es das Ziel, gesteigerte Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer zu schaffen,

vgl. Säcker, in: Säcker, TKG, 4. Auflage 2023, § 2 Rz. 17.

Konkret wirkt sich Vorhersehbarkeit auf alle oben beschriebenen abwägungsrelevanten Regulierungsziele aus, wenn gleich in unterschiedlicher Stoßrichtung. So spricht sowohl das Anbieter- wie auch das Nutzerinteresse gegen unerwartete Zinsentwicklungen – jedenfalls sofern sich die Zinsentwicklung zu ihren Lasten auswirken würde und in diesem Sinne Investitionsmittel nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

Damit steht das Vorhersehbarkeitskriterium der WACC-Mitteilung auch offenkundig in Zusammenhang mit dem Konnektivitätsziel sowie der Förderung effektiver Infrastrukturinvestitionen. Denn stabile Rahmenbedingungen bei der Festlegung des Zinssatzes fördern, dass Unternehmen finanzielle Mittel langfristig in die Errichtung effizienter Infrastrukturen investieren.

Schließlich dient dieses Kriterium nicht nur der Planungssicherheit der im Markt tätigen Unternehmen, sondern schützt ebenso die Nutzer und Verbraucher davor, dass Verwerfungen an den Kapitalmärkten nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Angebote für Nutzer und die dafür verlangten Preise haben. Auch die WACC-Mitteilung geht von einer engen Bindung zwischen den Nutzerinteressen und der Festlegung von Zinsparametern aus,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Effizienz

Bei der Bewertung der Effizienz einer Zinsmethodik bewertet die Kommission, ob die WACC-Berechnung produktive, allokativen und dynamische Effizienz umfassend berücksichtigt,

vgl. SWD a.a.O.

Produktive Effizienz stellt dabei sicher, dass Waren und Dienstleistungen möglichst billig produziert werden. In diesem Sinne fördert produktive Effizienz die Nutzerinteressen im Sinne

von § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG. Denn die Interessen der Nutzer werden grundsätzlich gefördert, wenn diese eine breite Auswahl zwischen Produkten verschiedener Anbieter, Preise und Qualitäten haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b TKG).

Allokative Effizienz stellt sicher, dass die Ressourcen den Waren und Dienstleistungen zugewiesen werden, denen die Verbraucher den größten Nutzen beimessen, indem sichergestellt wird, dass deren Preise die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln. Auch hierin wird ein enger Bezug zu den Nutzerinteressen deutlich.

Zugleich umfasst allokative Effizienz hier aber auch das Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil vom 24.04.2008 – Az. C-55/06, Rz. 103f. (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil vom 25.09.2013 – Az. 6 C 13.12, Rz. 56.

Diesem Interesse entspricht es, die Festlegung des Zinses von der Kapitalstruktur der Antragstellerin sowie ihrer Bewertung auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten abhängig zu machen (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG).

Sofern dies nicht zu einer Überkompensation der Investitionen der Antragstellerin führt, wird durch eine allokative Effizienz auch ein chancengleicher Wettbewerb gesichert. Denn einerseits wird verhindert, dass der regulierte Anbieter aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung durch die Durchsetzung überhöhter Preise für die Nutzung seiner Infrastruktur im Ergebnis höhere Gewinne realisieren kann als seine Wettbewerber. Andererseits wird aber ebenso ausgeschlossen, dass die Wettbewerber ihre Gewinne wiederum lediglich auf Kosten des regulierten Anbieters erwirtschaften, weil das Entgelt für die Nutzung seiner Infrastruktur unter den für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Kosten liegt.

Mit Blick auf die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ist daher im Interesse der Nutzer und Verbraucher zu berücksichtigen, dass der Zinssatz nicht zu unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens und in der Folge zu im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen sowie Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche führt. Dies wird insbesondere durch die Rückkoppelung des regulierten Unternehmens an den Kapitalmärkten durch § 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG erreicht.

Dynamische Effizienz schließlich betrifft Verbesserungen der Effizienz im Lauf der Zeit durch Investitionen und Innovationen.

Sie wird also gefördert, wenn und soweit der Zins Anreize zu Investitionen und Innovationen setzt. Hiermit wird einerseits gewährleistet, dass Investitionen überhaupt getätigt werden können, weil mit dem ermittelten Zinssatz das notwendige Kapital beschafft werden kann. Dies fördert insbesondere den infrastrukturbasierten Wettbewerb, weil sich die Nutzer der Infrastruktur alternativ dazu entschließen können, über die Aufnahme von Kapital in eigene Infrastruktur zu investieren, statt über das zu entrichtende Entgelt die Kapitalzinsen an den Anbieter zu zahlen. Andererseits wird jedoch auch der Effizienzgedanke gewahrt, weil die Zinskosten über das zur Finanzierung der Investitionen notwendige Maß nicht hinausgehen.

Auch im Hinblick auf dieses Regulierungsziel sind die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG relevant. Denn insbesondere dann, wenn der Zins leistungsspezifische Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfasst, werden Anreize gesetzt, finanzielle Mittel entsprechend zu investieren.

Transparenz

Bei der Schätzung der WACC ist das Ziel der Transparenz, dass die Interessenträger die von den Regulierungsbehörden angewandten Methoden verstehen. Eine Methode, bei der unnötige Kompliziertheit vermieden wird und, soweit möglich, öffentlich verfügbare Ressourcen bevorzugt, erhöht die Transparenz.

Transparenz steht dabei in einem engen Zusammenhang zum Kohärenzkriterium. Denn ein einheitliches Paket von Regeln und Annahmen, das auf alle Parameter angewandt wird, macht im Vergleich zu einem Ansatz mit ad-hoc-Regeln und Annahmen für jeden Parameter die Berechnungen selbst einfacher und für Interessenträger transparenter.

Abwägungsmethodik und Abwägungsumfang

Unter den zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen ist diejenige zu wählen, die den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG am ehesten gerecht wird.

Aus Gründen der Transparenz und im Sinne einer erhöhten Vergleichbarkeit im europäischen Umfeld wird die Beschlusskammer die Abwägung anhand der oben beschriebenen Kriterien der WACC-Mitteilung vornehmen. Diesen Kriterien konnten die Regulierungsziele und -grundsätze vollumfänglich zugeordnet werden.

Soweit diese Ziele und Grundsätze miteinander in Konflikt stehen, muss die Bundesnetzagentur unter Bewertung der unterschiedlichen Interessen im Einzelnen darlegen, dass und warum ihrer Ansicht nach im Ergebnis Überwiegendes für die von ihr gewählte Vorgehensweise spricht,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27.

Der erforderliche Umfang dieser Begründung ist nicht für jede Entscheidung uniform zu handhaben. Der Umfang der Argumentation richtet sich, soweit diese sich auf die Abwägung der betroffenen Belange bezieht, einerseits danach, ob für die Bundesnetzagentur bei ihrer Entscheidung eine abwägungsrechtliche Betroffenheit des Belangs erkennbar war. Andererseits ist nach der Struktur der von der Bundesnetzagentur zu treffenden Vorentscheidungen zu differenzieren. So ist etwa die Auswahl des konzeptionellen Ausgangspunkts der Zinsberechnung oder die Bestimmung der jeweils erforderlichen einzelnen Parameter einer bereichsspezifischen Anpassung zugänglich und bedürftig,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 39.

Dabei nimmt die Beschlusskammer die Abwägung – wie bereits in den vergangenen Jahren – nicht anhand von realen, sondern von nominalen Zinssätzen vor. Dies liegt darin begründet, dass auch die anderen Mitgliedsstaaten der EU einen nominalen Zinssatz ausweisen,

vgl. Cullen International, Report on Weighted average cost of capital (WACC),

und so eine bessere Vergleichbarkeit der Kapitalkosten innerhalb der verschiedenen Mitgliedsstaaten erreicht und damit ein Beitrag zur Vereinheitlichung des Binnenmarkts geleistet werden kann.

5.11.1.8.2. Konzeptioneller Ausgangspunkt der Zinsberechnung

Hinsichtlich des konzeptionellen Ausgangspunkts der Zinsberechnung gilt Folgendes:

Ein Unternehmen setzt zur Finanzierung der benötigten Anlagen sowohl Eigen- als auch Fremdkapital ein. Da für beide Kapitalformen jeweils unterschiedliche Kapitalzinssätze zum Tragen kommen können, der angemessene Zinssatz im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG allerdings ein Einheitlicher ist, müssen für dessen Bestimmung der Eigen- sowie der Fremdkapitalzinssatz jeweils entsprechend ihrem Gewicht an der Gesamtfinanzierung anteilig berücksichtigt werden. In diesem Sinne ist zur Ermittlung einer angemessenen Kapitalverzinsung im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG allgemein anerkannt, dass ein sogenannter gewichteter durchschnittlicher Kapitalzinssatz (WACC) zu schätzen ist, der sich aus dem Eigen- und Fremdkapitalzinssatz zusammensetzt,

vgl. Groebel in: Säcker/Körper, TKG – TTDSG 4. Auflage 2023 § 42 Rn. 46, 70.

Zur Ermittlung dieses gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes sind in einem ersten Schritt die Renditen auf das Eigenkapital und auf das Fremdkapital zu bestimmen. Sodann wird festgelegt, in welchem Verhältnis Eigen- und Fremdkapitalrendite zueinanderstehen. Von dem sich hieraus ergebenden nominalen Zinssatz ist schließlich im Falle der Bewertung von Investitionen auf Wiederbeschaffungswerten die Inflationsrate zu subtrahieren, um den realen Zinssatz zu berechnen.

5.11.1.8.3. Methodische Ansätze zur Ermittlung des Eigenkapitals

Die Ermittlung der in Ansatz gebrachten Kapitalrenditen erfolgt anhand der CAPM-Methode (Capital Asset Pricing Model) als zurzeit einzig valider Vorgehensweise zur Berechnung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung.

Sofern die Bundesnetzagentur zwischen 1999 und 2009 die Kapitalkosten anhand der sogenannten Bilanzwertmethode festgelegt hat, kommt ein entsprechendes Vorgehen nicht mehr in Betracht, sodass ein Zinssatz unter Berücksichtigung der Bilanzwertmethode nicht mehr in die Abwägung einzustellen ist. Denn die Bilanzwertmethode entspricht nicht mehr dem Stand der Wissenschaft,

vgl. ausführlich – auch zum Verhältnis der CAPM-Methodik im Hinblick auf die Regulierungsziele – Beschluss BK3c-18/018 vom 16.01.2019, S. 82 ff. („IC-Entgelte“).

Somit scheidet die – im Übrigen ausschließlich von der Bundesnetzagentur angewendete und somit mit dem Ziel einer europäischen Harmonisierung inkompatible Methode – aus einem etwaigen methodischen Auswahlraster von vornherein aus,

vgl. hierzu VG Köln, Urteil vom 16.06.2021 – Az. 21 K 4368/19, S. 60f. des amtlichen Umdrucks; Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020, Seite 71f.

Der Eigenkapitalzinssatz wird somit nach dem verfolgten CAPM-Ansatz auf Basis längerfristiger quantitativer und qualitativer Einschätzungen festgelegt. Er errechnet sich als Summe aus dem risikolosen Zinssatz und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und „Betafaktor“:

$$k_s = E(R_i) = R_f + \beta_i [E(R_m) - R_f], \beta_i = \frac{\text{cov}(R_i, R_m)}{\sigma_m^2}$$

wobei:

k_s - Eigenkapitalzinssatz

$E(R_i)$ - erwartete Rendite der Aktie i bzw. Eigenkapitalkosten der Unternehmung i bei der gegebenen Kapitalstruktur,

β_i – (standardisiertes) Maß für das nicht diversifizierbare Risiko, kurz das „Beta“ der Aktie i (präziser: das Aktienbeta (misst das Risiko des Unternehmens im Vergleich zum Risiko des Gesamtmarktes)),

R_f - Zinssatz für risikolose Kapitalüberlassungen,

$[E(R_m) - R_f]$ – Marktrisikoprämie, die Differenz zwischen der erwarteten Rendite des Marktportefeuilles aller vorhandenen Aktien und dem risikolosen Zinssatz.

Mit der Entscheidung für den CAPM-Ansatz als Methode der Zinsschätzung ist ein bestimmtes Ergebnis noch nicht verbunden. Die konkrete Höhe des Zinssatzes hängt davon ab, wie die einzelnen Parameter der CAPM-Methode im jeweiligen Fall festgelegt werden. Weil der CAPM-Ansatz aufgrund seiner Abstraktheit auf verschiedene Weisen interpretiert und implementiert werden kann,

vgl. Stehle/Betzer, Kurzgutachten zur wissenschaftlichen Fundierung der Festlegung der angemessenen Verzinsung im Telekommunikationsbereich durch die Bundesnetzagentur, 2018, S. 5 und S. 13,

verbleiben bei der Bestimmung der einzelnen Parameter deutliche Spielräume, zu deren Ausfüllung es einer Reihe von Folgeentscheidungen bedarf. Dabei gilt zu beachten, dass die Parameter eng miteinander wechselwirkend verbunden sind. Insofern muss immer im Auge behalten werden, dass die Parameterfestsetzung insgesamt konsistent erfolgt und keine beliebige Mischung verschiedener Methoden zur Parameterfestsetzung erfolgen kann.

Zur konkreten Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Kapitalzinssatzes (WACC) müssen bei einer Anwendung der CAPM-Methode insgesamt acht Eingangsparameter festgelegt werden, nämlich:

- der Beta-Faktor,
- die Marktrisikoprämie,
- der risikofreie Zins,
- der Steuererhöhungsfaktor für Eigen- und Fremdkapital,
- die Eigenkapitalquote,
- die Fremdkapitalquote,
- der unternehmensspezifische Risikozuschlag (Fremdkapital) sowie
- die Inflationsrate.

Daneben sind im Rechenwerk der CAPM / WACC-Zinsschätzung noch weitere Werte enthalten, nämlich:

- die Eigenkapital-Risikoprämie,
- die Eigen- und Fremdkapitalkostensätze nach Steuern,
- die Eigen- und Fremdkapitalkostensätze vor Steuern,
- die gewichteten Eigen- und Fremdkapitalkostensätze sowie
- die nominal und – sofern erforderlich – die real gewichteten Gesamtkapitalkostensätze.

Bei diesen Werten handelt es sich um bloße Rechenergebnisse, die sich als logische Folge der Eingangsparameter ergeben. Insofern bedarf es keiner gesonderten Festlegung, sondern lediglich einer rechnerischen Ableitung dieser Werte.

5.11.1.8.4. Bestimmung der einzelnen Parameter – Konkrete Berechnung des Kapitalzinssatzes nach CAPM / WACC

Der kalkulatorische Zinssatz wurde entsprechend der WACC-Mitteilung auf der Basis der vom GEREK in BoR (25) 64 ermittelten Werte festgelegt.

Zur Herleitung und Berechnung des Kapitalzinssatzes für Genehmigungen, die zwischen dem 01.07.2025 und dem 30.06.2026 erlassen werden, hat die Beschlusskammer die Parameter auf der Basis der vom GEREK in BoR (25) 64 ermittelten Werte – festgelegt zum Stichtag 01.04.2025 – ermittelt. Die WACC-Mitteilung ist hier im vollen Umfang einschlägig, weil es vorliegend um den Zugang zu Altinfrastrukturen i.S.d. Nr. 6 der WACC-Mitteilung geht.

Altinfrastrukturen sind solche, für die keine NGA oder VHCN-Prämie gewährt wird. Vorliegend geht es um Kollokationsstromentgelte sowie Entgelte für Raumluftechnik und Flächenmieten, die im Zusammenhang mit dem Zugang zur entbündelten Kupferdoppelader stehen. Der Zugang zu NGA- oder VHCN-Infrastrukturen ist entsprechend nicht berührt.

5.11.1.8.4.1. Methode zur Mittelung von Zeitreihen

Soweit dem Schätzwert Zeitreihen zugrunde liegen, sind diese arithmetisch zu mitteln. Zum einen dürfte die Beschränkung auf eine einzige Methode gegenüber einer Kombination verschiedener Methoden zu mehr Transparenz für die Interessenträger führen; zum anderen stellt der arithmetische Mittelwert die gängigste Methode dar und lässt sich am einfachsten berechnen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 29.

Eine Besonderheit, die eine geometrische Mittelung oder den Median zwischen dem arithmetischen und dem geometrischen Mittel rechtfertigt, ist nicht gegeben.

5.11.1.8.4.2. Vergleichsgruppe

Für die Ermittlung des Beta-Faktors, der Kapitalquoten sowie des Risikozuschlags des Fremdkapitals wurde eine Vergleichsgruppe gebildet, da mit einer solchen Gruppe die Präzision der Schätzung erheblich gesteigert werden kann. Zudem gewährleistet die Verwendung von Peer-group-Parameterwerten eine größere Vorhersehbarkeit und Stabilität des Werts dieser Parameter,

vgl. SWD, Ziffer 5.3.1.4.

Bei der Bildung der Vergleichsgruppe hat die Beschlusskammer die im GEREK Bericht zu den WACC-Parameterberechnungen gemäß der WACC-Mitteilung vom 7. November 2019 (BoR (25) 64) empfohlenen Unternehmen berücksichtigt.

Das GEREK hat die nachstehenden Kriterien für die Auswahl der vierzehn Unternehmen zugrunde gelegt:

Die Unternehmen in der Vergleichsgruppe

- sind börsennotiert und verfügen über liquide Aktien,
- besitzen eine eigene elektronische Kommunikationsinfrastruktur und investieren in elektronische Kommunikationsinfrastruktur,
- tätigten ihre Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vornehmlich in der EU/EEA, d.h. der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich in der EU/EEA und ein erheblicher Teil der Einnahmen des Unternehmens wird innerhalb der EU erzielt,
- verfügen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (und in diesem in mindestens vier von fünf Jahren) über ein Investment-Grade-Rating (Kreditrating BBB / Baa3 oder besser) und
- sind nicht an größeren Fusionen und Unternehmenskäufen beteiligt (oder in jüngster Vergangenheit beteiligt gewesen).

vgl. BoR (25) 64, S. 20 ff.

Es haben sich gegenüber dem Jahr 2024 keine Veränderungen bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ergeben. Dementsprechend setzt sich die Vergleichsgruppe auch in diesem Jahr aus den folgenden Unternehmen zusammen:

Unternehmen	Land	S&P Bewertung (Stand: April 2024)	Letzte Bewertungs- überprüfung von S&P	Stock Symbol
Deutsche Telekom AG	DE	BBB+	18.04 2024	DTE GR

DIGI Communications N.V.	RO	BB-	27.03.2025	DIGI BVB
Elisa Oyj	FI	BBB+	24.03.2025	ELISA FH
Koninklijke KPN N.V.	NL	BBB	22.03.2025	KPN NA
NOS	PT	BBB-	26.03.2025	NOS PT
Orange S.A.	FR	BBB+	16.09.2024	ORA FP
Proximus S.A.	BE	BBB+	25.09.2024	PROX BB
Tele 2 AB	SE	BBB	19.11.2024	TEL2B SS
Telecom Italia	IT	BB	09.07.2024	TIT_MI
Telefónica	ES	BBB-	17.12.2024	TEF SM
Telekom Austria	AT	A-	12.04.2024	TKA AV
Telenor	NO	A-	27.05.2024	TEQ
Telia Company AB	SE	BBB+	19.06.2024	TELIA SS
Vodafone Group plc	UK	BBB	01.07.2024	VOD LN

Nicht sinnvoll ist es nach Überzeugung der Beschlusskammer, allein die Werte der Antragstellerin zu verwenden. Die Berücksichtigung der Werte der gesamten Vergleichsgruppe führt zu einer höheren Stabilität der Werte insgesamt und verringert zudem die Streubreite der Zinswerte innerhalb der EU. Schließlich steht auch die WACC-Mitteilung einem solchen Vorgehen insofern nicht entgegen, als die Kommission keine Empfehlung zum Umgang mit den Daten der Vergleichsgruppe enthält.

5.11.1.8.4.3. Beta-Faktor

Für die Bestimmung des Beta-Faktors entsprechend einem Vorgehen nach der WACC-Mitteilung wurden die täglichen Daten der Vergleichsgruppe und des Aktienindexes für Europa „STOXX® Europe TMI“ über eine 5-Jahres-Regression zum Stichtag 01.04.2025 herangezogen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 46 und BoR (25) 64, S. 36 ff.

Um die sich aus der Vergleichsgruppe sowie des Aktienindexes für Europa „STOXX® Europe TMI“ ergebenden Aktien-Betas (auch Equity-Beta oder Eigenkapitalkoeffizient genannt) jedes Unternehmens vergleichen zu können, wurden die Aktien-Betas um das finanzielle Risiko, das sich aus dem individuellen Fremdkapitalanteil (auch gearing oder financial leverage genannt) des jeweiligen Unternehmens ergibt, bereinigt. Hieraus resultiert für jedes Unternehmen der Vergleichsgruppe das Asset-Beta (auch unlevered Beta oder Vermögenskoeffizient genannt),

vgl. Ziffer 48 der WACC-Mitteilung und im Einzelnen S. 84 ff. des Begleitdokuments der WACC-Mitteilung sowie GEREK-Bericht BoR (25) 64, S. 38 ff.

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nr.	Unternehmen	Aktien-Beta	Fremdkapitalanteil	Asset-Beta	Marktkapitalisierung in Mrd. Euro
1	Deutsche Telekom AG	0,74	57,78 %	0,37	95,97

2	DIGI Communications N.V.	0,48	71,25 %	0,21	0,54
3	Elisa Oyj	0,47	12,62 %	0,42	7,83
4	Koninklijke KPN N.V.	0,51	34,44 %	0,37	12,09
5	NOS	0,57	43,09 %	0,37	1,77
6	Orange S.A.	0,57	57,61 %	0,30	27,37
7	Proximus S.A.	0,59	47,17 %	0,36	4
8	Tele2 AB	0,53	25,90 %	0,42	7,04
9	Telecom Italia	1,08	76,52 %	0,33	6,48
10	Telefónica S.A.	0,93	63,73 %	0,40	22,43
11	Telekom Austria AG	0,68	30,99 %	0,50	4,64
13	Telenor	0,32	36,14 %	0,24	16,79
14	Telia Company AB	0,48	41,60 %	0,32	11,89
15	Vodafone Group plc	0,85	64,01 %	0,37	27,56

– siehe BoR (25) 64, S. 41.

Um den in die WACC-Formel einzustellenden (Aktien)Beta-Faktor zu erhalten, muss das Asset-Beta über eine Hinzuaddierung der Auswirkungen des Fremdkapitalanteils in das Aktien-Beta entsprechend der sogenannten „Miller-Formel“ wieder zurückkonvertiert werden (sog. re-levered Beta),

$$\beta_A = \beta_E \frac{E}{D + E} + \beta_D \frac{D}{D + E}$$

vgl. Ziffer 50 der WACC-Mitteilung und S. 86 des Begleitdokuments der WACC-Mitteilung.

Während sowohl die WACC-Mitteilung als auch der GEREK-Bericht dabei jedoch offenlassen, von welchem Asset-Beta für die Rückkonvertierung auszugehen ist, hat sich die Beschlusskammer gemäß den obigen Ausführungen zur Vergleichsgruppe dazu entschieden, insofern das größengewichtete Mittel der Asset-Betas der Vergleichsgruppe heranzuziehen (sog. Branchen-Asset-Beta). Zur Herleitung des für die WACC-Formel maßgeblichen Aktien-Betas wurde das Branchen-Asset-Beta um die Auswirkungen des größengewichteten Mittels des Fremdkapitalanteils der Vergleichsgruppe entsprechend ergänzt (sog. Branchen-Aktien-Beta),

siehe Stehle-Gutachten 2010, S. 103, vgl. auch a.a.O., S. 164, wonach sich das Branchen-Aktien-Beta präziser schätzen lässt als die Aktien-Betas einzelner Unternehmen.

Auf dieser Basis errechnet sich ein Beta-Faktor in Höhe von 0,69.

5.11.1.8.4.4. Marktrisikoprämie

Die EU-Kommission geht in ihrer WACC-Mitteilung für den Zinssatz für Telekommunikations-Altinfrastrukturen von einer einheitlichen Marktrisikoprämie aus. Die Schätzung einer einzigen EU-weiten Marktrisikoprämie stehe im Einklang mit empirischen Erkenntnissen, die darauf hindeuten, dass die Finanzmärkte in der EU zunehmend integriert sind und daher konvergente Marktrisikoprämien aufweisen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 37 f. und BoR (25) 64, S. 54 f.

Für die Schätzung einer solchen EU-weiten Marktrisikoprämie hat das GEREK historische Reihen von Marktpremien in den EU-Mitgliedstaaten herangezogen. Für Norwegen sowie die dreizehn EU-Mitgliedsstaaten Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien und Schweden stellt es dafür auf den Datensatz „DMS Global Returns Data“ ab, der historische Zeitreihen der Marktrisikoprämien für diese Mitgliedsstaaten zwischen 1900 und 2024 enthält. Für die weiteren Mitgliedsstaaten der Union und Island wurden – soweit verfügbar – Zeitreihen für die Aktienrendite zwischen 2001 und 2024, für Indizes basierend auf langfristigen Staatsanleihen sowie ergänzende Datensätze verwendet,

zur Methodik im Einzelnen vgl. BoR (25) 64, S. 48 ff.

Auf dieser Basis errechnet das GEREK eine europäische Marktrisikoprämie in Höhe von 5,96 %.

Die Beschlusskammer hält es nicht für angezeigt, die Marktrisikoprämie um prognostische Erwägungen zu ergänzen. Die Antragstellerin hatte eine entsprechende Ergänzung der vom GEREK geschätzten Marktrisikoprämie gefordert und hierfür der Beschlusskammer ein Gutachten von Warth & Klein Grant Thornton vorgelegt,

vgl. Beschluss BK3c-19/001 vom 26.06.2019, S.104 ff.

Nach Überzeugung der Beschlusskammer tragen die Einwände der Antragstellerin weiterhin nicht. Zukunftsorientierte Schätzungen zur Marktrisikoprämie wurden bereits ausführlich in einem eigens von der Bundesnetzagentur eingeholten „Gutachten zur Schätzung der Risikoprämie von Aktien (Equity risk premium) im Rahmen der Entgeltregulierung im Telekommunikationsbereich“ der Professoren Stehle und Betzer gewürdigt,

vgl. Stehle/Betzer-Gutachten 2019.

Die in diesem Zusammenhang aufgezeigten Schwächen zukunftsgerichteter Schätzungen der Marktrisikoprämie konnten bislang nicht entkräftet werden.

In die gleiche Richtung hat auch der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Gewichtung vergangener Marktentwicklungen einer Bestimmung der Marktrisikoprämie auf der Basis von Vergangenheitszeitreihen nicht entgegensteht und insbesondere eine Bestimmung auf der Basis einer Prognose nicht geboten sei,

vgl. BGH, Beschluss vom 09. Juli 2019 – EnVR 41/18 –, juris, Rz. 51 und 113 ff.

5.11.1.8.4.5. Risikofreier Zins

Die Schätzung des risikofreien Zinssatzes entsprechend der WACC-Mitteilung erfolgte durch das GEREK für jeden Mitgliedsstaat auf der Basis eines fünfjährigen arithmetischen Durchschnitts der von Eurostat veröffentlichten Daten – basierend auf statistischen Daten der Europäischen Zentralbank (EZB) – über die Renditen langfristiger Staatsanleihen vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2025.

Bei einem risikofreien Zinssatz auf der Basis der Renditen von nationalen Staatsanleihen ist es wahrscheinlicher, dass sich ein echter risikofreier Zinssatz für ein bestimmtes Land ergibt. Die Verwendung einer nationalen Staatsanleihe, zusammen mit der Zugrundelegung einheitlicher allgemeiner methodischer Annahmen für die EU, gewährleistet, dass Unterschiede in den risikofreien Zinssätzen die Unterschiede in den Finanzierungsbedingungen zwischen EU-Ländern tatsächlich widerspiegeln,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 34 und SWD, Ziffer 5.2.1.4.

In den von Eurostat zur Verfügung gestellten Daten sind nur Anleihen mit einem ausstehenden Betrag von mindestens 5 Mrd. EUR enthalten. Diese werden von der EZB zur Verfügung ge-

stellt. Die Zinssätze/Renditen werden als monatliche arithmetische Durchschnittswerte berechnet, die auf täglichen Daten basieren, die von den nationalen Zentralbanken bereitgestellt werden.

Da die Renditen zehnjähriger Anleihen in der Regel weniger volatil als bei Anleihen mit einer kürzeren Laufzeit und eher mit der längeren Lebensdauer von Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze kompatibel sind, werden – wie bisher – nur Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren verwendet,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 35 und BoR (25) 64, S. 14 f.

Nach der Methodik der WACC-Mitteilung erfolgt eine Mittelung dieser Daten zum risikofreien Zins ebenso wie bei allen weiteren Parametern, die auf der Basis von Zeitreihen ermittelt werden, – mit Ausnahme der Marktrisikoprämie – aus Konsistenzgründen über eine einheitliche Zeitspanne von fünf Jahren,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 27.

Von diesen Grundsätzen ausgehend ergibt sich für Deutschland ein Wert von 1,15 %,

vgl. BoR (25) 64, S. 17.

Hiermit ist indes noch nicht beantwortet, in welcher Form ein nach der von der Mitteilung vorgeschlagenen Methodik ermittelter risikofreier Zinssatz in die Parametrisierung nach der WACC-Mitteilung eingeht. Denn die WACC-Mitteilung selbst gibt nur Hinweise hinsichtlich der Methodik, nach der die Herleitung des risikofreien Zinses erfolgen soll,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 33 - 36,

und gibt dem GEREK den Auftrag, den risikofreien Zinssatz eines jeden Mitgliedsstaates zu ermitteln,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 66.

Aus Gründen der Kohärenz, Transparenz und Vorhersehbarkeit der Zinsentwicklung hat die Kommission im Jahr 2022 in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass ein angemessener Ausgleich zwischen der Stabilität des Zinses auf der einen und Aktualitätserfordernissen auf der anderen Seite erforderlich ist. Ansatzpunkt hierfür war der Umstand, dass die Entwicklung des risikofreien Zinses in signifikant stärkerem Maße gestiegen ist, als dies der entsprechend der WACC-Mitteilung angelegte Fünfjahresdurchschnitt vermuten lässt. Zwar ist im Interesse einer stabilen Zinsentwicklung und der regulatorischen Vorhersehbarkeit eine Durchschnittsbetrachtung sinnvoll und erforderlich, zugleich erscheint ein solches Vorgehen dann problematisch, wenn die durchschnittliche Zinsentwicklung der letzten fünf Jahre und die aktuelle Zinsentwicklung derart stark auseinanderfallen, dass die aktuellen Finanzierungsbedingungen hierdurch nicht (mehr) abgebildet werden.

Vor diesem Hintergrund haben seit 2022 verschiedene nationale Regulierungsbehörden – so auch die Bundesnetzagentur – für die Bestimmung des risikofreien Zinses nicht nur den vom GEREK fünfjährig gemittelten nationalen risikofreien Zins angelegt, sondern auch aufgrund makro-ökonomischer Besonderheiten das jeweils aktuelle Niveau der Staatsanleihen mit zehnjähriger Laufzeit berücksichtigt. Diese Abweichungen sowie die von den Regulierungsbehörden vorgetragenen Gründe wurden dabei von der Kommission ausdrücklich akzeptiert,

vgl. Stellungnahme der Kommission in der Sache DE/2024/2530 unter dem Aktenzeichen C(2024) 7726 zum Verfahren BK3a-24/012 und Stellungnahme der Kommission in der Sache DE/2023/2457 unter dem Aktenzeichen C(2023) 7467 zum Verfahren BK3a- 23/005.

Gemessen an diesen Maßstäben vermag die Beschlusskammer jedoch vorliegend – anders als in den vorangegangenen Entscheidungen zur Festsetzung angemessener Kapitalkosten – nicht erkennen, dass eine abweichende Schätzung des risikofreien Zinses, die zu einer Erhöhung des risikofreien Zinses in Höhe von 1,15% führen würde, erforderlich wäre, um ein zu

starkes Auseinanderfallen die durchschnittliche Zinsentwicklung der letzten fünf Jahre und die aktuelle Zinsentwicklung auszugleichen.

Die aktuelle Zinsentwicklung unterscheidet sich nicht mehr in einem stärkeren Maße von der Zinsentwicklung innerhalb des Mittelungszeitraums als es vor dem rapiden Anstieg der risikofreien Zinsen seit 2022 der Fall war. Soweit die Antragstellerin auf die Diskrepanz von 1,35 Prozentpunkten hinweist, entspricht dies in etwa dem Abstand aus dem Jahr 2020, der sich damals freilich zugunsten der Antragstellerin ausgewirkt hat.

Soweit insbesondere in den Jahren 2023 bis 2024 ein deutlicheres Auseinanderfallen vorlag, konnte durch die Sicherungsmaßnahmen der Beschlusskammer ein vergleichsweise stabiles Verhältnis zwischen dem festgelegten risikofreien Zins und dem jeweils aktuellen Finanzierungsumfeld gewährleistet werden. Diese Entwicklung setzt sich weiter fort. Das Niveau des risikofreien Zinses hat sich zwischen dem 31.03.2024 und dem 31.03.2025 weiterhin stabilisiert, sodass das Verhältnis des gemittelten risikofreien Zinses für 2025 und des (angepassten) risikofreien Zinses für das Jahr 2024 einerseits zu dem aktuellen Niveau der risikofreien Zinsen andererseits vergleichbar ist.

Dieses stabile Niveau ergibt sich im gegenwärtigen Zeitraum bereits ohne weitere Anpassung des vom GEREK geschätzten Wertes. Denn man erkennt in Abbildung 1, dass sich der vom GEREK geschätzte risikofreie Zins in dem aktuellen Finanzierungsumfeld mit jedem Jahr erhöht, weil in den Mittelungszeitraum mehr Daten aus der aktuellen Zinsphase eingehen und Daten aus der Niedrigzinsphase bis 2022 entfallen. Insbesondere im aktuellen Beobachtungszeitraum hat dies erneut zu einem deutlichen Anstieg des gemittelten fünfjährigen Zinses auf 1,15 % geführt, der sich nunmehr auf dem Niveau befindet, das sich im vorangegangenen Zyklus durch die Anpassungen der Beschlusskammer ergeben hat.

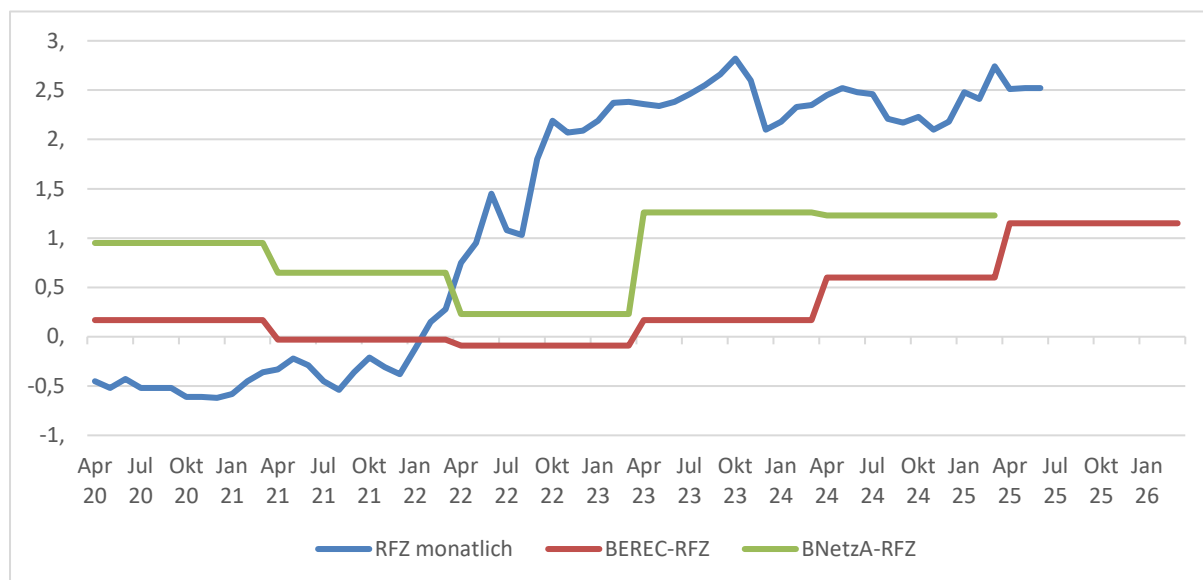


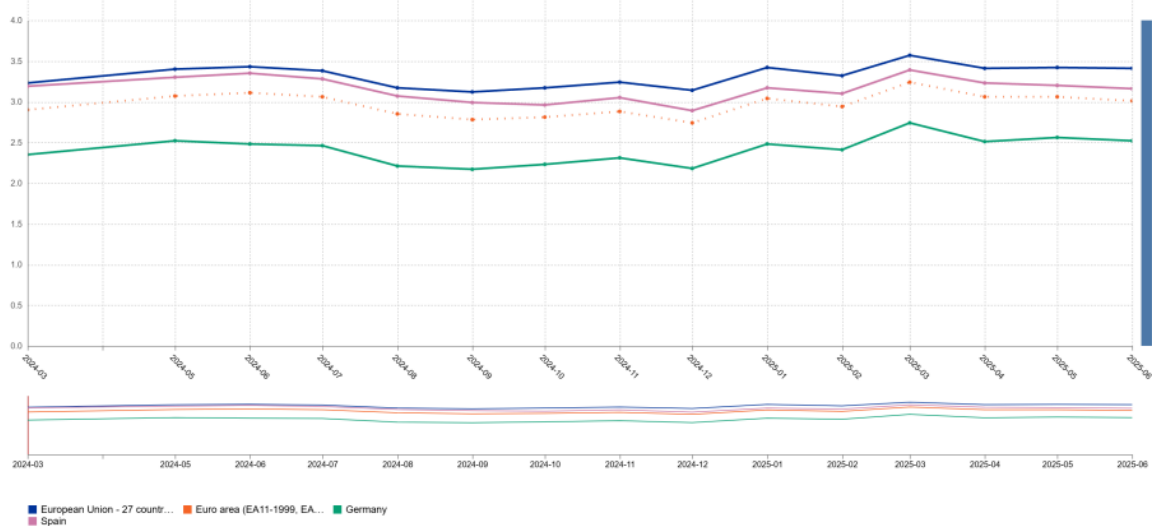
Abbildung 1: Entwicklung des risikofreien Zins im Vergleich zu den Mittelungswerten entsprechend der WACC-Mitteilung, Quelle: Bundesnetzagentur

Hier dringen nach Überzeugung der Beschlusskammer auch die Einwände der Antragstellerin nicht durch. Diese vermögen nicht zu überzeugen. Im Einzelnen:

Soweit die Antragstellerin vorträgt, die deutsche Zinsentwicklung unterscheide sich dergestalt signifikant von den Umlaufrenditen in zahlreichen europäischen Ländern – und hier insbesondere Spanien – in denen die Zinsen nach der ersten Leitzinsentscheidung der Europäischen Zentralbank im Juni 2024 anders als in Deutschland rückläufig gewesen seien, findet dies keine Stütze in den Zahlen der Europäischen Zentralbank, wie Abbildung 2 deutlich macht.

EMU convergence criterion series - monthly data

Time frequency: **Monthly** Interest rate: **EMU convergence criterion bond yields**



Disclaimer This graph has been created automatically by ESTAT/EC software according to external user specifications for which ESTAT/EC is not responsible. Graphic included.
General disclaimer of the EC website: https://ec.europa.eu/info/legal-notice_en

eurostat

EMU convergence criterion series - monthly data [irt_lt_mcbym]

Source of data: Eurostat - Last updated date: 13/08/2025 11:00

Disclaimer This document has been created automatically by ESTAT/EC software according to external user specifications for which ESTAT/EC is not responsible. Graphic included.

General disclaimer of the EC website: https://ec.europa.eu/info/legal-notice_en

Die Entwicklung der deutschen Staatsanleihen (grün) verläuft gleichförmig zu denen der spanischen Staatsanleihen (rosa) sowie dem Durchschnitt der EU-Mitgliedsstaaten (blau) und der Länder der Eurozone (orange).

Auch die Annahme der Antragstellerin, die internationalen Investoren würden Deutschland zunehmend nicht mehr als ausschließlich „risikolosen Anker“ bewerten, führt nicht zu einer anderen Bewertung. Der risikofreie Zins bestimmt sich grundsätzlich als die Bewertung der Staatsanleihen von mindestens mit A bewerteten Nationen. Das Verhältnis zwischen verschiedenen risikofreien Zinssätzen ist – jedenfalls für die WACC-Mitteilung – irrelevant, wenn nicht sogar gewollt, um die Finanzierungsbedingungen in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten abzubilden,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 34.

Im Übrigen würde die Annahme der Antragstellerin höchstens dazu führen, dass ein alternativer niedrigerer Zins gesucht werden müsste, um den tatsächlichen risikofreien Zins zu ermitteln.

Sofern die Antragstellerin für sich die Annahme aufstellt, dass in den nächsten Jahren der risikofreie Zins ansteigen wird, kann und wird dies in den Folgejahren dadurch abgebildet werden können, dass die Jahresscheiben mit ausschließlich beziehungsweise überwiegend Negativzinsen sukzessive durch Jahresscheiben mit dem dann aktuellen Zinsniveau ersetzt werden. Der sich dann ergebende Abstand zum jeweiligen aktuellen Zinsniveau ist im Übrigen eine Frage der zukünftigen Zinsfestlegungen und nicht Gegenstand für die aktuelle Zinsfestlegung.

Soweit die Antragstellerin auf ihre im Verfahren BK3c-23/079 vorgetragene Kritik angesichts der Bestimmung des risikofreien Zinses anhand von Vergangenheitswerten anstelle von Zukunftsprognosen verweist, hat sich die Beschlusskammer mit dieser bereits in diesem Verfahren ausführlich auseinandergesetzt,

vgl. Beschluss BK3c-23/079 vom 17.07.2024 S. 96.

Die Antragstellerin trägt keine neuen Gesichtspunkte vor, die diese Bewertung erschüttern würden. Insofern weist die Beschlusskammer erneut darauf hin, dass die Schätzung des risikofreien Zinses für die jeweilige Zinsperiode durch die Bewertung von vergangenen Zinsentwicklungen auf der Annahme beruhte, dass sich – bei unterstellt stabilen Rahmenbedingungen – die zukünftige Entwicklung in einem ähnlichen Rahmen und mit ähnlicher Dynamik einstellen wird, wie in der Vergangenheit. Anders ausgedrückt gilt die Annahme, dass Vergangenheitswerte eine gewisse Belastbarkeit auch für Prognosen in die Zukunft haben,

vgl. SWD unter 5.2.3.1.

Diese Grundhypothese trägt auch in der gegenwärtigen Situation, weil bisher kein nachhaltiger atypisch abrupter Zinssprung erfolgt ist und davon auszugehen ist, dass sich die Zinsentwicklung nunmehr auf dem aktuellen Zinsniveau fortsetzen wird. Die Antragstellerin trägt keine Aspekte vor, die diese Annahme erschüttern. Dies gilt auch mit Blick auf die Beschlüsse des Bundestages zur Einrichtung eines Sondervermögens im März 2025, die gerade zu keinen vergleichbaren Veränderungen des Zinsniveaus geführt haben, wie sie zum Beispiel infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022 zu beobachten waren. Zwar sind die Umlaufrenditen für 10-jährige Staatsanleihen kurzfristig im März 2025 spürbar angestiegen, dieser Trend hat sich jedoch durch eine anschließende Absenkung wieder relativiert. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin liegt daher aus Sicht der Beschlusskammer jedenfalls zu diesem Zeitpunkt keine strukturelle Neubewertung vor, die eine erneute Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen rechtfertigen würde.

Vielmehr zeichnet sich der Trend ab, dass trotz stetig sinkender Leitzinsen der EZB das deutsche Zinsniveau aufgrund der Schuldenpolitik der Bundesregierung auf dem hohen Niveau verbleibt und nicht wie der Leitzins sinkt. Gleiches gilt für weitere Unsicherheiten mit Blick auf internationale Handelsbeziehungen und das Aufflammen weiterer internationaler Konflikte. Entsprechende Risiken sind bereits seit mehreren Monaten in den risikofreien Zins eingepreist und werden in der Durchschnittsbetrachtung nach der WACC-Mitteilung in den Folgejahren entsprechend berücksichtigt.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin kann schließlich eine etwaige Diskriminierung gegenüber Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten, deren Staatsanleihen zu höheren Konditionen verzinst werden, nicht durch eine Änderung der Zinsschätzung in diesem Verfahren geheilt werden. Denn die Ansetzung eines europäisch gemittelten risikofreien Zinses ist methodisch fehlerhaft, wenn und soweit Staatsanleihen berücksichtigt werden, die die materiellen Kriterien hierfür nicht erfüllen,

vgl. hierzu ausführlich Beschluss BK3c-21/004 vom 27.10.2021 S. 36 ff.

Auch unter diesem Aspekt hat die Antragstellerin nichts vorgetragen, was eine Neubewertung erfordern würde, sondern lediglich ihre bereits im Verfahren BK3c-21/004 vorgetragenen Argumente wiederholt.

5.11.1.8.4.6. Eigenkapitalkostensatz nach Steuern

Der Eigenkapitalkostensatz nach Steuern ist die Summe aus risikofreiem Zins und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und Beta. Insofern handelt es sich also um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit kommt ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie zu einem Eigenkapitalkostensatz nach Steuern in Höhe von 5,26 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses.

5.11.1.8.4.7. Steuererhöhungsfaktoren für Eigen- und Fremdkapital

Bei dem Steuererhöhungsfaktor, der zur Umrechnung der Fremd- bzw. Eigenkapitalkosten genutzt wird und allein von den jeweils gültigen Steuersätzen abhängt, handelt es sich ebenfalls um einen reinen Rechenwert.

Die Steuererhöhungsfaktoren für das Fremdkapital (1,04) und für das Eigenkapital (1,46) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben,

vgl. (für den Eigenkapitalsteuererhöhungsfaktor) Konzerngeschäftsbericht der Deutschen Telekom AG 2024, S. 302.

5.11.1.8.4.8. Eigenkapitalkostensatz vor Steuern

Der Eigenkapitalkostensatz vor Steuern ist das Produkt aus Eigenkapitalkostensatz nach Steuern und Steuererhöhungsfaktor. Auch insofern handelt es sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit kommt ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie zu einem Eigenkapitalkostensatz vor Steuern in Höhe von 7,71% bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses.

5.11.1.8.4.9. Eigen- und Fremdkapitalquote

Die Kommission stellt in ihrer Mitteilung für die Ermittlung des Fremdkapitalanteils auf den Buchwert der Nettoschulden eines Unternehmens ab, der den Gesamtwert aller Finanzierungsleasings einschließt,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01, Nr. 54 sowie SWD Ziffer 5.3.4.

Nettoverschuldung meint kurzfristige Verbindlichkeiten plus langfristige Verbindlichkeiten minus Barmittel. Nach Annahme der Kommission würden kurzfristige Verbindlichkeiten durch kurzfristige Vermögenswerte (Barmittel) ausgeglichen, so dass nur die langfristigen Verbindlichkeiten plus Leasingverbindlichkeiten als Nettoverschuldung anzusetzen seien,

vgl. SWD Ziffer 5.3.4.

Demzufolge ergibt sich eine Fremdkapitalquote von 52,99 % und eine Eigenkapitalquote von 47,01 %.

5.11.1.8.4.10. Gewichteter Eigenkapitalkostensatz

Der gewichtete Eigenkapitalkostensatz ergibt sich aus dem Produkt von Eigenkapitalkostensatz vor Steuern und Eigenkapitalquote. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit errechnet sich unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie ein gewichteter Eigenkapitalkostensatz in Höhe von 3,62 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses.

5.11.1.8.4.11. Unternehmensspezifische Risikoprämie (Fremdkapital)

Für die Festlegung der Risikoprämie wurde auf die Ermittlung des GEREK zurückgegriffen. Das GEREK hat im Einklang mit den Anforderungen der WACC-Mitteilung die Risikoprämie für das Fremdkapital aus der Differenz zwischen der Rendite der Unternehmensanleihen aus der Vergleichsgruppe und nationalen Staatsanleihen zum Stichtag des 01.04.2025 ermittelt.

Dabei wurden die Unternehmensanleihen, die von 14 Unternehmen der Vergleichsgruppe mit einer Restlaufzeit von 6 bis 14 Jahren (Fälligkeitsjahr zwischen April 2031 und März 2039) in der Landeswährung ausgegeben wurden und am Sekundärmarkt gehandelt werden, in Bezug gesetzt zum Wert von Staatsanleihen des jeweiligen Sitzstaates mit entsprechender Laufzeit. Sofern keine Unternehmensanleihen in der Währung des Sitzstaates verfügbar waren, wurden die Anleihen mit Staatsanleihen in Bezug gesetzt,

vgl. BoR (25) 64, S. 27 f.

Daraus ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Werte:

Unternehmen	Risiko-zuschlag
Deutsche Telekom AG	125
DIGI Communications N.V.	-
Elisa Oyj	-
Koninklijke KPN N.V.	110
NOS	-
Orange S.A.	71
Proximus S.A.	84
Tele 2 AB	133
Telecom Italia	223
Telefónica S.A.	53
Telekom Austria AG	-
Telenor	114
Telia Company AB	128
Vodafone Group plc	125

Die Beschlusskammer legt ihren Berechnungen den größengewichteten Mittelwert aus der Vergleichsgruppe in Höhe von 1,13% zugrunde.

5.11.1.8.4.12. Fremdkapitalkosten vor Steuern

Die Fremdkapitalkosten vor Steuern in Höhe von 2,37 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses ergeben sich aus der Summe von risikofreiem Zins und unternehmensspezifischer Risikoprämie multipliziert mit dem Steuererhöhungsfaktor für das Fremdkapital. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

5.11.1.8.4.13. Gewichteter Fremdkapitalkostensatz vor Steuern

Der gewichtete Fremdkapitalkostensatz von 1,26 % bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses ergibt sich aus dem Produkt von Fremdkapitalkostensatz vor Steuern und Fremdkapitalquote. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

5.11.1.8.4.14. Zusammenfassung der Ergebnisse

Berechnungsschritte	Zinseingangsgrößen	WACC nach Mitteilung der EU Kommission
	Beta	0,69
X	Marktrisikoprämie	5,96 %
=	Eigenkapital-Risikoprämie	4,11 %
+	Risikofreier Zins	1,15 %
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	5,26 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,46
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	7,71 %
X	Eigenkapitalquote	47,01 %
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	3,62 %
	Risikofreier Zins	1,15 %
+	Risikozuschlag	1,13 %
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	2,28 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	2,37 %
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	52,99 %
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	1,26 %
	Gewichteter nominaler Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern	4,88 %

5.11.1.8.5. Ermittlung der abwägungsrelevanten Zinssätze

Über den vorstehend ermittelten konkreten Zinssatz unter Anwendung der WACC-Mitteilung hinaus kann die Beschlusskammer keine Abwägungsrelevanz für die Ermittlung weiterer kalkulatorischer Zinswerte erkennen. Dies gilt sowohl für ein Vorgehen auf der Basis der bisherigen Parametrisierung entsprechend der Stehle-Empfehlung und für den von der Antragstellerin angesetzten Kapitalkostensatzes von 8,0 % nominal.

5.11.1.8.5.1. Keine Ermittlung kalkulatorischer Zinswerte auf der Basis der bisherigen Parametrisierung entsprechend Stehle-Empfehlung

Soweit die Beschlusskammer bis 2020 den gewichteten Kapitalkostensatz entsprechend den Empfehlungen von Prof Stehle,

vgl. Stehle, Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt, nachfolgend Stehle-Gutachten 2010)

festgelegt hat, ist für eine rein nationale Methode wie der genannten Vorgehensweise aufgrund der Anforderung aus § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG, bei der Festlegung der Kapitalverzinsung im Rahmen der KeL eine EU-weite Harmonisierung der Methoden bei der Bestimmung der angemessenen Verzinsung zu berücksichtigen, kein Raum mehr.

Dementsprechend hat die Beschlusskammer erstmals im vorangegangenen Verfahren BK3a-24/012 davon abgesehen, einen entsprechend den Empfehlungen von Prof. Stehle geschätzten Zins in die Abwägung einzubeziehen. Nachdem dieses Vorgehen weder innerhalb des genannten Verfahrens noch gerichtlich von den Beteiligten kritisiert worden ist und keine Einwände geltend gemacht worden sind, geht die Beschlusskammer davon aus, dass diese Erwägungen von allen Beteiligten geteilt werden. Sofern aber die bewährte europäisch vorgezeichnete Vorgehensweise zur Zinsschätzung in der Zukunft entfallen oder verändert werden sollte, behält sich die Beschlusskammer eine erneute Einbeziehung der Stehle-Methode in das methodische Auswahlermessen vor.

5.11.1.8.5.2. Keine Abwägungsrelevanz der Zinssatzbestimmung der Antragstellerin

Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von **[BuGG ...]** konnte ebenfalls nicht als abwägungsrelevant anerkannt werden.

Dieser Wert basiert zum Teil auf veralteten indizierten Parametern der Beschlusskammer und des GEREK für das Jahr 2024, während die Werte für die Marktrisikoprämie sowie für den risikofreien Zins abweichend von der WACC-Mitteilung geschätzt werden. Abschließend wurde der Wert unter Zugrundelegung geschätzter Eigen- und Fremdkapitalquoten gerundet.

Eine von der Antragstellerin geforderte Marktrendite (Marktrisikoprämie zzgl. risikofreier Zins bei einem Betafaktor von 1) von 9 bis 11 %, die erforderlich sei, um dem aktuellen Kapitalmarkt ausreichend Rechnung zu tragen, konnte ebenso wenig berücksichtigt werden wie der in ihrer Kalkulation zugrunde gelegte Eigenkapitalkostensatz von 7,54 % (bei einem Betafaktor von 0,72) nach Steuer.

In dieser Berechnung legt die Antragstellerin auf Basis der Erwartung von Wirtschaftsprüfern und Investoren einen gerundeten risikofreien Zins von 2,50 % zu Grunde. Dieser liegt auf dem gleichen Niveau mit der Rendite der deutschen Staatsanleihe mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren im Juni 2025 (2,52 %) und berücksichtigt die in der WACC-Mitteilung angelegte fünfjährige Durchschnittsbetrachtung nicht. Es handelt sich insofern um eine zukunftsbezogene Schätzung, die allein auf Erwartungen und nicht auf vergangenen Marktdaten beruht. Wenngleich die Antragstellerin auf die aktuellen Entscheidungen der spanischen Regulierungsbehörde hinweist und sich ebenfalls für die Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen ausspricht, unterscheidet sich der von ihr angesetzte risikofreie Zins hiervon deutlich von einem Zins entsprechend einer angepassten Anwendung der WACC-Mitteilung, weil er losgelöst von tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Parametern hergeleitet wird und scheinbar vorrangig auf der Basis einer Investorenerwartung geschätzt worden ist.

Auch die angesetzte Marktrisikoprämie von 7 % hat keinen Bezug zur europäischen Marktrisikoprämie im Sinne der WACC-Mitteilung, sondern stützt sich auf ein von der Antragstellerin bereits in der Vergangenheit vorgelegtes Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG und eine Studie des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Diesen zu Folge liege der bisherige

Wert weit unterhalb dessen, was üblicherweise von Analysten, Wirtschaftsprüfern und investierenden Unternehmen zugrunde gelegt würde. Es müsse ein Wert zwischen 7 und 9 %, bzw. zwischen 6 und 8 % festgelegt werden. Hiermit hat sich die Beschlusskammer bereits unter 5.11.1.8.4.4 auseinandergesetzt.

Das aktuelle Zinsumfeld und die geänderte Schuldenpolitik der Bundesregierung vom März 2025 habe neue Herausforderungen für die Ermittlung zukunftsorientierter Marktrisikoprämien hervorgebracht, sodass eine Betrachtung allein historischer Marktrisikoprämien nicht mehr ausreiche, um die Erwartungen der Investoren zu erfüllen und Marktschwankungen abzubilden. Daher sei eine Schätzung der Marktrisikoprämie heranzuziehen.

Die von der Antragstellerin durchgeführte Kalkulation geht zudem von einer nicht nachvollziehbaren Eigen- und Fremdkapitalquote aus. Die von der Antragstellerin zitierten Studien und Gutachten sehen Eigen- und Fremdkapitalquoten als Zielgrößen an und gehen aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen auf den Kapitalmärkten nur noch von einem Fremdkapitalquote von 40 % aus. Diese Zielgrößen entsprechen weder den sich aus dem Geschäftsbericht der Antragstellerin ergebenden tatsächlichen Werten, noch erscheinen diese in irgendeiner Form begründet.

Laut den von der Antragstellerin zitierten Studien steige der Eigenkapitalkostensatz von 7,9 auf 8,3 % in Deutschland, wobei in der Telekommunikationsbranche mit einem Anstieg von 0,4 Prozentpunkten ein moderater Anstieg zu verzeichnen sei. Dieser Anstieg müsse sich auch im von der Beschlusskammer festzulegenden WACC widerspiegeln, um makroökonomische Rahmenbedingungen hinreichend zu berücksichtigen.

Soweit die Antragstellerin grundsätzlich – aber auch angesichts des aktuellen Zinsumfelds und der geänderten Schuldenpolitik der Bundesregierung seit März 2025 – eine Anpassung der Parametrisierung entsprechend der WACC-Mitteilung fordert, hat sich die Beschlusskammer hierzu jeweils im Zusammenhang mit der entsprechenden Herleitung der Parameter unter 5.11.1.8.4.4 auseinandergesetzt. Insgesamt wurden der Beschlusskammer keine neuen Gründe vorgetragen, die ein weiteres Abweichen von der WACC-Mitteilung zulasten der gemeinschaftsrechtlichen Kohärenz rechtfertigen könnten.

Das betrifft insbesondere auch den von der Antragstellerin in Bezug genommenen Report „The future of European Competitiveness“ aus dem Jahr 2024 (sogenannter Draghi-Report), der einen durchschnittlichen WACC von 7,7% für Netzbetreiber in Europa verwendet. Denn die von der Antragstellerin zitierte Schätzung gilt ausschließlich für die angemessene Kompensation des Investitionsrisikos neuer VHC-Netz-Projekte und nicht für die Schätzung des hier festzulegenden WACC für Altinfrastrukturen,

vgl. [ec1409c1-d4b4-4882-8bdd-3519f86bbb92_en](#) S.69 ff. (zuletzt abgerufen am 17.07.2025).

Der sich danach für das Jahr 2025/2026 ergebende VHCN-WACC in Höhe von 7,35% weist dabei nur eine sehr geringe Abweichung von dem von der Antragstellerin referenzierten Durchschnittswert aus und kann daher keinesfalls als systematisch zu gering gewertet werden.

5.11.1.8.6. Abwägung

Die Beschlusskammer ist angehalten, die Entscheidung über den konkret anzusetzenden Zinssatz auf der Basis einer Abwägung der jeweiligen Auswirkungen auf die Regulierungsziele vorzunehmen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.2016 – Az. 6 C 50.15, Rz. 37 (juris).

Eine solche Abwägung ist allerdings in Ermangelung weiterer Alternativen nicht möglich, denn es verbleibt nach Auffassung der Beschlusskammer nur ein Nominalzins in Höhe von 4,88% entsprechend der WACC-Mitteilung, der sachgerecht hergeleitet werden kann.

Für die in der Vergangenheit von ihr vorgenommene Anpassungen betreffend den risikofreien Zins liegen aktuell keine vergleichbaren Sachverhalte vor, siehe oben unter Ziffer 5.11.1.8.4.5. Die Beschlusskammer nimmt aber zur Kenntnis, dass die Antragstellerin abstrakt eine – nicht näher bezifferte – Erhöhung des risikofreien Zinses fordert, damit dieser im Endeffekt das aktuelle Zinsniveau darstellt.

Die Beschlusskammer hat Zweifel, ob ein solch mittelbares Begehren in einer Abwägung Berücksichtigung finden kann und muss. Aus Gründen der Vorsicht hat sie jedoch im Folgenden im Rahmen ihrer Abwägung einen entsprechend der WACC-Mitteilung geschätzten Zins zusätzlich eines nicht näher bezifferten Aufschlages mit einbezogen.

Dabei kommt sie unter Abwägung des oben unter Ziffer 5.11.1.8.1 dargestellten Prüfprogramms zu dem Ergebnis, dass in einer Gesamtschau eine Zinsbestimmung nach der WACC-Mitteilung den Prüfkriterien entspricht.

Im Einzelnen:

5.11.1.8.6.1. Kohärenz

Die Beschlusskammer kommt zu dem Ergebnis, dass das Kohärenzkriterium von einer Zins-schätzung entsprechend der WACC-Mitteilung erfüllt wird. Demgegenüber ist nicht erkennbar, inwiefern ein von der Antragstellerin geforderter höherer Zinssatz als kohärentes Vorgehen bewertet werden kann.

Die Kommission versteht unter Kohärenz wie oben unter Ziffer 5.11.1.8.1 dargestellt zunächst ein Vorgehen, das auf Parametern und Regeln basiert, die zueinander in einem kohärenten System stehen (sog. innere Kohärenz).

Dies ist bei einem Vorgehen nach der WACC-Mitteilung der Fall. Die Parameter basieren auf einheitlichen Zeitansätzen sowie – sofern unternehmensspezifische Parameter zu schätzen sind – auf einer konsistenten Vergleichsgruppe.

Bezogen auf die Schätzung eines höheren Zinses kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch dies auf der Basis kohärenter Kriterien erfolgen könnte – dies würde aber substantielle Änderungen an dem Vorgehen der WACC-Mitteilung erfordern, wie z.B. rein auf Zukunftsprognosen gestützte Schätzungen anstelle der von der WACC-Mitteilung präferierten Vergangenheitswerte. Eine reine Aufschlaglogik würde sich hingegen kaum als kohärent darstellen lassen.

Der inneren Kohärenz an die Seite gestellt ist aber darüber hinaus auch ein kohärentes Vorgehen der Mitgliedsstaaten untereinander. Denn eine solche äußere kohärente Anwendung vermindert das Risiko, dass der Binnenmarkt durch verzerrte Investitionsanreize infolge unterschiedlicher Zinsmethoden beeinträchtigt wird. Unterschiede zwischen den WACC, die in Regulierungsverfahren angewendet werden und lediglich auf Unterschiede in den methodischen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden bei deren Schätzung zurückzuführen sind (und nicht auf Unterschiede in den Finanzierungsbedingungen zwischen den Ländern), können zu Verzerrungen bei den Investitionsinitiativen auf dem digitalen Binnenmarkt führen. Diese unterschiedlichen methodischen Ansätze können die Entwicklung des Binnenmarktes beeinträchtigen, weil sie die Schaffung konvergierender Bedingungen bei Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze hemmen. Investitionen könnten zum Beispiel ineffizient in bestimmte Länder mit künstlich hohen WACC gelenkt werden, Kapital wird vielleicht nicht da investiert, wo es am meisten benötigt wird, und Investoren erhalten unter Umständen keinen Ausgleich für die Risiken, die sie tragen müssen,

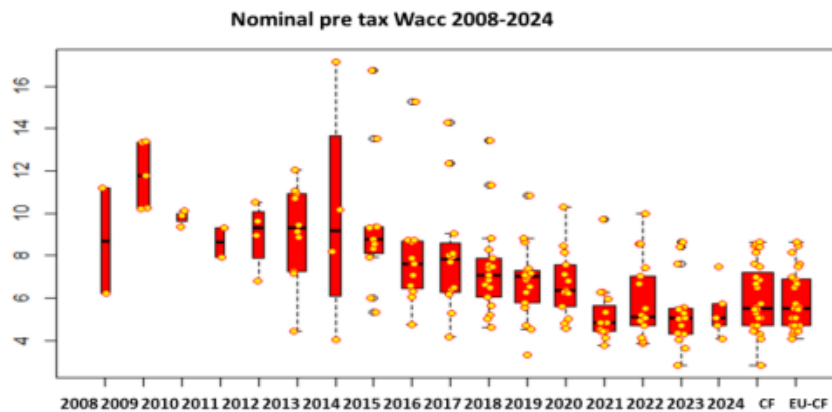
vgl. SWD, Abschnitt 3.3.

Dem Anspruch einer äußeren kohärenten Anwendung wird lediglich ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung gerecht.

Zwar beseitigt nach Einschätzung der Beschlusskammer auch die WACC-Mitteilung nicht alle Bereitstellungshindernisse für Vorleistungsprodukte in Folge unterschiedlich bestimmter kalkulatorischer Zinssätze und bietet in diesem Zusammenhang noch Potential bei zukünftigen Novellierungen. Sie führt aber bereits jetzt zu einem größeren Abbau dieser Hemmnisse als im Falle eines Beibehaltens der unterschiedlichen nationalen Vorgehensweisen zur Bestimmung kalkulatorischer Zinssätze.

Denn die Anwendung der Mitteilung führt dazu, dass die Parameter mit Blick auf den Binnenmarkt einheitlich durch das GEREK auf der Basis einer transparenten Methodik ermittelt werden und die Parameter insgesamt auf der Basis einer einheitlichen Methodik zueinander in Beziehung gesetzt werden. Somit wird der WACC in harmonisierender Weise auf die Regulierungsziele in den jeweiligen Mitgliedsstaaten einwirken und insgesamt dazu führen, dass Bereitstellungshindernisse aufgrund von Methoden- und Wertungsdifferenzen jedenfalls teilweise abgebaut werden.

In diesem Zusammenhang ist bereits bei den auf Basis der WACC-Mitteilung notifizierten Zinsen zu beobachten, dass sich die Streubreite zwischen den Kapitalkosten in den betreffenden Mitgliedsstaaten, bzw. den die WACC-Mitteilung anwendenden Staaten reduziert hat.



Source: BEREC RA database 2024

Vgl. BoR (24) 166, Chapter 5 - WACC, S. 15.

Darüber hinaus dient die Anwendung der WACC-Mitteilung dem Binnenmarktziel auch insofern, als sie zur Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem GEREK beiträgt. Eine entsprechende Entwicklung wird bereits von der Kommission seit Beginn ihrer Befassung mit dem WACC und seinen Auswirkungen auf den Binnenmarkt im Rahmen von Verfahren nach Art. 7/7a der Rahmenrichtlinie beobachtet,

vgl. SWD Abschnitt 6.

Sofern die Antragstellerin vorträgt, dass die meisten Mitgliedsstaaten die WACC-Mitteilung nicht oder nur modifiziert anwenden würden, entspricht dies nicht der Analyse des GEREK. Danach haben von 23 Mitgliedsstaaten, die seit Inkrafttreten der WACC-Mitteilung einen regulatorischen WACC bestimmt haben, 18 Regulierungsbehörden die WACC-Mitteilung sehr weitgehend, wenn nicht vollständig angewendet. Drei Regulierungsbehörden haben dies partiell getan, wobei die Entscheidungen zum Teil noch in den Übergangszeitraum der WACC-Mitteilung fallen und lediglich zwei nationale Regulierungsbehörden haben sich gegen eine Anwendung der WACC-Mitteilung entschieden,

vgl. BoR (24) 166, Chapter 5 - WACC, S. 12, Abbildung 1c.

Insgesamt fördert damit eine Schätzung nach der WACC-Mitteilung die Vereinheitlichung des Binnenmarktes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG) und berücksichtigt dabei die EU-weite Harmonisierung der Methoden bei der Bestimmung der Zinssätze (§ 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG).

Demgegenüber kann die von der Antragstellerin in der Sache geforderten Anpassungen nach Einschätzung der Beschlusskammer nicht mehr als kohärent betrachtet werden, weil sie ein deutlich anderes Vorgehen als das von der WACC-Mitteilung beschriebene Vorgehen voraussetzen würde.

Dabei hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass die Kommission in der Vergangenheit festgestellt hat, dass ein Abweichen von der WACC-Mitteilung aus Gründen der Kohärenz, Transparenz und Vorhersehbarkeit der Zinsentwicklung ein angemessener Ausgleich zwischen der Stabilität des Zinses auf der einen und Aktualitätserfordernissen auf der anderen Seite erforderlich sein kann. Ansatzpunkt hierfür war aber der Umstand, dass die Entwicklung des risikofreien Zinses in signifikant stärkerem Maße gestiegen, als dies der entsprechend der WACC-Mitteilung angelegte Fünfjahresdurchschnitt vermuten ließ. Die Beschlusskammer hat bereits hierzu unter 5.3.1.7.4.5 ausführlich dargelegt, dass diese von der Kommission gebilligte Ausnahmesituation gegenwärtig nicht mehr vorliegt.

Ungeachtet dessen würden sich die von der Antragstellerin in der Sache geforderten Anpassungen so weitgehend von der dort beschriebenen Methodik entfernen, dass eine Vergleichbarkeit mit anderen Mitgliedsstaaten, die die WACC-Mitteilung anwenden, ungeachtet der grundsätzlichen Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht mehr gegeben wäre.

5.11.1.8.6.2. Vorhersehbarkeit

Nach der Bewertung der Beschlusskammer entspricht das Vorgehen dem Kriterium der Vorhersehbarkeit.

Nach bisheriger Bewertung der Beschlusskammer ist die unveränderte Anwendung der WACC-Mitteilung als vorhersehbar zu bewerten und führt zu einer Stabilität der finanziellen Rahmenbedingungen. Eine Entwicklung, bei der der Zins im Verhältnis zum tatsächlich angesetzten Kapitalkostensatz des Vorjahres steigen würde, steht aber der Zinsentwicklung des vergangenen Jahres diametral entgegen. Die Beschlusskammer bezweifelt, dass eine solche Entwicklung als vorhersehbar zu bezeichnen wäre. Sie geht davon aus, dass hier ein im Wesentlichen stabiles Zinsniveau der Erwartungshaltung des Marktes entspricht.

Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass die Beschlusskammer in den vergangenen zwei Jahren den risikofreien Zins um eine Berücksichtigung makroökonomischer Rahmenbedingungen ergänzt hat. Die Beschlusskammer hat in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen für diese erweiterte Betrachtung transparent gemacht, so dass deren Vorliegen für die Marktteilnehmer ohne Weiteres nachvollziehbar sind.

Weiterhin hat die Beschlusskammer im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit der Regulierung bereits in den vorherigen Beschlüssen darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen bei der Zinsschätzung auch zukünftig nur dann in Betracht gezogen werden wird, wenn die durchschnittliche Zinsentwicklung der vergangenen fünf Jahre signifikant von der aktuellen Zinsentwicklung abweicht und nicht absehbar ist, dass diese kurzfristige Entwicklung innerhalb eines Jahres relativiert wird,

vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S.59 und BK3a-24/012 vom 04.11.2024 S. 51 f.

Eine vollständige Anwendung der WACC-Mitteilung bereits im Jahr 2025 wurde dabei in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Zinsniveaus ausdrücklich als möglich erachtet,

vgl. Beschluss BK3a-24/012 vom 04.11.2024 S. 57.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere einzubeziehen, dass die Anwendung der WACC-Mitteilung durch die Beschlusskammer im Verfahren BK3a-24/012 dazu geführt hat, dass der festgesetzte risikofreie Zins in einem ähnlichen Verhältnis zu dem aktuellen Niveau der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit geschätzt worden ist wie dies im aktuellen Verfahren ohne weitere Ergänzung der WACC-Mitteilung der Fall ist. Insofern ist eine Zinsschätzung in dieser Höhe jedenfalls nicht unvorhersehbar.

Im Übrigen lässt die Anwendung der WACC-Mitteilung bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennen, dass das Niveau des regulatorischen Zinses in den kommenden Jahren in stärkerem Umfang ansteigen wird und ist auch unter diesem Aspekt für die Marktteilnehmer vorhersehbar. Denn es werden sukzessive Jahresscheiben mit vorwiegend – wenn nicht sogar ausschließlichen – Negativzinswerten durch Jahresscheiben des aktuellen, um mindestens zwei Prozentpunkte höher liegenden ersetzt werden. Dies wäre nur anders zu erwarten, wenn das Zinsniveau kurzfristig deutlich sinken würde – hiervon geht die Antragstellerin aber ausdrücklich nicht aus.

Insofern fördert die Anwendung der WACC-Mitteilung im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG eine vorhersehbare Regulierung, die durch einen stabilen Regulierungsrahmen für Rechtssicherheit sorgt und insoweit regulative Investitionshindernisse abbaut. Zugleich berücksichtigt ein solches Vorgehen die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten (§ 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG). Die Beschlusskammer ist sich dabei der Bedeutung einer vorhersehbaren, stabilen Zinsschätzung auf die Förderung effektiver Infrastrukturinvestitionen bewusst. Stabile Rahmenbedingungen bei der Festlegung des Zinssatzes fördern, dass Unternehmen finanzielle Mittel langfristig in die Errichtung effizienter Infrastrukturen investieren.

Die Forderung der Antragstellerin, dass ein höherer Zins in Ansatz gebracht werden müsse, erscheint hingegen nur deutlich eingeschränkter mit der Forderung einer vorhersehbaren Zinsfestsetzung vereinbar. Das Vertrauen in eine weitere Berücksichtigung makroökonomischer Tendenzen hat die Beschlusskammer in den vorangegangenen Beschlüssen an eindeutige Voraussetzungen gebunden, die aktuell – wie bereits ausführlich erläutert – nicht mehr vorliegen. Aber auch mit Blick auf die tatsächliche Zinsentwicklung erscheint eine Beaufschlagung des Zinsniveaus, das sich aus der Anwendung der WACC-Mitteilung ergibt, als nicht unter dem Aspekt der Vorhersehbarkeit erforderlich. Die Antragstellerin möchte hier eine – deutlich – positive Zinsentwicklung zugestanden bekommen. Tatsächlich stellt sich das Niveau des risikofreien Zinses als sehr stabil dar und beinhaltet keine vergleichsweise Zinssteigerung. Der durchschnittliche risikofreie Zins zwischen April und Juni 2025 (2,54%) liegt nur um 0,05 Prozentpunkte oberhalb des gleichen Dreimonatsdurchschnitt in 2024 (2,49%).

5.11.1.8.6.3. Effizienz

Die produktive Effizienz, also das Ziel, Waren und Dienstleistungen möglichst kostengünstig zu produzieren, wird durch eine Anwendung der WACC-Mitteilung erfüllt. Denn da hieraus ein niedrigerer Zinssatz als von der Antragstellerin gefordert resultiert, würde sich dies entgelt-dämpfend auf die Vorleistungsprodukte auswirken und dazu führen, dass eine breitere Anzahl von Wettbewerbern der Antragstellerin in der Lage ist, Produkte verschiedener Preise und Qualitäten anzubieten. In diesem Sinne wirkt eine Zinsbestimmung auf der Basis der WACC-Mitteilung in stärkerem Umfang auf die Nutzerinteressen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG ein als das von der Antragstellerin geforderte Zinsniveau.

Die alloкатive Effizienz hingegen zielt darauf ab, dass sichergestellt wird, dass die Preise die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln. In diesem Sinne deckt sich alloкатive Effizienz mit dem Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil vom 24.04.2008 – Az. C-55/06, Rz. 103f. (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil vom 25.09.2013 – Az. 6 C 13.12, Rz. 56 (juris) und Urteil vom 23.09.2017 – Az. 6 C 1.16 Rz. 36.

Diesem Interesse entspricht es, die Festlegung des Zinses von der Kapitalstruktur der Antragstellerin sowie ihrer Bewertung auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten abhängig zu machen (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG).

Gemessen hieran würde ein Zins, der sich stärker am aktuellen Zinsniveau orientiert, der allokativen Effizienz in stärkerem Umfang gerecht werden als dies bei einem Zins entsprechend der WACC-Mitteilung der Fall ist, der durch die Berücksichtigung von noch knapp zwei Jahresscheiben mit Niedrigzinsen weiterhin unterhalb des gegenwärtigen Niveaus der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit liegt.

Dabei hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass die Antragstellerin sowohl aktuell als auch über den Genehmigungszeitraum hinweg in deutlich stärkerem Umfang in den Ausbau von FTTH-Infrastrukturen investiert als sie dies noch vor einigen Jahren getan hat. Dies macht deutlich, dass die Deckung der aktuellen Kapitalkosten nicht nur eine theoretische Bedeutung hat, sondern tatsächlich für die Antragstellerin von verfahrensübergreifender besonderer Relevanz ist. Insofern ist eine stärkere Annäherung der Kapitalkosten an das aktuell vorherrschende Niveau nicht unplausibel.

Dies würde allerdings voraussetzen, dass sichergestellt ist, dass eine entsprechende Zinsschätzung zu keiner Überkompensation der Antragstellerin führt, durch die die regulierte Anbieterin aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung im Ergebnis höhere Gewinne durch die Durchsetzung überhöhter Preise für die Nutzung ihrer Infrastruktur realisieren kann als ihre Wettbewerber.

Der Ausschluss einer Überkompensation bei einer Zinsschätzung auf dem aktuellen Niveau der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit hängt dabei von der Prognose der Zinsentwicklung im kommenden Jahr ab. Zwar geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich das Zinsniveau nicht erheblich senken wird, weil auch die zinssenkenden Leitentscheidungen der EZB hier bislang allenfalls einen moderaten Einfluss hatten. Gleichwohl ist dieser Aspekt durch ein Vorgehen entsprechend der WACC-Mitteilung in größerem Umfang abgedeckt.

Schließlich hat die Beschlusskammer die in Betracht kommenden Zinsschätzungen unter dem Aspekt der dynamischen Effizienz bewertet. Diese betrifft Verbesserungen der Effizienz im Lauf der Zeit durch Investitionen und Innovationen.

Sie wird also gefördert, wenn und soweit der Zins Anreize zu Investitionen und Innovationen setzt. Hiermit wird einerseits gewährleistet, dass Investitionen überhaupt getätigt werden können, weil mit dem ermittelten Zinssatz das notwendige Kapital beschafft werden kann. Dies fördert insbesondere den infrastrukturbasierten Wettbewerb, weil sich die Nutzer der Infrastruktur alternativ dazu entschließen können, über die Aufnahme von Kapital in eigene Infrastruktur zu investieren, statt über das zu entrichtende Entgelt die Kapitalzinsen an den Anbieter zu zahlen. Andererseits wird jedoch auch der Effizienzgedanke gewahrt, weil die Zinskosten über das zur Finanzierung der Investitionen notwendige Maß nicht hinausgehen.

Auch im Hinblick auf dieses Regulierungsziel erscheint eine Zinsschätzung entsprechend der WACC-Mitteilung inzwischen geeignet. Die Zinsschätzung erlaubt einerseits ein stabiles Niveau der Kapitalkosten und wirkt insofern dämpfend auf die Vorleistungskosten bei den Zugangsnachfragern. Damit eröffnet die Schätzung diesen Investitionsspielräume für eigene Infrastruktur. Andererseits wird die Zinsfestlegung nach der WACC-Mitteilung in den Jahren 2026 und 2027 – bei gleichbleibenden Finanzierungsbedingungen – voraussichtlich ein höheres Zinsniveau eröffnen und damit weiterhin das Signal senden, dass eine Investition in den Telekommunikationssektor als attraktiv zu bewerten ist. Denn die Beschlusskammer geht davon aus, dass kurz- bis mittelfristig erhebliche Investitionen im gesamten deutschen Telekommunikationsmarkt erforderlich sind. Nach Einschätzung der Beschlusskammer erfordert insbesondere die verstärkte Digitalisierung von Alltags- und Wirtschaftsprozessen insgesamt ein

verlässliches Investitionsumfeld, das auch für Drittinvestoren – sowohl bezogen auf die Antragstellerin als auch auf ihre Wettbewerber – attraktiv ist.

Zwar betrifft die Höhe des regulierten Zinsniveaus unmittelbar nur die Altinfrastrukturen der Antragstellerin. Das Zinsniveau für Altinfrastrukturen ist aber die Basis für den sog. VHCN-Zins, bei dem auf den Legacy-WACC ein sog. VHCN-Zuschlag aufgesetzt wird,

vgl. Beschluss BK3c-23/079 vom 17.07.2024.

Entsprechend ist die Höhe des regulierten Zinsniveaus von besonderer Relevanz für den Glasfaserausbau. Es ist ferner davon auszugehen, dass auch das Zinsniveau für Altinfrastrukturen eine Signalwirkung für Investitionen in den deutschen Telekommunikationsmarkt insgesamt zeigt. Denn die Entgelte in diesem Bereich stellen nach Logik der Gigabit-Empfehlung der Kommission sowie des EKEK Ankerprodukte für die Entgelte von Glasfaser-Vorleistungsprodukten dar und strahlen somit auf diese Investitionen aus. Insofern dürfte auch die Stabilität eine Signalwirkung für Investoren in den Glasfaserausbau haben. Daher dürfte dem Konnektivitätsziel umso mehr gedient sein, je größer der Einfluss höherer Zinsen aus der Vergangenheit auf die aktuelle Zinsbestimmung ist. Dies ist sowohl bei der Parametrisierung entsprechend der WACC-Mitteilung als auch bei einem darüberhinausgehenden Zins gewährleistet.

5.11.1.8.6.4. Transparenz

Im Hinblick auf die Transparenz ist eine Berücksichtigung der WACC-Mitteilung ohne weitere Anpassungen angemessen. Die Daten sind öffentlich zugänglich und aufgrund der Selbstbindung der Kommission ist es jedenfalls naheliegend, dass sich die Beschlusskammer an der WACC-Mitteilung orientieren wird.

Unabhängig von der konkreten Art der Zinsschätzung wurde im Laufe des Verfahrens erneut angeregt, die Zinsschätzung verfahrenstechnisch von dem konkreten Entgeltverfahren zu entkoppeln, um auf diese Weise mehr Transparenz und verbesserte Klagemöglichkeiten im Markt im Hinblick auf die Zinsschätzung zu erreichen. Da sich die Rechtslage insofern nicht geändert hat, kann auf die entsprechenden Ausführungen im vergangenen Beschluss verweisen werden,

vgl. Beschluss BK3a-24/012 vom 04.11.2024, S.55.

Demgegenüber kann das Vorgehen der Antragstellerin nicht als vergleichbar transparent gewertet werden, weil nicht nachvollziehbar ist, in welchem Umfang und auf welche Weise sie konkret eine Anpassung der WACC-Mitteilung anregt.

5.11.1.8.6.5. Gesamtabwägung

Insgesamt gelangt die Beschlusskammer zu der Einschätzung, dass die in den Kriterien von Kohärenz, Vorhersehbarkeit, Effizienz und Transparenz enthaltenen Regulierungsziele und -grundsätze des § 2 TKG in stärkerem Umfang durch einen Zinssatz nach der WACC-Mitteilung gefördert werden als dies bei einem von der Antragstellerin geforderten höheren Zinssatz der Fall wäre.

Für die Festlegung eines höheren Zinsniveaus entsprechend des vorgeschlagenen Vorgehens der Antragstellerin, den Zins insgesamt oberhalb des Niveaus festzusetzen, das sich nach der WACC-Mitteilung ergibt, spricht insbesondere das Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

Mit Blick auf die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen vermag die Beschlusskammer kein Überwiegen eines der abgewogenen Zinsniveaus zu erkennen. Während das höhere Zinsniveau entsprechend der Vorstellung der Antragstellerin punktuell höhere Anreize setzt – aber keine Sicherheit für die weiteren Jahre gewährt – überwiegen die Vorteile der Anwendung der WACC-Mitteilung nach Überzeugung der Beschlusskammer gerade in letzterem Punkt

stärker, weil sie – wenngleich auf niedrigerem Niveau – ein investitionsfreundliches Signal bei gleichzeitiger Absicherung der Perspektive für die weiteren Jahre setzt.

Demgegenüber sprechen aber insbesondere die Vorhersehbarkeit der Regulierung, die Förderung stabiler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie die Nutzerinteressen dafür keine weiteren Aufschläge auf das Zinsniveau zu gewähren, das sich aus der Anwendung der WACC-Mitteilung ergibt. In diesem Sinne steht der Zinssatz entsprechend der WACC-Mitteilung im Interesse der Nutzer, denn er führt nicht zu unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens und in der Folge weder zu im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen noch zu Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche.

5.11.1.8.7. Inflationsausgleich

Soweit die Beschlusskammer den Investitionswert auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen festsetzt, ist die darin enthaltene Inflationsentwicklung in der Kalkulation der Entgelte dadurch auszugleichen, dass der nominale in einen realen Zinssatz konvertiert wird. Dieser beträgt 2,88 %.

Für die Schätzung der Inflationsrate wurde in Anlehnung an Nr. 63 der WACC-Mitteilung eine europaweite Inflationsrate für die Mitgliedstaaten der Eurozone festgesetzt. Hierfür wurde auf die Inflationsprognose der Europäischen Zentralbank (EZB) für fünf Jahre in Höhe von 2,0 % (Stand: 30.06.2025) abgestellt.

Hierdurch wird Konsistenz zu der Zeitspanne hergestellt, der für die Schätzung des risikolosen Zinses verwendet wurde,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01) Nr. 63.

5.11.1.9. Gemeinkosten für den Stromverbrauch

Die Gemeinkosten waren gegenüber den Angaben im Kostennachweis der Antragstellerin von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** zu reduzieren. Hinsichtlich der konkreten Werte wird auf die betreffende Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Die gebotene Kürzung der leistungsmengenneutralen Gemeinkosten wird durch das ergänzend herangezogene Branchenprozessmodell bestätigt.

Die Vorgehensweise der Beschlusskammer zur Ermittlung angemessener Gemeinkosten entspricht ebenfalls derjenigen aus vorausgegangenen Verfahren.

5.11.1.9.1. Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen

5.11.1.9.1.1. Kalkulationsgrundlage

Grundsätzlich greift die Antragstellerin zur Verteilung der Gemeinkosten seit dem Kostenrelease 2017/2018 in Einklang mit der Vorgehensweise der Beschlusskammer auf eine Umsatzschlüsselung zurück.

Dabei differenziert die Antragstellerin zwischen Gemeinkosten, die dem Bereich Wholesale (Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW) und dem Bereich Retail (Gemeinkosten der Führungsbereiche Privat- und Geschäftskunden) zuzuordnen sind, sowie Gemeinkosten, die sich auf das gesamte Unternehmen der Antragstellerin beziehen. Dem Bereich Wholesale zuzuordnende Gemeinkosten werden nur auf Wholesaleprodukte, die den Bereichen Privat- und Geschäftskunden zuordenbare Gemeinkosten nur auf Retailprodukte und die übrigen Gemeinkosten („Querschnittskosten“) auf alle Produkte allokiert.

Eine Sonderrolle nehmen die Kosten der Group Headquarter Services (GHS) ein. Die GHS erbringt als Konzernzentrale säulenübergreifende strategische Leistungen für die operativen Konzernsegmente (Segmente Deutschland, Europa, USA, Systemgeschäft, Group Development) durch diverse Organisationseinheiten (u. a. Zentralbereich Vorstandsvorsitz, Zentralbereich Finanzen, Zentralbereich Personal, Zentralbereich Datenschutz). Diese Kosten werden somit nicht in voller Höhe als Gemeinkosten des Segments Deutschland berücksichtigt, sondern lediglich anteilig durch die jeweiligen Konzernsäulen getragen. Innerhalb der GHS unterscheidet die Antragstellerin zwischen den Bereichen „Overhead“ und „Shared Services“.

Für beide Bereiche waren die GHS-Gemeinkosten von der Antragstellerin in der Vergangenheit – bis zum Jahr 2016 durchweg – anhand einer Umsatzschlüsselung auf die Konzernsäulen verteilt worden. Für die „Shared Services“, die beispielsweise Gehaltsabrechnungen, das Lieferantenmanagement oder die Betreuung gerichtlicher Verfahren beinhalten, hat die Antragstellerin seit 2016 eine Schlüsselung auf Grundlage interner Erlöse vorgenommen. Letztere spiegeln das Ausmaß der Inanspruchnahme der Serviceleistungen wider.

Die demgegenüber auch nach 2016 zunächst weiter durchgeführte umsatzorientierte Gemeinkostenzurechnung der „Overhead-Profitcenter“ für strategische Konzernaufgaben hat allerdings nach Auffassung der Antragstellerin zwischenzeitlich eine übermäßige Belastung des USA-Segmentes (T-Mobile USA) zur Folge. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auch auf ein Gutachten von Prof. Wieseahn („Allokation der Gemeinkosten des Group Headquarters der Deutschen Telekom AG und deren Beurteilung durch die Bundesnetzagentur“), das im Verfahren zur KVz-AP-Überlassung BK3c-21/004 erstmalig vorgelegt worden war.

Der Umsatz von T-Mobile USA sei in den letzten Jahren, auch durch die Übernahme des amerikanischen Mobilfunkunternehmens Sprint, ganz erheblich gestiegen. Deshalb sei eine „lineare“ Umsatzschlüsselung abzulehnen. Das sich durch den Zukauf ergebende anorganische Umsatzwachstum stehe nämlich in keinerlei Zusammenhang zu den operativen Kosten des GHS-Bereichs. Das von der Beschlusskammer weiterhin verwendete umsatzorientierte Allokationsverfahren entspreche insoweit nicht der in Theorie und Praxis anerkannten Präferenzfolge zur Allokation von Gemeinkosten und folge nur bedingt der Empfehlung der EU-Kommission hinsichtlich der Verrechnung von Gemeinkosten (Empfehlung 322/98/EG, Teil 2).

Demzufolge ordnet die Antragstellerin die GHS-Overheadkosten den Segmenten in einem zweistufigen Prozess zu: Zunächst wird über eine Expertenschätzung eine Aufgliederung der Kosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird mittels einer weiteren Expertenschätzung eine Verteilung auf die vorgenannten Segmente des Konzerns durchgeführt. Die Allokation auf die Produkte erfolgt abschließend durch eine (modifizierte) Umsatzschlüsselung.

Die von der Antragstellerin für die Verteilung der GHS-Overheadkosten auf die Konzernsegmente praktizierte, durch das Wieseahn-Gutachten bestätigte und im Wesentlichen auf Expertenschätzungen beruhende Allokationslogik soll für den Bereich T-Mobile USA zu einer signifikant niedrigeren Belastung und in der Folge für das Segment Telekom Deutschland und deshalb auch für die Vorleistungen zu einer deutlich höheren Belastung führen.

5.11.1.9.1.2. Bewertung

5.11.1.9.1.2.1. Methode

Die grundlegende Umsatzschlüsselung der Gemeinkosten durch die Antragstellerin stellt eine gängige betriebswirtschaftliche Verfahrensweise dar.

Dabei beinhaltet eine differenzierte Gemeinkostenschlüsselung, die eine separate Schlüsselung vorleistungsspezifischer Gemeinkosten auf die Bereiche Retail bzw. Wholesale umfasst, letztlich eine verursachungsgerechtere Kostenallokation und ist daher nicht zu beanstanden.

Auch die spezielle Verteilung der GHS „Shared Service“-Kosten mittels interner Erlöse wurde wie in zurückliegenden Entscheidungen als verursachungsgerechte Allokationsmethode anerkannt.

Der Vorgehensweise der Antragstellerin zur Allokation der GHS-Overheadkosten kann sich die Beschlusskammer jedoch nicht umfassend anschließen. Zwar hat die zunächst von der Antragstellerin vorgenommene Differenzierung der Gemeinkosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ eine – beispielsweise anhand von Sachkostenbuchungen und Arbeitsplatzbeschreibungen nachvollziehbare – sowie eine verursachungsgerechte Kostenallokation zur Folge und war daher zu akzeptieren.

Demgegenüber konnte die von der Antragstellerin ausgewiesene Verteilung der GHS-Overheadkosten anhand einer „Expertenschätzung“ – anstelle einer Umsatzschlüsselung – auf die Konzernsäulen wiederum nicht übernommen werden. Denn die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass eine verursachungsgerechte Allokation der GHS-Overheadkosten auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht nachgewiesen ist und die von der Antragstellerin geltend gemachten Allokationsschlüssel anhand von Expertenschätzungen nicht überprüfbar sind. So sind in den Kostenunterlagen lediglich die geschätzten Prozentwerte enthalten. Angaben über das konkrete Schätzvorgehen bzw. dazu, ob die von unterschiedlichen Experten geschätzten Prozentwerte auf gleichen Annahmen fußen und somit untereinander vergleichbar sind, fehlen. Nach der Methode der Antragstellerin würde folglich ein Teil der auf die Konzernsäule „Deutschland“ und damit auch auf die Vorleistungen verrechneten Gemeinkosten einer transparenten, nachvollziehbaren Allokation entzogen.

Die Beschlusskammer hält für die Verrechnung der GHS-Overheadkosten deshalb nach wie vor das Tragfähigkeitsprinzip auf Grundlage einer Umsatzschlüsselung für das am besten geeignete Verfahren. Kostenträger werden danach in dem Maße mit den Gemeinkosten belastet, wie sie dazu in der Lage sind. Die Tragfähigkeit wird im vorliegenden Fall gemessen durch den Umsatz der jeweiligen Dienstleistung. Die Umsätze der Konzernsegmente stellen als testierte Größen einen willkürfreien und extern überprüfbaren Verteilschlüssel dar. Die von der Antragstellerin vorgesehene Verteilung dieser Kosten auf Basis eines Schlüssels, der im Wesentlichen auf Schätzungen konzerner eigener Experten basiert, wäre hingegen mit der Gefahr einer willkürlichen Mehrbelastung des vorleistungsrelevanten Segments Deutschland verbunden. Soweit T-Mobile USA besonders hohe Umsätze generiert, ist es nach dem Tragfähigkeitsprinzip zudem nur folgerichtig, dass dieser Konzernteil auch einen entsprechend hohen Anteil der GHS-Overheadkosten abdeckt. Durch die Berücksichtigung einer vorgelagerten Differenzierung zwischen Leistungseinheiten ohne gänzlichen Bezug zur T-Mobile USA und solchen, die einen Bezug zur USA Tochter aufweisen, kann zudem eine ausreichende Sachorientierung hinsichtlich der Kostenverteilung gewährleistet werden.

5.11.1.9.1.2.2. Kürzungen im Detail

Bei der Überprüfung der Gemeinkosten waren die Kostenstellen zu differenzieren, die keinen Bezug zu Vorleistungen, einen ausschließlichen Bezug zu Vorleistungen bzw. einen Bezug zu Vorleistungen und Endkundenprodukten haben,

vgl. Prüfbericht der Fachabteilung vom 08.08.2025.

Bei der konkreten Ermittlung des angemessenen Zuschlages für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten waren wie bisher diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung („Querschnittskosten“) herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu nationalen Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten bzw. internationalen Geschäftsfeldern der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[BuGG ...]

Darüber hinaus wurde bei bestimmten einzelnen Gemeinkostenstellen aus ihrer Kostenstellenbezeichnung geschlossen, dass sie keine Vorleistungsrelevanz besitzen. Das gilt für Kostenstellen, die dem Bereich Marketing, dem Endkunden- und Geschäftskundenbereich, den Mehrwertdiensten, anderen Geschäftssparten (u. a. T-Systems, T-Direkt, T-Online) sowie internationalen Tätigkeiten zuzuordnen sind.

Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten, der internen Leistungsverrechnung, den Betriebs- und Mietkosten und dem kalkulatorischen Zinssatz auf die Höhe der Gemeinkosten aus: So wurden beispielsweise die Beträge der Kostenart „Marketing“, die allein einen Bezug zum Endkundengeschäft hat, komplett gestrichen, der Zinssatz auf real 2,88 % gekürzt sowie die Reduzierung der Mietkosten einbezogen.

Der akzeptierte Gesamtbetrag beinhaltet informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen. Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Auch die in den IT-Kosten enthaltenen Kapitalkosten waren durch die Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes zu kürzen

Im Ergebnis war die Gemeinkostensumme von **[BuGG ...]** laut Antragstellerin (zuletzt **[BuGG ...]**) auf **[BuGG ...]** (zuletzt **[BuGG ...]**) zu verringern. Diese berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den verbleibenden Zeitraum des aktuellen Kostenreleases den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Die Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde dann anhand der Umsatzzlüsselung vorgenommen, wobei entsprechend der Vorgehensweise der Antragstellerin vorleistungsspezifische Gemeinkosten auch nur auf Vorleistungen allokiert worden sind.

Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter verfügbaren Datenstand (Ist 2024) in die Berechnungen einbezogen.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die vergleichsweise hohe Differenz zwischen den Berechnungen der Antragstellerin und der Beschlusskammer resultieren aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme.

5.11.1.9.2. Gemeinkostenermittlung nach dem Branchenprozessmodell

Das Branchenprozessmodell zur Bestimmung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten wurde im Jahr 2024 turnusmäßig aktualisiert. Die Methodik wurde dabei gegenüber früheren Verfahren im Wesentlichen unverändert übernommen.

Im Ergebnis errechnet sich ein Gesamtgemeinkostenbetrag von **[BuGG ...]**, der über dem anhand der Kostenunterlagen ermittelten Wert (**[BuGG ...]**), allerdings erheblich unter dem von der Antragstellerin ausgewiesenen Betrag (**[BuGG ...]**) liegt. Das Modellergebnis stützt damit die Auffassung der Beschlusskammer, dass die von der Antragstellerin ausgewiesenen Werte deutlich zu reduzieren waren. Von einer Quantifizierung der Gemeinkostenkürzung anhand des Ergebnisses des Branchenprozessmodells hat die Beschlusskammer allerdings abgesehen und in die Berechnung der KeL den mittels Kostennachweisen bestimmten Gemeinkostenwert übernommen. Denn wenn verwertbare Kostennachweise vorliegen, hat die Entscheidung vorrangig auf Grundlage dieser Unterlagen zu erfolgen. Eine Modellbetrachtung nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 TKG stellt dann lediglich eine ergänzende Informationsquelle dar. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine Berechnung anhand der Kostennachweise der Antragstellerin, sofern sie den Vorgaben des § 43 TKG genügen, grundsätzlich zu genaueren Resultaten führt als die Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle nach § 40 Abs. 3 TKG, die regelmäßig Abstraktionen und Vereinfachungen enthalten muss.

5.11.1.10. Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für die Personalabbauprogramme waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin zwar grundsätzlich anerkennungsfähig. Sie waren jedoch aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter abzusenken (von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]**).

Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit verbeamteten Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig – entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern – ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.

Die Aufwendungen für den Personalabbau resultieren aus (aktuell auslaufenden) Abfindungsprogrammen („Lean Admin“, „Veränderungsgeld“, „Engagierter Vorruhestand“), welche die Antragstellerin in Bezug auf Mitarbeiter, die älter als 40 Jahre bzw. im Falle von Vorruhestandsregelungen älter als 55 Jahre sind und schon lange dem Unternehmen angehören, aufgelegt hat. Bei den in der aktuellen Kalkulation erfassten Werten handelt es sich dabei auch um Überträge aus früheren Jahren, die aus einer Überschreitung der Obergrenzen in vorausgegangenen Jahren resultieren.

Eine rechtliche Verpflichtung bzw. eine sachliche Rechtfertigung i. S. d. § 42 Abs. 2 S. 1 TKG liegt vor: Vivento-Kräfte können aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen nicht gekündigt bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Personalabbauregelungen Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG waren allerdings entsprechend der Vorgehensweise in zurückliegenden Entscheidungen zu korrigieren:

Die Wertansätze waren aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind, zu reduzieren. Hinsichtlich der Personalprogramme führt die vorgenommene Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren sowie die Kappung der Zahlungen an Mitarbeiter auf die festgelegte Maximalhöhe zu einer weiteren Verringerung des von der Antragstellerin geforderten Wertansatzes.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte in Höhe von **[BuGG ...]** (gegenüber **[BuGG ...]** laut Antragstellerin) sowie für das Vivento-Defizit in Höhe von **[BuGG ...]** (gegenüber **[BuGG ...]** laut Antragstellerin) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2024 verteilt.

Die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG haben im Vergleich zum letztjährigen Verfahren BK3a-24-014 aufgrund einer stärkeren Inanspruchnahme der Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, die offensichtlich mit dem Auslaufen der betreffenden Programme in Zusammenhang steht, zugenommen.

5.11.1.11. Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Nachstehend Übersicht vermittelt einen Überblick der in die Berechnung des Entgelts für den laufenden Stromverbrauch einfließenden Kosteneingangsgrößen:

Tabelle: Berücksichtigungsfähige Stromverbrauchskosten pro kWh, (Stand: 15.08.2025)

	Stückkosten Gesamtstrom (€/kWh)	Stückkosten Mittelspannung (€/kWh)	Stückkosten Niederspannung (€/kWh)
Netzkosten Mittelspannung		[BuGG ...]	
Netzkosten Niederspannung			[BuGG ...]
Stromeinkauf	[BuGG ...]		
Strombezogene „Dienstleistungen“	[BuGG ...]		
Herkunftsnachweise Strom	[BuGG ...]		
Zwischensumme	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Zusammenfassung		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Kosten Umspannung		[BuGG ...]	
Trafoverluste		[BuGG ...]	
Netzverluste		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Zwischensumme		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gewichtung		[BuGG ...]	[BuGG ...]
mittlere Stromkosten	[BuGG ...]		
Stromsteuer	[BuGG ...]		
abzgl. Strom aus Eigenerzeugung	[BuGG ...]		
Einzelkosten Strom	[BuGG ...]		
Gemeinkosten	[BuGG ...]		
Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG	[BuGG ...]		
Gesamtsumme	[BuGG ...]		

Hinweis: Die Gesamtsumme wurde kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.

5.11.2. Ermittlung der effizienten Kosten für die RLT

Die Verrechnungssätze für die Materialkomponenten der RLT ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Die dabei anhand der Kostenunterlagen genannten Werte konnten im Laufe des Verfahrens auf gesonderte Anforderung der Beschlusskammer anhand von Kontraktpreisen und Abrechnungsbelegen weitgehend verifiziert und insoweit als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Für die auf diese Weise ermittelten Investitionswerte der eingesetzten Klimageräte lassen sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Kalkulationszinssatzes Kapitalkosten ableiten. In diesem Kontext hat die Antragstellerin ferner den Auslastungsgrad ihrer Anlagen beziffert sowie im Weiteren auch die auf die Nutzung der Anlagen anfallenden Miet- und Betriebskosten ausgewiesen.

5.11.2.1. Überlassungsentgelte für die RLT

Die tenorierten Entgelte für die Nutzung der RLT je kW liegen im Durchschnitt um rund 3 % über dem Niveau der zuletzt genehmigten Werten. Die Kürzungen der aktuell zu genehmigenden Tarife im Vergleich zu den geforderten Entgelten beruhen auf nachstehenden Überlegungen und den damit verbundenen Kostenreduzierungen,

zur notwendigen Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes siehe Ziffer 5.11.1.8.

5.11.2.2. Auslastungsgrad für RLT

Die Antragstellerin hat für die Raumluftechnik (RLT) einen Auslastungsgrad von **[BuGG ...]** angesetzt. Dieser Wert wurde bereits im Verfahren BK3a-21/009 und wie in den Folgeverfahren BK3a-23/005 und BK3a-24/012 auch weiterhin aktuell kalkulatorisch in Ansatz gebracht.

Die derzeitige Ausstattung mit RLT-Anlagen ist – wie bereits in der Vergangenheit – durch eine geringe Auslastung insbesondere der großen Klimageräte mit 17,5 kW und 35 kW geprägt. Schon im Verfahren BK3a-15/034 wurde festgestellt, dass die durchschnittliche Auslastung zusätzlich dadurch gesenkt wurde, dass ab dem Jahr 2012 neu in Betrieb genommene Anlagen in die Auswertung einbezogen wurden. Dabei handelte es sich überwiegend um größere Anlagen ab 10 kW, die oftmals nicht ausgelastet waren.

Die vorliegend zugrunde liegende Datenbasis ist gegenüber dem Vorverfahren (BK3a-24/012) unverändert und umfasst **[BuGG ...]** Anlagen. Davon wurden – ebenfalls unverändert – **[BuGG ...]** Anlagen in die Auswertung einbezogen.

In Anlehnung an frühere Beschlüsse und auf Basis entsprechender Modifikationsrechnungen war unter Ausschluss der großen 17,5 kW- und 35 kW-Geräte auch aktuell wiederum ein effizienter Auslastungsgrad von **[BuGG ...]** den weiteren Kostenberechnungen zu Grunde zu legen.

Ein höherer Auslastungsgrad führt zu einer besseren Nutzung der vorhandenen Technik und senkt die anteiligen Kosten je tatsächlich genutzter Leistungseinheit – dadurch steigt die Effizienz. Da die Rückführung von Kollokationsflächen sowie der anhaltende Rückgang der TAL-Zahlen keine wesentlichen Neubauten im Bereich der RLT-Anlagen erwarten lassen, sondern vor allem die Nutzung bestehender Anlagen betrifft, ist eine weitergehende, stark zukunftsgerichtete Effizienzmaßgabe nicht angezeigt.

Die Beschlusskammer hält daher einen effizienten Auslastungsgrad von **[BuGG ...]** weiterhin für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

5.11.2.3. Anlagekosten und Verrechnung von Kosten nach HOAI

Die von der Antragstellerin vorgetragene kalkulationsrelevanten Anlagekosten für die Split-, Klima- und Kompaktgeräte wurden gegenüber dem Vorantrag nahezu unverändert in Ansatz gebracht. Eine erneute Vorlage von Rechnungsvorgängen zu den relevanten Materialpositionen ist im aktuellen Verfahren nicht erfolgt.

Die auf den bezugnehmenden Kostenunterlagen aufbauende Prüfung hat ergeben, dass die in der Kostendokumentation ausgewiesenen Preise für Splitgeräte mit einer Redundanz von 5, 7 und 10 kW weiterhin in die Kostenkalkulation übernommen werden konnten. Bei den Kompaktgeräten (17,5 und 35 kW) musste – mangels aktueller Abrufe – erneut auf die bereits im Beschluss BK3f-22/020 akzeptierten Preise zurückgegriffen werden (anstatt **[BuGG ...]** lediglich **[BuGG ...]** bzw. anstatt **[BuGG ...]** lediglich **[BuGG ...]**).

Den bislang mit **[BuGG ...]** angesetzten HOAI-Satz bei den Kompaktgeräten hat die Antragstellerin im aktuellen Antrag sachgerecht auf **[BuGG ...]** korrigiert.

Des Weiteren hat die Antragstellerin für die Leistungsklassen 5, 7 und 10 kW jeweils einheitlich Montage-, Einregulierungs- und Inbetriebnahmekosten in Höhe von **[BuGG ...]** angesetzt. Diese Werte sind gegenüber dem Vorverfahren (BK3a-24/012) unverändert geblieben.

Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass es im Zeitverlauf zu Preissteigerungen bei Material- und Montageleistungen gekommen sein kann. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Zuge des Rückbaus von Kollokationsflächen nur noch vereinzelt mit der Neuerrichtung von Klimatechnik zu rechnen ist. Zudem erscheint es im Sinne nachhaltiger Ressourcennutzung grundsätzlich denkbar, noch funktionsfähige RLT-Anlagen aus stillgelegten Räumen weiterzuverwenden – etwa im Fall notwendiger Ersatzbeschaffungen –, sodass sich auch Montageaufwand vermeiden ließe.

Vor dem Hintergrund dieser Gesamtlage und mangels prüffähiger Unterlagen konnten insoweit für Montageleistungen lediglich die bereits im Verfahren BK3a-24/012 anerkannten Kostensätze berücksichtigt werden. Diese betragen **[BuGG ...]** für Klimageräte bis 10 kW sowie **[BuGG ...]** für Geräte mit einer Leistung von 10 kW.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin erneut zusätzliche Kosten für Dokumentationsleistungen einschließlich einer Fahrkostenpauschale bei Splitgeräten angesetzt. Diese betragen ebenso wie im Vorverfahren **[BuGG ...]** (**[BuGG ...]** für Dokumentation, **[BuGG ...]** für Fahrkosten). Eine sachliche Begründung für die Notwendigkeit dieser Leistungen liegt jedoch nicht vor. Unabhängig davon erscheinen die angesetzten Kosten nicht angemessen für eine effiziente Leistungsbereitstellung. Eine Berücksichtigung dieses Kostensatzes konnte daher nicht erfolgen.

Auch die zusätzlich angesetzten Bauzeitfinanzierungskosten – zwischen **[BuGG ...]** und **[BuGG ...]** je nach Gerätetyp – für einen Zeitraum von sechs Monaten wurden wie in den Vorverfahren nicht anerkannt.

Schließlich hat die Antragstellerin bei den Kompaktgeräten (17,5 kW und 35 kW) erneut Einzelkosten für Kleinmaterialien, die Anschaltung eines Störungsmeldesystems und ähnliche Positionen angesetzt (**[BuGG ...]** bei 17,5 kW; **[BuGG ...]** bei 35 kW). Um sicherzustellen, dass die Grenze einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschritten wird, greift die Beschlusskammer auch hier – wie bereits in früheren Beschlüssen – auf die anerkannten Kostenwerte in Höhe von **[BuGG ...]** für 17,5 kW-Anlagen und **[BuGG ...]** für 35 kW-Anlagen zurück.

5.11.2.4. Anpassung der Stromverbrauchskosten

Die Stromkosten als Teil der Betriebskosten werden auf Grundlage einer Stromverbrauchskalkulation ermittelt, welche den tatsächlichen Auslastungsgrad der RLT-Splitgeräte berücksichtigt. Die Antragstellerin ermittelt hierzu die Summe der elektrischen Leistungsaufnahmen der technischen Einrichtungen und unterstellt diese als relevanten Entwärmungswert. Dieser Wert wird anlagenindividuell ins Verhältnis zur sensiblen Leistung der jeweiligen Split-Anlage gesetzt und bildet so einen Bewertungsfaktor für die vom Hersteller angegebene Nennleistung. Auf den um diesen Bewertungsfaktor verminderten Nennleistungswert erfolgt seitens der Antragstellerin kalkulatorisch ein Zuschlag von **[BuGG ...]** Prozentpunkten für die Entwärmung äußerer Wärmelasten sowie ein weiterer Zuschlag zur Sicherstellung der Redundanzleistung.

Die vorstehend beschriebene Vorgehensweise zur Kalkulation der Stromverbrauchskosten für RLT-Geräte ist grundsätzlich sachlich nachvollziehbar und plausibel. Aus Sicht der Beschlusskammer sind jedoch hinsichtlich der gemessenen elektrischen Leistung und der äußeren Wärmelast Anpassungen vorzunehmen.

Bei der gemessenen elektrischen Leistung ist in der Kalkulation der Antragstellerin die gesamte gemessene elektrische Leistung enthalten, wobei unterstellt wird, dass die komplette Energie zu 100 % im Kollokationsraum verbleibt. Damit werden auch Geräte in die Berechnung einbezogen, für die keine RLT bestellt werden muss, da sie unterhalb der Schwelle von

350 W/m² liegen. Folglich müssten Wettbewerber, die RLT bestellt haben, auch den Strom für Geräte mittragen, deren Wärmeleistung nicht durch ihre Anlagen verursacht wird. Zudem wird außer Acht gelassen, dass ein Teil dieser Wärme über andere Wege (z. B. über Außenwände) aus dem Raum entweicht. Um diesem Effekt angemessen Rechnung zu tragen, können unter Effizienz Gesichtspunkten nur **[BuGG ...]** der gemessenen Energiemengen in die weitere Kostenkalkulation übernommen werden.

Hinsichtlich der äußeren Wärmelast legt die Antragstellerin ihrer Berechnung zugrunde, dass im Durchschnitt jeder Kollokationsraum eine zusätzliche Wärmezufuhr durch Sonneneinstrahlung erfährt. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass ein Teil der Fenster nach Norden ausgerichtet ist oder über bauliche Schutzmaßnahmen (Rollläden, Milchverglasung, etc.) verfügt. Es ist daher sachgerecht, lediglich **[BuGG ...]** der von der Antragstellerin angesetzten Zusatzleistung zu akzeptieren, was einem Wert von 0,15 kW entspricht. Dieser Ansatz führt – analog zur Berechnungsmethodik der Antragstellerin – zu einem Zuschlag in Höhe von rund **[BuGG ...]** Prozentpunkten (statt **[BuGG ...]**) auf den maßgeblichen Auslastungsgrad der RLT-Anlagen.

Im Ergebnis folgt daraus eine Anpassung der Kalkulation, wonach **[BuGG ...]** der gemessenen elektrischen Leistung anzusetzen sind und der Zuschlag für die äußere Wärmelast von **[BuGG ...]** auf rund **[BuGG ...]** reduziert wird. Die hierauf basierenden Stromkosten werden – wie üblich – unter Rückgriff auf die im Rahmen dieses Verfahrens genehmigten Einzelkosten für den Kollokationsstrom bestimmt.

5.11.2.5. Anpassung der sonstigen Kostenkomponenten

Die einheitlich über alle Anlagen angesetzten Instandhaltungskosten in Höhe von **[BuGG ...]** konnten erneut vollständig anerkannt werden. Gegenüber dem zuletzt akzeptierten Wert von **[BuGG ...]** ergibt sich damit ein leichter Anstieg.

Bei den *Flächenkosten* (11,4 qm für das 17,5 kW Klimagerät und 14,8 qm für das 35 kW Klimagerät) hat die Beschlusskammer entgegen dem Ansatz der Antragstellerin – diese bemisst den Durchschnitt ihrer geforderten Mietpreise einschließlich Nebenkosten auf eine Kostengröße in Höhe von **[BuGG ...]** – lediglich einen Preis von **[BuGG ...]** pro Monat und qm unterstellt. Dieser Durchschnittspreis ergibt sich durch Abgleich der aufgeführten Städte im IVD Gewerbe-Mietpreisspiegel (aktueller Bundesdurchschnittspreis für Büroflächen mit mittlerer Nutzungsmöglichkeit) mit den Kollokationsstandorten der Antragstellerin.

Demgegenüber waren die von der Antragstellerin angegebenen Gemeinkostenbeträge entsprechend den antragsübergreifend gebotenen Anpassungen zu reduzieren,

siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 5.3.1.9.

Ferner war für die Überlassung der RLT eine kostenrelevante Anerkennung neutraler Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG nur im Falle des monatlichen Entgeltes „mit vereinbarter 5-jähriger Mietzeitbindung“ geboten, da für allen weiteren Leistungspositionen die ausgewiesenen Ist-Kosten unter Einbezug neutraler Aufwendungen niedriger als die korrespondierenden KeL-Verrechnungssätze sind. Denn liegen die von der Beschlusskammer ermittelten KeL über den KON-Ansätzen des Unternehmens, sind diese ausreichend, um die Ist-Kosten inklusive der neutralen Aufwendungen abzudecken,

zur ausführlichen Begründung siehe den Beschluss zu den TAL-Überlassungsentgelten, Az. BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 128 f.

5.11.3. Ermittlung der effizienten Kosten für die Neben- und Servicekostenpauschale

Die Höhe der tenorierten Servicekostenpauschale in Höhe von 0,14 € (zuletzt 0,13 €) pro qm und Monat sowie der Nebenkostenpauschale von 2,30 € (zuletzt 2,28 €) pro qm und Monat

ergibt sich im Fall der Servicekostenpauschale aus den Auswertungen der von der Antragstellerin aktuell vorgelegten Kostenunterlagen und Falle der beantragten Nebenkostenpauschale aus einem Rückgriff des mit Entscheidung Bk3a-24/014 seitens der Beschlusskammer festgelegten Einzelkostenwertes einschließlich der darauf aufsetzenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG. Im Einzelnen:

Die für alle Flächenmietcluster einheitlich maßgebliche Servicekostenpauschale beinhaltet ausschließlich Reinigungskosten, welche nach unterschiedlichen Nutz- bzw. Verteil- und Nebenflächen zunächst getrennt ermittelt, dann aufaddiert und anschließend als Durchschnittswert über alle Flächen pro qm und Monat abgeleitet werden.

Der daraus resultierende Verrechnungssatz in Höhe von 0,14 €/qm liegt im Übrigen signifikant unter den im aktuellen Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes ausgewiesenen Werten, was angesichts der geringeren Reinigungsbedürftigkeit von Technikflächen gegenüber Büroflächen nur folgerichtig ist und sich mit den Erwägungen der Beschlusskammer zur Verrechnung von Nebenkosten deckt.

Hinsichtlich der zu akzeptierenden Kosten für die Nebenkostenpauschale hatte die Beschlusskammer in der vorangegangenen Entscheidung die von der Antragstellerin vorgetragene Kostenunterlagen und deren Kalkulationsmethodik verworfen, und hinsichtlich der Festlegung des zu bemessenden Kostenwertes als alternative Erkenntnisquelle auf den „nach alter Methodik aus dem Kostenrelease 2022/2023 (aktualisiert) abgeleiteten Einzelkostenwert in Höhe von **[BuGG ...]** zurückgegriffen“. Dabei wurde der Antragstellerin gleichwohl aufgezeigt, inwieweit verschiedene – der von ihr ursprünglich kalkulationsrelevant verrechneten – Nebenkostenleistungen keinerlei Bezug zu einer Nebenkostenzuordnung für Kollokationsflächen entfalten dürften. Gleichzeitig wurde ihr aufgegeben, für die in Rede stehende Leistung eine sachgerechte – dem „Flächentyp“ entsprechende – Kostenallokation der Nebenkosten künftig zu gewährleisten,

vgl. im Einzelnen die ausführliche Darstellung im Beschluss BK3a-24/012 vom 04.11.2024, S. 70 ff.

Mit neuem Antrag und Antragsbegründung hat die Antragsstellerin konstatiert, dass sie vorliegend den von der Beschlusskammer getroffenen Anregungen und Vorgaben in Umsetzung einer diesbezüglichen Kostenkalkulation nicht sachgerecht nachkommen konnte und stattdessen auf den im Vorverfahren akzeptierten Einzelkostenwert zurückgegriffen habe.

Der von der Antragstellerin (letztlich hilfsweise) beantragte Kostensatz für den Kollokationsflächen zurechenbare Nebenkosten gewährleistet nach Dafürhalten der Beschlusskammer das Verhindern einer Überschreitung der KeL und schließt ferner Doppelverrechnungen mit anderen Leistungen aus. Der Ansatz des Einzelkostenwertes für die Nebenkostenpauschale in Höhe von **[BuGG ...]** konnte somit ungekürzt in die weitere Entgeltberechnung eingestellt werden.

Die Beschlusskammer regt grundsätzlich an, die hier neu zu genehmigenden Leistungspauschalen für Neben- und Servicekosten bei künftigen Anträgen in einer „gemeinsamen“ Pauschale zusammenzufassen. Die Kosten für die Servicekostenpauschale weisen lediglich Werte für Reinigungskosten aus, welche letztlich nur eine, von mehreren Kostenarten einer „üblichen“ Nebenkostenabrechnung von Anmietungsflächen bemisst.

5.11.4. Ermittlung der effizienten Kosten für Bearbeitungspauschalen zur laufende Bestandsführung und Fakturierung

Die monatlichen Bearbeitungspauschalen für die HVt-Kollokation in Bezug auf die Leistungspositionen laufende Bestandsführung und Fakturierung je HVt-Kollokation bzw. je RLT waren von beantragten 11,16 € auf 7,47 € abzusinken. Im Vergleich zu dem im Verfahren BK3a-23/076 vom 30.11.2023 bemessenen Wert (3,81 €) bedeutet dies eine deutliche Entgeltsteigerung um mehr als 96 %.

Die genannten Leistungspauschalen umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kostenansätze für Beschwerdemanagement, Prebilling, Fakturierung, Forderungsausfälle und Produktmanagement. Diese sogenannten Vertriebseinzelkosten werden des Weiteren mit Gemeinkosten sowie Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG beaufschlagt.

Die Reduzierung der in die monatlichen Bearbeitungspauschalen für die laufende Bestandsführung einfließenden Einzelkosten resultiert im Wesentlichen aus der gebotenen Reduzierung der Stundensätze (Beschwerdemanagement, Prebilling) sowie der Anpassung aller weiteren top-down ermittelten Einzelkostenwerte, bedingt aufgrund des Rückgriffs auf die anerkennungsfähigen Kalkulationsparameter der aktuellen Kostengesamtschau (Release 2024 / 2025). Hinsichtlich der Einzelkosten für Forderungsausfälle führt danach insbesondere die Maßgabe des nunmehr aktuellen (realen) Kalkulationszinses in Höhe von 2,88 % zu einer Reduzierung der von der Antragstellerin vorgetragenen Kostenwerte.

Neben den vorgenannten (antragsübergreifenden) Anpassungen der relevanten Kostenparameter waren darüber hinaus – um ein Überschreiten der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu verhindern – die von der Antragstellerin ausgewiesenen Zeitansätze bzw. die daraus resultierenden Kostenbeiträge für das Prebilling auf die zuletzt anerkennungsfähigen Werte zurückzuführen. Denn nach der Kalkulationslogik der Antragstellerin steigen die relevanten Stückkostenbeiträge bei den vorliegenden aktuellen top-down-Berechnungen insbesondere dadurch an, dass sich bei gleichbleibendem Personaleinsatz die zu bearbeitende produktspezifische Menge im Betrachtungszeitraum deutlich vermindert hat. Demgegenüber konnte die Prozesszeit für das Beschwerdemanagement antragsgemäß zur Entgeltbestimmung übernommen werden, da die Verminderung der Personaleinheiten dieser Arbeitseinheit in einem plausiblen Verhältnis zum Rückgang der produktspezifischen Menge stand,

siehe im Einzelnen die ausführliche Darstellung der jeweiligen Kosten- und Mengengerüste aller relevanten top-down ermittelten Wertgrößen im antragsspezifischen Prüfgutachten der Fachabteilung vom 08.08.2025, S.42 ff.

Unter der vorbeschriebenen teilweisen Verwerfung der von der Antragstellerin verwendeten Allokationslogik und unter Berücksichtigung der weiteren vorgenannten Anpassungen ermitteln sich im Ergebnis – nach Beaufschlagung der anerkennungsfähigen Werte mit anteiligen Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG – die tenorierten Tarife. Die gegenüber den im Vorverfahren deutlich ansteigenden Tarife für die beiden Bearbeitungspauschalen sind vorliegend auf deutlich gestiegene – antragsübergreifend anerkennungsfähige – Kosten für Forderungsausfälle zurückzuführen.

5.11.5. Ermittlung der effizienten Kosten für Zähleraufbau, Zählerwechsel, Rückbau der MUS-Verkabelung und für die administrative Bearbeitungspauschale

Die Entgelte für die Realisierung von Zähleraufbau, Zählerwechsel, Rückbau der MUS-Verkabelung sowie die administrative Bearbeitungspauschale konnten unter Vornahme entsprechender Kostenkorrekturen auf Basis der von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen berechnet und genehmigt werden.

Die gebotenen Reduzierungen der beantragten prozessgetriebenen Leistungspauschalen bzw. der von der Antragstellerin dafür ausgewiesenen Kosten resultieren im Wesentlichen aus

- dem weitestgehenden Rückgriff auf die in den vorangegangenen Verfahren akzeptierten Zeit- und Häufigkeitsansätzen für die nichttechnischen Aktivitäten des Ressorts TS_DTA_ID_ZW (vormals ZW Auftragsmanagement),
- dem gleichermaßen vorgenommenen Rückgriff auf die in den vorangegangenen Verfahren akzeptierten Prozesszeiten für die technischen Ressorts DT Technik Innendienst und DT Technik Außendienst,

- einer nur teilweisen Anerkennung oder Streichung von Prozesszeiten bzw. deren relevanten Aktivitätshäufigkeiten bei einzelnen Leistungspauschalen,
- Anpassungen bei den Verrichtungszeiten für den Außendienst des Technikressorts DT Technik Außendienst,
- Anpassungen der Zuschläge für die ressortspezifischen sachlichen Verteil- und Rüstzeiten,
- einer Absenkung der beantragten Ressortstundensätze,
- einer kostenmindernden Neufestlegung der auf die Einzelkosten zu beaufschlagenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG.

Im Ergebnis ermitteln sich danach die tenorierten Entgelte für die in Rede stehenden Leistungspauschalen.

Als Ausgangspunkt für die Festlegung der einzelnen prozessgetriebenen administrativen und technischen Leistungen waren die von der Antragstellerin vorgelegten Prozesskostendokumentationen zunächst einer intensiven Analyse hinsichtlich Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der aufgeführten Leistungsprozesse zu unterziehen. Hierbei war offensichtlich, dass sich die meisten technischen und nichttechnischen Prozesse an jenen der vorangegangenen Entgeltbeschlüsse für die in Rede stehenden Produkte (BK3f-22/020 und BK3a-23/076) ausrichten und nur in einzelnen abgegrenzten Teilbereichen eine allenfalls marginale Weiterentwicklung im Rahmen der aktuellen Prozesskostenkalkulationen erfahren haben.

In der Konsequenz hat sich die Beschlusskammer bei der Prüfung auf die wesentlichen kostentreibenden Positionen sowie auf neue Prozessschritte und -strukturen fokussiert. Zu berücksichtigen war dabei, dass die Beschlusskammer bereits im Rahmen früherer Verfahren eine Vielzahl an Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen hatte und anhand dieser Erkenntnisse die Leistungsbereitstellung auf Basis effizienter (ressortspezifischer) Prozesszeiten verifizieren und daraus die KeL für die einzelnen Leistungspauschalen bestimmen konnte. Sachlich nachvollziehbare Gründe, weswegen die vormals ermittelten effizienten Prozesszeiten für die Leistungen im Zusammenhang mit den vorliegenden Zählerleistungen nicht mehr als Obergrenze einer effizienten Bereitstellung maßgeblich sein sollten, wurden seitens der Antragstellerin weder vorgetragen noch konkretisiert. Zusätzliche Aktivitätszeiten bzw. die Erhöhung der Häufigkeiten bei der Leistungsverrichtung waren somit bestenfalls in Einzelfällen stichhaltig und somit kalkulationsrelevant.

Nach Dafürhalten der Beschlusskammer stellt insoweit der wiederum überwiegend vorgenommene Rückgriff auf die bereits in vorgegangenen Verfahren festgelegten ressortspezifischen „Zeitobergrenzen“ für die dort bereits genehmigten Leistungspauschalen auch im aktuellen Genehmigungsverfahren eine sachlich gerechtfertigte Erkenntnisgrundlage dar und gewährleistet neben einer fiktiven Aufrechterhaltung der effizienten Prozessabläufe aller in den Leistungserstellungsprozess involvierten Ressorts auch den Ausschluss von Doppelverrechnungen. Ferner wird durch diese Vorgehensweise dem Umstand Rechnung getragen, dass das Gesamttarifniveau für die Zugangsprodukte durch die nun anstehende Neugenehmigung nicht erratischen Schwankungen gegenüber den zuletzt genehmigten Tarifen unterliegt. Gleichwohl führt die notwendige Neujustierung der antragsübergreifenden Parameter (so u.a. von Stundensätzen, Gemeinkosten, Neutrale Aufwendungen, kalkulatorischem Zinssatz, etc.) im Zuge des derzeit aktuellen Releasestandes 2024/2025 in der Konsequenz insgesamt zu einer (im Zeitverlauf gestiegener Stundensätze geschuldeten) Erhöhung der leistungsspezifischen Prozesskostenpauschalen.

Angesichts der aufgezeigten Ermittlungsmethodik zur Bemessung der ressortspezifischen leistungseffizienten Prozesszeiten, welche auf eine Vielzahl der zu genehmigenden Leistungspositionen anzuwenden war, verzichtet die Beschlusskammer vorliegend auf einen dezidierten Ausweis und eine separate Beschreibung der für jede prozesszeitgetriebene Einzelpauschale abgeleiteten Zeitbedarfe und Prozesskosten. Ausführliche Darstellungen zum Leistungsum-

fang und zur (analogen) Prozesszeitermittlung verschiedener prozessgetriebener Leistungspauschalen finden sich in den Vorgängerentscheidungen (so zuletzt BK3a-23/076 und BK3f-22/020), auf die verwiesen wird.

Die aktuelle Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die einzelnen Entgeltpositionen lässt sich aus der excelmäßigen Erfassung der maßgeblichen Kostenkorrekturen ersehen, welche ebenso wie die Prüfgutachten der Fachabteilung zu den antragspezifischen bzw. antragsübergreifenden Kostenunterlagen der Antragstellerin vom 01.07.2025 bzw. 08.08.2025, Bestandteile der Verfahrensakte sind.

5.11.6. Ermittlung der effizienten Kosten für die Zählerablesungen

Während das Entgelt für die manuelle Zählerablesung noch im Rahmen der vorangegangenen Entscheidung Bk3a-23/076 vom 30.11.2023 auf Grundlage einer alternativen Erkenntnisquelle – mithin einer nationalen Vergleichsmarktbetrachtung – zu ermitteln war, können die Entgelte für sämtliche Zählerablesungen aktuell – unter Vornahme entsprechender Kostenkorrekturen – auf Basis der von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen quantifiziert werden. Im Einzelnen:

5.11.6.1. Ermittlung der effizienten Kosten für die Stromzählerfernablesungen

Die Entgelte für die jährliche Stromzählerfernablesung konnten in Höhe von 15,54 € sowie für die monatliche Ablesung in Höhe von 1,42 € genehmigt werden. Die Antragstellerin beantragt demgegenüber ein Entgelt für die jährliche Stromzählerfernablesung in Höhe von 29,20 € (jährlich), welches sich aus Kosten der Systeme und des Betriebs der dafür erforderlichen IT-Plattformen, aus Fakturierungskosten sowie aus zu beaufschlagenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG zusammensetzen soll. Bezüglich der Ausbringungsmenge hat die Antragstellerin auf eine Absatzmenge von **[BuGG ...]** Ablesestellen abgestellt, welche der Kapazität der Plattformen gerecht werden soll.

Das beantragte Entgelt von 2,57 € für die monatliche Ablesung ergibt sich – bezogen auf das Gesamtjahr – lediglich durch faktorspezifisch höhere Fakturierungskosten für die monatliche Abrechnung zzgl. angepasster Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG.

Die Einzelkosten für die Stromzählerablesung setzen sich im Wesentlichen aus den annualisierten Kosten der Plattformen **[BuGG ...]** sowie deren Betriebskosten zusammen. Konkret erfolgt die Allokation der Kosten mittels Division der ermittelten Kostenvolumina für Plattform und Betrieb für die Zählerablesung über Smart Meter durch die auf den jeweiligen Plattformen betriebenen Zähler (vorliegend **[BuGG ...]** Zähler auf der Plattform **[BuGG ...]** sowie **[BuGG ...]** Zähler auf der Plattform **[BuGG ...]** – in Summe somit **[BuGG ...]** Zähler). Eine rechnerische Herleitung dieser Kapazitätsmenge, die eine Plausibilisierung ermöglichen könnte, legt die Antragstellerin den Kostenunterlagen nicht bei. Die Antragstellerin führt demgegenüber weiter aus, dass sich das Verhältnis der beiden Plattformen zukünftig – in Abhängigkeit der darauf betriebenen Zähler – kontinuierlich in Richtung der SMGW-Plattform entwickeln wird.

Letztlich hatte die Beschlusskammer schon mit früheren Beschlüssen – so erstmalig mit der Entscheidung BK3a-14/098 vom 26.11.2014 – konstatiert, dass unter Effizienzgesichtspunkten nur die Gesamtkapazität einer Plattform Basis für die KeL-Ermittlung der Entgelte für die in Rede stehende Leistungserbringung sein kann. Insoweit ist auch vorliegend davon auszugehen, dass – wie zuletzt – ca. **[BuGG ...]** Ablesestellen durch die installierten Systeme ohne Erweiterung verarbeitet werden könnten. Auch die Inbetriebnahme neuer Plattformen muss unter Beachtung der effizienten Leistungsbereitstellung dafür Sorge tragen, dass diese zumindest ebenso leistungsfähig sein können, wie die bisherigen Systeme.

Weitere Reduktionen einzelner Kostenarten – über die kalkulatorisch vorgenommene Erhöhung der Ablesestellen hinaus – waren nicht vorzunehmen. Die Beschlusskammer konnte sich

allerdings nicht dem kalkulatorischen Vorgehen der Antragstellerin anschließen, welche eine differenzierte Betrachtung nach „zählerabhängigen“ und „zählerunabhängigen“ Kosten vorsieht. Denn wegen der Notwendigkeit, jeden Kollokanten mit einem separaten Zähler im jeweiligen Kollokationsraum zu messen und die Messwerte mindestens einmal jährlich bzw. monatlich zu übermitteln, sind die Kosten der eingesetzten Systeme vorrangig zählergetrieben.

In Folge der vorgenannten Anpassungen sinken die Einzelkosten für Investition, Wartung und Betrieb der **[BuGG ...]** Plattform pro Zähler von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** und für **[BuGG ...]** Plattform von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]**. Diese Werte werden mit **[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]** gewichtet und letztlich mit 14,01 € für die monatliche wie für die jährliche Ablesung in identischer Höhe weiterverrechnet. Unter Beaufschlagung von Fakturierungskosten in Höhe von **[BuGG ...]** (jährliche Ablesung) bzw. **[BuGG ...]** (monatliche Ablesung bezogen auf ein Gesamtjahr) sowie Gemeinkosten (**[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]**) und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG (**[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]**) errechnet sich für die jährliche Ablesung ein Entgelt in Höhe von 15,54 € sowie für die monatliche Ablesung ein Entgelt in Höhe von 1,42 €.

Die Beschlusskammer hat vorliegend den von der Antragstellerin durchgeführten Transformationsprozess mit den dafür anfallenden Kosten für Investitionen und Betrieb zweier gleichzeitig betriebener Plattformen akzeptiert, weist jedoch darauf hin, dass die gegebene Konstellation hinsichtlich der Bemessung effizienter Kosten für die Stromzählerfernablesungen kein präjudizierender Maßstab für weitere Folgeverfahren sein kann.

Die (wiederholte) Forderung der Beigeladenen zu 6., ein nur marginales Entgelt für die Zählerfernablesung zu genehmigen, ist demgegenüber weiterhin unbegründet. Der Verweis auf ein früheres Wirtschaftlichkeitsgutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young im Auftrag des damaligen BMWI, aus dem sich ergebe, dass die tatsächlichen Kosten für das Ablesen lediglich 0,05 € betragen würden, überzeugt nicht. Die Antragstellerin hat ihre Kosten nachgewiesen. Kostentreiber sind vorliegend nicht der Aufwand für die Einzelablesung, sondern vielmehr die Investitions- und Betriebskosten sowie die Kosten für die notwendige Fakturierung.

5.11.6.2. Ermittlung des Entgelts für die manuelle Stromzählerablesung

Das Entgelt für die manuelle Zählerablesung konnte in Höhe von 70,58 € genehmigt werden. Die von der Antragstellerin vorgelegten (Kosten)Nachweise zur manuellen Zählerablesung waren anders als in vorherigen Verfahren prüffähig und konnten als Grundlage einer Entgeltgenehmigung herangezogen werden.

Im Gegensatz zum vorherigen Vorgehen lässt die Antragstellerin die Tätigkeiten der manuellen Zählerablesung nunmehr nicht mehr durch Subunternehmer, sondern durch eigene Kräfte (DTA) durchführen. Die dafür kalkulierte Prozesszeit wird mit insgesamt **[BuGG ...]** Minuten veranschlagt. Davon bemisst sich die Wegeleistung auf **[BuGG ...]** Minuten und die Zeit für die manuelle Zählerablesung auf **[BuGG ...]** Minuten pro Ablesevorgang. Weitere Aktivitätszeiten von **[BuGG ...]** Minuten werden für den Fall eines Auftragsabbruchs kalkuliert, der mit einem Faktor von **[BuGG ...]** gewichtet wird.

Die von der Antragstellerin für die Leistungserbringung der manuellen Zählerablesung kalkulierten Prozesszeiten berücksichtigen nach Auffassung der Beschlusskammer umfassende Synergien und konnten – unter Berücksichtigung gebotener Anpassungen der antragsübergreifenden Parameterwerte – für die weitere Tarifberechnung herangezogen werden. Es errechnen sich dabei prozessbezogene Einzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]**, welchen weitere Kostenwerte für Fakturierung (**[BuGG ...]**), Gemeinkosten (**[BuGG ...]**) und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG (**[BuGG ...]**) zuzurechnen waren.

Die Antragstellerin hat ihrer Kalkulation außerdem nachvollziehbare Mengenangaben zugrunde gelegt. Danach waren zum Ende des Jahres 2024 an allen Kollokationsstandorten

[BuGG ...] Strommessstellen vorhanden, von denen **[BuGG ...]** manuell abzulesen waren. Für den weiteren Prognosezeitraum erwartet die Antragstellerin deutlich sinkende Absatzzahlen für die manuelle Stromzählerablesung (**[BuGG ...]** Ablesungen in 2025 und **[BuGG ...]** Ablesungen in 2026). Diese rückläufige Absatzentwicklung erscheint aufgrund des Rückbaus und der Rückgabe zahlreicher Kollokationsstandorte trotz gesteigener Fehleranfälligkeit der Zähler grundsätzlich nachvollziehbar.

Sofern die Beigeladene zu 6. die manuelle Stromzählerablesung in der Risikosphäre der Antragstellerin verortet, ist auf die entsprechenden Ausführungen der Beschlusskammer im Verfahren BK3a-23/005 zu verweisen,

vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S. 70.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 6. konnte auf Basis der prüffähigen Kostenunterlagen kein niedrigeres Entgelt, welches den Rahmen von 30,00 € nicht überschreiten dürfe, festgelegt werden.

Ungeachtet dessen weist die Beschlusskammer darauf hin, dass sie das Vorgehen der Antragstellerin, an Nicht-BNG-Standorten mit unklarer (Weiter-)Nutzungsdauer durch die Zugangsnachfrager, manuelle Zählerablesungen vorzunehmen, statt die Zähler gegen neuwertige Produkte auszutauschen, für wirtschaftlich sinnvoll hält. Der Einbau eines neuen Geräts und die erforderliche Fernzählerablesung würden bei unklarer Nutzungsdauer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die durchschnittlichen Kosten der manuellen Zählerablesung deutlich übersteigen, was einen wirtschaftlichen Schaden für die Zugangsnachfrager zur Folge hätte.

5.11.7. Ermittlung der effizienten Kosten für Verrechnung von Auftragnehmer- und Subunternehmerleistungen

Die Antragstellerin beantragt neben den durch sie selbst erbrachten Leistungen weitere Bearbeitungspauschalen im Rahmen der Angebots-, der Projektierungs-, der Bau- sowie auch Rückbauphase, die durch Auftragnehmer erbracht werden, wobei wiederum zwischen Leistungen, die zum einen von der ISS und zum anderen von beauftragten Subunternehmern erbracht werden, unterschieden wird. Diese können wie beantragt genehmigt werden.

Für weitere Projektierungsleistungen der ISS oder alternativ von Subunternehmern bei der Energieanalyse, Kühllastberechnung sowie Entwärmungsberechnungen wird auf entsprechende aktualisierte Rahmenverträge der Antragstellerin in ihrem Extranet verwiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ab dem 01.01.2026 neue Rahmenverträge gelten, in denen die Antragstellerin aufgrund allgemein gesteigener Personal- und Sachkosten sowie dem deutlichen zahlenmäßigen Rückgang der Durchführung der jeweiligen Leistungen für die Beschlusskammer nachvollziehbare Kostenerhöhungen akzeptierten musste.

Die vorliegend vorgenommene transparente Einbeziehung vertraglich vereinbarter Subunternehmerleistungen ermöglicht – gegenüber einer reinen aufwandsbezogenen Abrechnung – entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4., 6. und 9. grundsätzlich eine Überprüfung auch dieser Positionen durch die Beschlusskammer und schränkt den Spielraum der Antragstellerin erheblich ein, nicht mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vereinbarte Beträge in Rechnung zu stellen bzw. an die Wettbewerber durchzureichen. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin nachgewiesen hat, dass der Vergabe von Leistungen an Subunternehmer transparente Ausschreibungsverfahren zu Grunde lagen und entsprechende Nachweise auf Rückfrage der Beschlusskammer auch bei der Vergabe der Leistungen ab dem 01.01.2026 vorgelegt hat.

Weiter konnte die Antragstellerin belegen, dass ihr intern bei der Inanspruchnahme der ISS oder von Subunternehmern keine günstigeren Konditionen gewährt werden, als dies bei den Leistungen für Wettbewerber der Fall ist. Die Verrechnungssätze der ISS sehen systematisch und quantitativ eine Fortschreibung der in den vorangegangenen Entscheidungen getroffenen

Regelungen vor (siehe Verfahren BK3a-20/028 vom 04.12.2020 und BK3a-23/076 vom 30.11.2023).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die für ISS-Leistungen und beauftragte Subunternehmerleistungen den Wettbewerbern in Rechnung zu stellenden Verrechnungspauschalen mit jenen in den Vereinbarungen übereinstimmen, welche die Antragstellerin selbst bzw. ihre Tochterunternehmen (wie die PASM) mit der ISS für Leistungen getroffen hat. Die Wettbewerber werden somit bezüglich dieser Leistungspositionen mit der Antragstellerin gleichbehandelt. Da davon auszugehen ist, dass die Antragstellerin für sich selbst marktübliche Preise vereinbart hat, sind die ausgewiesenen Werte als solche per se als ökonomisch korrekt und somit als effizient zu bewerten. Mithin wird vorliegend für die in Rede stehenden Auftragnehmer- und Subunternehmerleistungen der notwendige KeL-Maßstab umfänglich gewährleistet.

5.11.8. Verbleibende Verrechnung „nach Aufwand“

Antragsgemäß war für die nicht vollständig pauschalierbaren bzw. nicht in Form der „Verrechnungssätze“ aus Rahmenverträgen geregelten (neu zu genehmigenden) Einzelleistungen eine Genehmigung nach Aufwand zu erteilen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um „Auslagen für behördliche Genehmigungen und Gutachten“ (Ziffern 1.2.h.3 und 1.5.m.5 der Preisliste - Räumlicher Zugang Kollokation und RLT), um „Materialbeistellungen für Flächenroste“ (Ziffer 1.5.m.4 der vorgenannten Preisliste), um „Kosten von Subunternehmer außerhalb der Rahmenverträge“ (Ziffer 1.5.m.2.2 der vorgenannten Preisliste) sowie um „Kosten für Serviceleistungen durch Auftragnehmer auf Basis einer Stundensatzabrechnung“ (Ziffer 1.5.m.3 der vorgenannten Preisliste).

Entsprechend den Darlegungen der Antragstellerin und nach Dafürhalten der Beschlusskammer sind unter Abwägung der Umstände und Interessen aller Marktteilnehmer die Voraussetzungen einer aufwandsbezogenen Abrechnung für die vorstehend tenorierten Leistungspositionen grundsätzlich (nach wie vor) gegeben. Eine Abrechnung bzw. ein Durchreichen von Aufwendungen für die vorgenannten einzelfallabhängigen, heterogenen und daher nicht pauschalierbaren Einzelleistungen „nach Aufwand“ ist schon deshalb vertretbar, da ansonsten für die Antragstellerin keine Abrechnungsmöglichkeit bestehen würde und eine rückwirkende separate Beantragung dieser Leistungen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

5.12. Keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG

Für die Entgelte liegen keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 39 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 und 2 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 37 Abs. 1 TKG.

Zwar waren die Entgelte in dem von der Antragstellerin beantragten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG nicht durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

Der von der Antragstellerin verfolgte Ansatz, die Kollokationsstromentgelte durch PKS- und KKS-Kontrollen an dem Als-Ob-Wettbewerb auszurichten, kommt nicht zum Tragen. Die Kontrollen sind darauf ausgerichtet, eine Nachbildbarkeit der Endkundenprodukte der Antragstellerin durch die entsprechenden Vorleistungsprodukte abzusichern. Bei den Kollokationsstromentgelten handelt es sich aber nicht um Zugangsprodukte, die mit einer Endkundenleistung der Telekom verglichen werden, sondern um Entgelte für bloße Teilleistungen. Sie sind einer isolierten PKS-KKS-Betrachtung bereits konzeptionell nicht zugänglich.

Auch eine Diskriminierung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Antragstellerin durch die Entgelte einzelnen Nachfragern, einschließlich sich selbst oder ihren Tochter- oder Partnerunternehmen, Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Leistungen einräumt, ist nicht erkennbar.

Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften i.S.d. § 40 Abs. 4 Satz 2 TKG sind nicht ersichtlich.

6. Genehmigungszeitraum und Befristung

Die Genehmigung gilt ab dem 01.08.2025, § 41 Abs. 1 Satz 1 TKG. Die Genehmigungen BK3a-24/012 und BK3a-23/076 laufen in Bezug auf die hier zu genehmigenden Entgelte jeweils am 31.07.2025 aus, sodass Neugenehmigungen ab dem 01.08.2025 erforderlich sind.

Die Genehmigung für die unter I.1 und I.2. tenorierten Entgelte endet jeweils – wie von der Antragstellerin angeregt – mit Ablauf des 31.07.2026.

Bei der Befristung des Entgeltes für den Stromverbrauch (Preisliste Anlage 1a Position unter 2.1.) auf den 31.07.2026 war für die Beschlusskammer eine Harmonisierung mit dem auf das mittelljährlich neu festzusetzende Kostenrelease und dessen Bemessung aktueller antragsübergreifenden Kostenparameter (Gemeinkosten, Betriebskosten, Stundensätze, Neutrale Aufwendungen, etc.) ausschlaggebend, die für die Kalkulation des Entgeltes für den Kollokationsstrom von Relevanz sind. Ein einjähriger Genehmigungszeitraum ist angezeigt, um die nach wie vor unter anderem aufgrund geopolitischer Faktoren vorhandene Volatilität der Strompreise aber auch die weitere Entwicklung der in den Strompreis einfließenden Netznutzungsentgelte angemessen und kurzfristig berücksichtigen zu können.

Auch die kurze Befristung für die Überlassungsentgelte der Raumluftechnik (Preisliste Anlage 1a Positionen unter 2.2.) wird den vorgenannten Umständen gerecht. Die Kostenergebnisse dieser Leistungen werden ebenfalls in wesentlichem Maße von der aktuellen Strompreisentwicklung tangiert und sollten eine stabile Anbindung an die Neufestsetzung des Stromverbrauchsentgeltes erfahren.

Die Genehmigung für die unter I.3. und I.4. tenorierten Entgelte endet jeweils mit Ablauf des 31.07.2027.

Hinsichtlich der Entgelte für Nebenkosten, Servicekosten und Bearbeitungspauschalen (Tenorziffern 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) erscheint eine Anpassung an den Genehmigungszeitraum für die Flächenmieten aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit bis 31.07.2027 sachgerecht und angezeigt. Auch wenn die Entgelte im wesentlichen Maße von den Energie- und Personalkosten tangiert sind, ist eine ähnliche Preisvolatilität wie bei den Stromverbrauchskosten hier nicht zu erwarten, so dass die Genehmigung im Sinne der Verfahrensökonomie für einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden konnte. Wegen der gegebenen Sachnähe zur grundlegenden Mietkostenverrechnung sind Servicekosten, Nebenkostenverrechnung und Bearbeitungspauschalen analog auf den gleichen Genehmigungszeitraum zu bemessen.

Die Genehmigung für die unter I.5., II.2. und II.3 tenorierten Entgelte endet mit Ablauf des 31.07.2028.

Der Anregung der Antragstellerin für die Entgelte, die im Zusammenhang mit der Thematik Stromzähler (Tenorziffern I.5.1 bis 1.5.11) stehen, eine dreijährige Befristung vorzusehen, wird entsprochen. Die Frist für die Einmalentgelte, den Ein- und Ausbau von Stromzählern betreffend, steht in einem sachlichen Zusammenhang mit den Einmalentgelten für die Hauptleistung, dem Betrieb der Kollokation, welche überwiegend bis zum 31.07.2028 genehmigt wurden. Eine erhöhte Nachfrage, die einen kürzeren Überprüfungsbedarf durch die Beschlusskammer begründen würde, ist nicht zu erwarten, da nur noch sehr wenige Kollokationsstandorte neu errichtet werden. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Antragstellerin in den letzten drei Jahren bereits sämtliche Stromzähler an den BNG-Standorten ausgetauscht hat und darüber

hinaus aufgrund der Unwirtschaftlichkeit eines Zählertauschs bei defekter Fernauslesemöglichkeit und anschließender manueller Zählerablesung ohnehin wenige Zähler ausgetauscht werden, erscheint eine zeitnahe Überprüfung der Einmalentgelte durch die Beschlusskammer nicht angebracht.

Aus Sicht der Beschlusskammer bietet die beantragte Befristung von drei Jahren auch bei den laufenden Entgelten für die Zählerablesung eine angemessene Balance zwischen der Planungssicherheit für die Antragstellerin und ihre Nachfrager sowie dem berechtigten Interesse, die Entgelte entsprechend der zu erwartenden Änderungen der Kosten anzupassen. Das gilt insbesondere für die manuelle Zählerablesung, bei der die Antragstellerin nunmehr erstmals verwertbare Kostenunterlagen vorgelegt hat, die eine verlässliche Entgeltbestimmung ermöglichen. Eine jährliche Kontrolle ist daher nicht mehr erforderlich. Die einheitliche Befristung der Entgelte bis 31.07.2028 vermeidet für die Zukunft ferner, ein wenig verfahrenseffizientes Auseinanderfallen von Befristungen in Bezug auf die Thematik Stromzähler.

Entgelte für Leistungen, die ausschließlich von (Sub-)Dienstleistern der Antragstellerin durchgeführt werden, werden mit Ausnahme der in Ziffer II.1. des Tenors explizit erwähnten Entgeltpositionen bis zum 31.07.2028 befristet. Mit Ablauf der unterschiedlichen Rahmenverträge bis spätestens zum 31.12.2028 und einem möglichen Wechsel der Subunternehmer können sich erhebliche Änderungen an den Entgelten und Entgeltpositionen ergeben, sodass eine an den Zeitpunkt der Neuverhandlung angelehnte Prüfung durch die Beschlusskammer trotz sinkender Nachfrage der Leistungen angezeigt ist. Da die ISS selbst Dienstleistungsverträge mit weiteren Subunternehmern schließt, ist eine einheitliche Prüfung des gesamten Leistungsportfolios sinnvoll. Im Zeitpunkt der Antragstellung (Mai 2028) dürfte hinreichende Gewissheit darüber bestehen, welche Entgelte im folgenden Genehmigungszeitraum vertraglich vereinbart werden sollen.

Diese Erwägungen gelten grundsätzlich auch für die unter Ziffer II.1. tenorierten Entgeltpositionen mit der Ausnahme, dass die entsprechenden Rahmenverträge eine gestaffelte Preissteigerung zum 01.01.2026 vorsehen, welche bei der Befristung zu berücksichtigen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den xx.1x.2025

Anlage

Preisliste – Räumlicher Zugang (Kollokation und RLT),
Stand: 21.05.2025

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzerin

Schölzel

Scharnagl

Wenzel-Woesler

Hinweis:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation - BMDVTKBGebV erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammer 3 unter www.bundesnetzagentur.de.